



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 40/4/03

Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 03

TOP 12 : 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten Gebiete)

- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis.
- 2 Die gegen den Entwurf erhobenen und in den bisherigen Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen des Abschnitts 3 der Vorlage entschieden.
3. Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

In Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch zu sichern. Hierzu dienen neben der 11. Änderung des GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) auch die 20. Änderung des GEP TA OB SI und die 3. Änderung des GEP TA OB BO/HA.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 15/2/02 verwiesen.

2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 04. Juli 2002 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 15/2/02). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden insgesamt 199 Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht, die von der Bezirksregierung zusammengestellt und ausgewertet wurden. Außerdem wurde zu jedem Bedenken und jeder Anregung ein Ausgleichsvorschlag erarbeitet (vgl. Anlage 4). Am 24. September 2003 wurden sie mit den erschienenen Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Eine Kurzfassung der Bedenken und Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen ist in der Anlage 4 beigefügt.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwar bei einem überwiegenden Teil der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ein Ausgleich der Meinungen hergestellt werden konnte. Allerdings muss aber auch festgestellt werden, dass bei insgesamt 50 Bedenken und Anregungen ein Meinungsausgleich nicht zu erzielen war, weil zwischen den Beteiligten grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über die regionalplanerische Umsetzung der FFH-Richtlinie bestehen. Außerdem waren einige Beteiligte nicht zum Erörterungstermin erschienen, obwohl sie zum Teil umfangreiche Bedenken und Anregungen geäußert hatten. Durch teilweise aufwändige Nacherörterungen konnten einige Bedenken und

Anregungen jedoch noch nachträglich erörtert werden, während andere letztlich offen geblieben sind.

3. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, mit Stellungnahme der Bezirksregierung

3.1 Allgemeines

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde (vgl. Anlage 4), lassen sich in folgende Gruppen aufteilen:

- Kritik am Meldeverfahren,
- Kritik an der grundsätzlichen regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise,
- Einfügen von neuen textlichen Zielen,
- Bedenken, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde,
- Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können,
- Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46,
- Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs "Brilon-Kirchloh",
- Bedenken gegen die Darstellung des Gebiets "Bergwiesen bei Winterberg" als Bereich für den Schutz der Landschaft,
- Bedenken und Anregungen ohne Rückäußerungen der Verfahrensbeteiligten.

3.2 Kritik am Meldeverfahren

(Naturschutzverbände 0002, 0004, Sundern 0001)

Kritik am Meldeverfahren äußerten die Naturschutzverbände und die Stadt Sundern.

Die Stadt Sundern hält ihre bereits im Meldeverfahren geäußerten Bedenken gegen die Abgrenzung des FFH-Gebietes 4514-303 "Waldreservat Obereimer" aufrecht.

Die Naturschutzverbände hingegen führen an, dass die Meldung nicht ausreichend gewesen sei und noch weitere Gebiete gemeldet werden müssten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung in diesem Verfahren, die Berechtigung dieser Kritik nachzuprüfen und zu kommentieren. Sie hat vielmehr den Auftrag, die gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die gegen das Meldeverfahren gerichteten Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

3.3 Bedenken zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

3.3.1 Grundsätzliche Bedenken

(Bestwig 0001, 0003, 0004, Hochsauerlandkreis 0001, 0025, IHK Arnsberg 0001, 0002, 0003, Naturschutzverbände 0009, Schmallenberg 0001, Winterberg 0001, 0002, 0003, Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie 0001, 0002)

Anhand der von der Gemeinde Bestwig geäußerten Bedenken gegen die grundsätzliche Sicherung der FFH-Gebiete als BSN ergab sich im Erörterungstermin eine ausführliche Diskussion.

Die Gemeinde Bestwig, der Hochsauerlandkreis, der Kreis Soest, die Städte Brilon, Olsberg, Sundern und Winterberg, die IHK zu Arnsberg, die Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie und der Landesbetrieb Straßenbau NRW formulieren noch einmal eingehend die Bedenken gegen die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete nach den Vorgaben des Erlasses der Staatskanzlei vom 27.04.2001. Dieser setze die Rechtsvorgaben der FFH- und Vogelschutz-RL, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL in dem Punkt außer Kraft, indem er vorschreibe, dass FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete (NSG) festzusetzen sind.

Auf diese Weise werde dem Regionalrat seine immer wieder betonte hohe Gestaltungsverantwortung genommen. Mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer erinnern sie an die Erklärung des Landes im Zuge des Tranche 2-Meldeverfahrens, in der eine differenzierte Sicherung nach den einschlägigen Vorgaben des Landschaftsgesetzes zugesagt worden sei. Die Auffassung im vorletzten Satz des Ausgleichsvorschlages werde auch unter Hinweis auf die Umsetzungsmöglichkeit von Vogelschutzgebieten und auf den § 21a LG nicht geteilt. Die o.a. Beteiligten empfehlen dem Regionalrat eine Änderung des Ziels 53 Abs. 1 mit der Absicht, der Landschaftsplanung einen höheren Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Schutzinstrumente einzuräumen.

Die LÖBF erklärte im Erörterungstermin hierzu Folgendes:

Die Gebietsabgrenzungen der FFH- und Vogelschutzgebiete sind aus den vorgegebenen Kriterien der FFH- und Vogelschutzrichtlinien heraus entwickelt und naturschutzfachlich begründet. Es liegen Standarddatenbögen, Gebietskarten mit Lebensraumtypen und Erhaltungsziele vor. Ausgehend von diesen Grundlagen ist grundsätzlich auch die Naturschutzwürdigkeit der FFH-Gebiete begründet. Aufgrund der Definition der BSN in der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und der Definition des § 20 Landschaftsgesetz in Bezug auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist die LÖBF der Auffassung, dass die hier ausschlaggebenden Naturschutzaspekte [Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz (FFH-Gebiete)] im Gebietsentwicklungsplan als BSN (s. auch Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde) und in der Fachplanung als NSG umzusetzen sind.

Gegen die empfohlene Änderung des Zieles 53 Abs. 1, bezogen auf die Darstellung von FFH-Gebieten im GEP und die Festsetzung von FFH-Gebieten in der Fachplanung, bestehen deshalb von Seiten der LÖBF Bedenken.

Die Naturschutzverbände, welche nicht zum Erörterungstermin erschienen waren, hatten vorab schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten. Sie fordern generell die vollständige Umsetzung als BSN oder im Falle der Hellwegbörde (Vogelschutz-Gebiet) als BSN und BSLE.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung Folgendes zu bemerken:

Bei der Auswahl des Sicherungsinstruments ist zu bedenken, dass der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt werden. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.

Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).

Die grundsätzliche Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung hat jedoch nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Gebiete vollständig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Vielmehr eröffnet Ziel 53 (1) durch die Regelung, dass die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern sind, den zuständigen Fachbehörden für die nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren einen zum Teil erheblichen Gestaltungsspielraum.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken wird teilweise sinngemäß gefolgt und die Erläuterungen um die folgenden Absätze ergänzt (vgl. auch Anlage 2):

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle (Schutzgründe) sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt, wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen natur-schutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

3.3.2 Bedenken zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete als Bereiche für den Schutz der Natur (konkrete Abgrenzungen)

Bei den folgenden Gebieten bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN:

Anregungsnummer	Gebiet:	Anregung/Begründung (Kurzfassung)
Bestwig 0006	4616-301 "Halden bei Ramsbeck"	Die Darstellung als BSN erscheint aufgrund der Bodenbelastungen (Bergbaualtstandort) nicht zweckmäßig.
Bestwig 0007	4716-302 "Schluchtwälder bei Elpe"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.
Bestwig 0008	4616-304 "Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg"	Die Notwendigkeit der Darstellung als BSN für den Bereich der Osterberghöhle zum Schutz der Fledermauspopulation wird bezweifelt.
Hallenberg 0001	4817-301 "Hallenberger Wald"	Es wird angeregt, die Darstellungen des Landschaftsplanes Hallenberg zu übernehmen.
HSK 0005	4514-303 "Waldreservat Obereimer"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.
HSK 0006	4515-301 "Hamorsbruch und Quellbäche"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.
HSK 0008	4518-305 "Waldnaturschutzgebiet Marsberg und Bredelar"	Bei der Abgrenzung des BSN soll die konkretisierende Abgrenzung des Landschaftsplans übernommen werden.
HSK 0010	4817-301 "Hallenberger Wald"	Es wird angeregt, die Darstellungen des Landschaftsplanes Hallenberg zu übernehmen.
HSK 0011	4817-304 "Waldreservat Glindfeld mit Orketal"	Es wird angeregt, die Darstellungen des Landschaftsplans zu übernehmen.
HSK 0015	4716-301 "Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.
HSK 0016	4816-302 "Schanze"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.
IHK 0005	4513-303 "Röhr zwischen Hachen und Hüsten"	Die Darstellung als BSL reicht aus.
IHK 0007	4715-301 "Wenne"	Die Notwendigkeit der Darstellung als BSN wird bezweifelt.
IHK 0008	4816-302 "Schanze"	Die Darstellung als BSL reicht aus.
IHK 0009	4513-301 "Luerwald und Bieberbach"	Die Darstellung als BSL reicht aus.
IHK 0010	4514-303 "Waldreservat Obereimer"	Die Darstellung als BSL reicht aus.
LÖBF 0006	4419-303 "Bleikuhlen und Wäschebachtal"	Der BSN soll in Richtung Südosten erweitert werden.
LWK 0011	4715-301 "Wenne"	Die Sicherung im textlichen Ziel 53 (2) reicht aus.
LWK-HF 0002	4715-301 "Wenne"	Die Darstellung als BSL reicht aus.
Winterberg 0014	4817-301 "Hallenberger Wald"	Da große Anteile des Gebiets Fichtenbestände sind, reicht für diese die Darstellung als BSL aus.

Die oben genannten Anregungen und Bedenken sind im wesentlichen Ausdruck der unter Kapitel 3.3.1 vorgebrachten grundsätzlichen Kritik an der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch die Freiraumfunktion BSN.

Lediglich die Anregung der LÖBF zum FFH-Gebiet 4419-303 "Bleikuhlen und Wäschebachtal" (LÖBF 0006) sowie die Anregung der Landwirtschaftskammer zum FFH-Gebiet 4715-301 "Wenne" (LWK 0011) lassen sich nicht hierzu rechnen.

Die LÖBF vertritt die Ansicht, dass der vorhandene BSN zur Sicherung des o.g. Gebiet nicht ausreiche und in südöstlicher Richtung erweitert werden müsse. Nach Ansicht der Bezirksregierung kann dieser Anregung entsprochen werden.

Die Landwirtschaftskammer ist der Auffassung, dass zur regionalplanerischen Sicherung der schutzwürdigen Bereiche des Flusslaufs der Wenne die Aufnahme in das textliche Ziel 53 (2) ausreiche und auf die Darstellung des Flusslaufs als BSN verzichtet werden kann (vgl. hierzu auch die Anregungen der IHK 0007 und der LWK-HF 0002). Die Bezirksregierung schließt sich der Auffassung der Landwirtschaftskammer an und schlägt vor, die Bereiche des angesprochenen Gebietes, in denen ausschließlich der Flusslauf in die gemeldeten Flächen einbezogen wurde, nicht als BSN darzustellen und das Ziel 53(2) entsprechend der Anregung zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken und Anregungen LÖBF 0006, LWK 0011, IHK 0007 und LWK-HF 0002 wird gefolgt. Die übrigen Bedenken werden unter Hinweis auf den Vorschlag in Kapitel 3.3.1 zurückgewiesen.

3.4 Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des GEP

(Naturschutzverbände 0008, 0010)

Die Naturschutzverbände stellten fest, dass verschiedene Teilflächen von FFH-Gebieten nicht als BSN dargestellt wurden.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung zunächst Folgendes zu bemerken:

Gem. § 2 (2) der 3.DVO zum LPIG werden sind nur Flächen größer als 10 ha darstellungsrelevant. Deshalb wurden im GEP auch nur solche Teilflächen der gemeldeten FFH-Gebiete durch die Darstellung eines BSN regionalplanerisch gesichert, die größer als 10 ha sind. Für alle unterhalb dieser Darstellungsschwelle liegenden naturschutzwürdigen Flächen gilt Ziel 53 (3).

Die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbaren naturschutzwürdigen Bereiche von Ruhr, Möhne, Diemel, Hoppecke und Wenne werden durch Ziel 53 (2) regionalplanerisch gesichert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

Gebiet	Anregung	Stellungnahme der Bezirksregierung	Vorschlag
4315-304-B "Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Fläche ist kleiner 10 ha.	nicht folgen
4614-303-C "Ruhr"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Sicherung dieser Fläche erfolgt durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4614-303-K "Ruhr"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Sicherung dieser Fläche erfolgt durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4614-306 "Große Sunderner Höhle"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Fläche ist kleiner 10 ha.	nicht folgen
4616-304-F "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Fläche ist kleiner 10 ha.	nicht folgen
4616-304-G "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Fläche ist kleiner 10 ha.	nicht folgen
4616-304-J "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig"	Darstellung der Fläche als BSN	Die Fläche ist kleiner 10 ha.	nicht folgen
4617-303 "Kalkkuppen bei Brilon" (die meisten Teilflächen)	Darstellung aller Teilflächen als BSN	Alle darstellungsrelevanten Flächen sind als BSN dargestellt, die übrigen werden durch Ziel 53 (3) gesichert.	nicht folgen
4717-309-A+B "Itter-Quellen"	Darstellung der Teilflächen als BSN	Die Teilflächen sind jeweils kleiner als 10 ha.	nicht folgen

Des Weiteren stellten die Naturschutzverbände fest, dass sich bei einem Teil der zeichnerischen Darstellung zum Teil erhebliche Abweichungen der Abgrenzungen der BSN im Vergleich zu den Abgrenzungen der FFH-Gebiete zeigen, und fordern für diese Gebiete, dass die Abgrenzungen der BSN-Darstellungen an die Abgrenzungen der FFH-Gebiete anzupassen sind.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung zunächst Folgendes zu bemerken:

Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt, schon allein aufgrund des Maßstabs 1:50.000, in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Behörden einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.

Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. Grundsätzlich war es Ziel, bei der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete, die Grenzen bestehender BSN möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, in denen diese nach Auffassung der Bezirksregierung zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht ausreichten, wurden Änderungen bzw. Neuabgrenzungen vorgenommen.

In der folgenden Tabelle sind die Teilflächen, deren Abgrenzung aus Sicht der Naturschutzverbände zu ändern ist, mit der Stellungnahme der Bezirksregierung und dem Verfahrensvorschlag aufgeführt:

Gebiet	Stellungnahme	Vorschlag
4216-301-B "Margarethen-see"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert .	nicht folgen
4315-302 "Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4416-301 "Pöppelsche Tal"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4419-302 "Dahlberg"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt.	nicht folgen
4419-303 "Bleikuhlen und Wäschebachtal"	Der BSN soll in Richtung Südosten erweitert werden (vgl. LÖBF 0006).	folgen
4513-301-B "Luerwald und Bieberbach"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt. Große Teile der gültigen Abgrenzungen wurden unverändert übernommen.	nicht folgen
4513-302 "Waldreservat Moosfelde"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4514-302 "Amsberger Wald"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt. Große Teile der gültigen Abgrenzungen wurden unverändert übernommen.	nicht folgen
4514-303-B "Waldreservat Obereimer"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt.	nicht folgen
4515-302 "Heveoberlauf"	Es können keine Abweichungen festgestellt werden.	nicht folgen
4516-302 "Möhne Ober- lauf"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert. Im Übrigen erfolgt die Sicherung auch durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4614-303-D "Ruhr"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert. Im Übrigen erfolgt die Sicherung auch durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4614-303-E "Ruhr"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert. Im Übrigen erfolgt die Sicherung auch durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4614-303-L "Ruhr"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert. Im Übrigen erfolgt die Sicherung auch durch Ziel 53(2).	nicht folgen
4519-306 A+C "Leitmarer Felsen"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4615-301 "Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4617-303-G "Kalkkuppen bei Brilon"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4716-301 "Hunau, Oberes Negertal und Steinberg"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt.	nicht folgen
4717-302 "Neuer Hagen"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4717-311 "In der Strei"	Der BSN wurde gegenüber der gültigen Fassung des GEP nicht verändert.	nicht folgen
4816-302 "Schanze"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt.	nicht folgen
4817-301 "Hallenberger Wald"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt.	nicht folgen
4817-305 "Liesetal- Heimesberg"	Die Abweichungen sind durch die Generalisierung be- dingt. Große Teile der gültigen Abgrenzungen wurden unverändert übernommen.	nicht folgen

Beschlussvorschlag:

Die in den Tabellen aufgelisteten Bedenken und Anregungen werden im Sinne des dort aufgeführten Beschlussvorschlags entschieden.

3.5 Einfügen von neuen textlichen Zielen

(Naturschutzverbände 0003)

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 reichen ihnen bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen. Sie schlagen deshalb das folgende neue textliche Ziel vor:

"Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie). Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL)."

Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die vorgeschlagenen Regelungen bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert und deshalb entbehrlich. Allerdings erscheint es notwendig, die Erläuterungen zum Kapitel BSN um die Thematik "FFH" zu ergänzen (vgl. Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen. Stattdessen werden die Erläuterungen gem. Anlage 2 geändert.

3.6 Bedenken, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde

(Naturschutzverbände 0007)

Die Naturschutzverbände führen aus, dass sich gem. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Ziffer 4.2.2 der VV-FFH die Notwendigkeit auf GEP-Ebene ergibt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Sie bezweifeln, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Für alle Teilflächen der gemeldeten FFH-Gebiete wurde zunächst analog Ziffer 5.2. VV-FFH überschlägig festgestellt, ob und in welcher Intensität sie durch Darstellungen des GEP möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. In den Fällen, in denen eine Prüfungsveranlassung besteht, wurde dies entsprechend vermerkt (vgl. Anlage 2 zur Vorlage des Erarbeitungsbeschlusses).

Hierbei wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Zum Zeitpunkt der Meldung existierten im Planungsraum eine Vielzahl von Raumnutzungen, welche ihre Entsprechung in zeichnerischen Darstellungen des GEP finden. Diese "Bestandsdarstellungen" des GEP sind keine planerischen Aussagen; sie geben die tatsächliche Raumnutzung wieder. Deshalb können sie sowohl einzeln als auch in ihrer Summe keines der gemeldeten Gebiete erheblich beeinträchtigen. Wäre dies der Fall, so hätte sich die Schutzwürdigkeit der gemeldeten Gebiete nicht erhalten oder gar entwickeln können. Eine weitere Prüfung ist bei diesen Darstellungen daher nicht erforderlich.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte GEP-Darstellungen gem. 3. DVO zum LPIG ein gemeldetes Gebiet grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Diese sind:
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Waldbereiche
 - Oberflächengewässer (Sonderfall: geplante Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken)
 - Bereiche für den Schutz der Natur

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (mit Einschränkungen bei Neuplanungen bzw. Änderung der Genehmigung)

Ist ein gemeldetes Gebiet mit einer der o.g. Darstellungen versehen, so kann allgemein festgestellt werden, dass das Gebiet durch diese Darstellung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine weitergehende Prüfung kann daher unterbleiben.

- Nicht alle "Neuplanungen" können auf jedes Gebiet wirken. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur solche Neuplanungen sich möglicherweise auf ein Gebiet auswirken können, welche sich im näheren Umfeld des gemeldeten Gebietes befinden. Als Regelvermutung wurde der in Ziffer 6.2 VV-FFH angegebene Mindestabstand von 300m zu Grunde gelegt.

Von diesen Feststellungen ausgehend wurde für alle gemeldeten Flächen die gültigen GEP-Darstellungen ermittelt und in Tabellenform aufgelistet (siehe hierzu die Anlage 2 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss).

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden für jede Fläche die angrenzenden Darstellungen hinsichtlich eines möglichen Konfliktes betrachtet (Hinsichtlich der grundsätzlichen Verträglichkeit der Darstellungen s.o.).

In den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungen des GEP ein Nutzungskonflikt möglich erscheint und für welche die oben dargelegten Feststellungen nicht zutreffen, wurde ein entsprechender Handlungsbedarf vermerkt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass nur in sehr wenigen Fällen eine weitere Prüfungsveranlassung bestand. Diese Fälle werden bei der Neufassung des Kapitel BSN in den Erläuterungen zu Ziel 52 aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

3.7 Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können

(BR Münster –Luftfahrtbehörde 0001-0008, Schmallenberg 0002)

Die Bezirksregierung Münster (Luftfahrtbehörde) erhebt vorsorglich für den Fall Bedenken, dass die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Luftverkehrsanlagen Anlagen einschließlich des Betriebes entgegenstehen. Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.

Die Stadt Schmallenberg fordert den Ausschluss jedweder Erschwernisse in Bezug auf den (entwicklungsfähigen) Fortbestand bestehender baulicher Anlagen, als auch touristischer bzw. sportlicher Angebote.

Aus Sicht der Bezirksregierung werden die vorsorglich geäußerten Bedenken nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Erweiterung bestehender und genehmigter baulicher Anlagen sowie Nutzungen ist im Einzelfall zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Ein genereller Vorrang für eine bestimmte Raumnutzung kann nicht eingeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde und der Stadt Schmallenberg werden zurückgewiesen.

3.8 Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46

(Naturschutzverbände 0011)

Die Naturschutzverbände erheben Bedenken gegen die Darstellung des geplanten Streckenabschnitts der A 46 zwischen Iserlohn/Hemer und der A 445 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Dazu führen sie an, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliege, die zu dem Ergebnis komme, dass alle bislang untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" führen.

Eine weitere Alternativenprüfung habe ergeben, dass es eine Variante gebe, welche zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führe (Nordvariante (Variante 12)).

Folglich stehe also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ im GEP als BSN nichts entgegen. Deshalb fordern die Naturschutzverbände die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach als BSN im GEP, wobei bei der konkreten Abgrenzung des BSN die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen sei.

Die Naturschutzverbände äußern zutreffend, dass bei den Überlegungen zur Linieneinführung der BAB 46 eine Variante gefunden wurde, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" offensichtlich vermieden werden kann. Allerdings ist das Verfahren zur Linienbestimmung für diese Trasse noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll die bisherige Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden - Arnsberg-Neheim Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

3.9 Bedenken gegen die Änderung der Darstellung des Abgrabungsbereichs "Brilon-Kirchloh"

(IHK Arnsberg 0014, Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie 0006)

Die IHK zu Arnsberg und der Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie erheben Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Abgrabungsbereichs "Brilon-Kirchloh". Die derzeit gültige Darstellung dieses Abgrabungsbereichs wurde in dieser Form erst im Rahmen der dritten Änderung dieses GEP-Teilabschnitts abgegrenzt.

Für den Fall der Umsetzung der vorgesehenen Änderung der Abgrenzung sehen beide Beteiligte die Versorgungssicherheit der hier abgrabenden Unternehmen gefährdet. Die vorgesehene Ausdehnung nach Norden schaffe für die im östlichen Teil zurückgenommene Abgrenzung keinen Ausgleich. Im Vertrauen auf die Bestandskraft der GEP-Änderung hätten die Unternehmen erheblichen Erschließungsaufwand getätigt und Abbauflächen erworben. Der Vertrauensschutz in die Rechtskraft und die Kontinuität der Regionalplanung spreche daher für die unbedingte Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung des Abgrabungsbereiches.

Außerdem sei nicht nachvollziehbar, warum im vorgenannten Bereich die Darstellung eines Teils der Abgrabungsfläche zurückgenommen werden soll, obwohl es sich hierbei nicht um eine FFH-würdige Fläche handelt. Eine FFH-Würdigkeit an dieser Fläche liege insofern nicht vor, als sich lediglich die Felsgruppe als ein Biotop nach § 62 LG darstelle.

Während des Erörterungstermins wurde nach ausführlicher Diskussion deutlich, dass zwischen der IHK zu Arnsberg und dem Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie einerseits und der LÖBF andererseits unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob eine Abgrabung dieser in Rede stehenden Kalkkuppe eine erhebliche Beeinträchtigung des aus 30 Teilflächen bestehenden FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" darstellt oder nicht.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Die angesprochene Teilfläche des Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" ist gemeldet worden und damit im Rahmen dieses Verfahrens regionalplanerisch zu sichern (siehe auch Kapitel 3.1). Sie wird durch die Darstellung des Abgrabungsbereichs in der Abgrenzung der 3. Änderung erheblich beeinträchtigt, weil durch diese Darstellung die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Abgrabung geschaffen werden. Eine mögliche Planungsalternative zu der o.g. Abgrenzung wurde im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Erweiterung des Steinbruchs "Kirchloh" gefunden. Die mittlerweile bestandskräftig genehmigten Flächen gehen im Nordosten über den Abgrabungsbereich hinaus, während sie im Osten, den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragend, hinter der Grenze des Abgrabungsbereiches zurückbleiben.

Nach Ansicht der Bezirksregierung wird durch die vorliegende 11. Änderung dieser Sachverhalt nunmehr nachvollzogen. Die neue Abgrenzung des Abgrabungsbereichs stellt in generalisierender Form im Wesentlichen die genehmigte Abgrabungsfläche dar. Die Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der IHK zu Arnsberg und des Wirtschaftsverbandes-Natursteinindustrie werden zurückgewiesen.

3.10 Bedenken gegen die Darstellung des Gebiets "Bergwiesen bei Winterberg" als Bereich für den Schutz der Landschaft

(LÖBF 0011, Naturschutzverbände 0008, 0010, 0014)

Die LÖBF und die Naturschutzverbände vertreten die Ansicht, dass das Gebiet "Bergwiesen bei Winterberg" grundsätzlich als BSN darzustellen sei.

In Anbetracht der Zielaussagen für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN, Ziel 52) und die Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL, Ziel 50) im geltenden GEP sei auch für dieses gemeldete Gebiet eine Darstellung als BSN erforderlich.

Nach dem Ziel 52 liege ein besonderer Schwerpunkt der BSN-Zielsetzung in der Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensstätten: Die BSL-Ziele seien hingegen schwerpunktmäßig auf die Erhaltung der Nutzungsstruktur der Gebiete in ihrer jetzigen Ausprägung ausgerichtet.

Die BSN-Zielsetzung entspreche damit deutlich der Intention der FFH-Richtlinie durch ein Gebietsnetz (Natura 2000) bestimmte Arten und Lebensräume zu schützen und zu fördern. Da es sich bei diesem Gebiet im Wesentlichen um seit Jahrzehnten genutzte Skihänge handele, sei hier in der Tat die Wintersportnutzung mit den Schutzziele vereinbar. Eine "funktionelle" überlagernde Darstellung als BSN könne daher auch nicht auf eine Einschränkung der bisherigen Wintersportnutzung zielen.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung Folgendes zu bemerken:

Gerade weil sich auf den seit Jahrzehnten genutzten Skihängen bei Winterberg, Altastenberg und Neuastenberg wertvolle Bergmähwiesen erhalten bzw. entwickelt haben, erscheinen die bestehenden Darstellungen als Bereiche für den Schutz der Landschaft ausreichend. Vor dem Hintergrund der intensiven Wintersportnutzung erscheint es deshalb sinnvoll, auf die Darstellung als BSN zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von LÖBF und Naturschutzverbänden werden zurückgewiesen.

3.11 Bedenken und Anregungen ohne Rückäußerungen der Verfahrensbeteiligten

(Anröchte 0001, 0002, Arnsberg 0001, 0002, Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht 0001, Bundesverband Zementindustrie 0001, 0002, 0003, 0004, E'ON 0001, Eslohe 0001, Möhnesee 0001, Pipeline Engineering 0001, RP Kassel 0001, 0002, 0003, 0004, Ruhrverband 0001, 0002, 0003, RWE Gas 0001, RWE Net AG, 0001, 0002, Telekom Siegen 0001, WBV West 0001, Werl 0001, Willingen 0001, Wasserverband obere Lippe 0001)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben verschiedene Beteiligte zwar Bedenken und Anregungen vorgebracht, sind jedoch nicht zum Erörterungstermin erschienen und haben sich auch gegenüber der Bezirksregierung nicht geäußert, ob sie die Ausgleichsvorschläge akzeptieren. Diese Bedenken und Anregungen sind ebenfalls in der Zusammenstellung (Anlage 4) enthalten.

Trotz Zusendung der Erörterungsunterlagen sowie des Erörterungsprotokolls haben mehrere Verfahrensbeteiligte sich nicht zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung geäußert. Da zu diesen Punkten deshalb formal kein Meinungsausgleich erzielt wurde, hat der Regionalrat über diese Bedenken und Anregungen zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

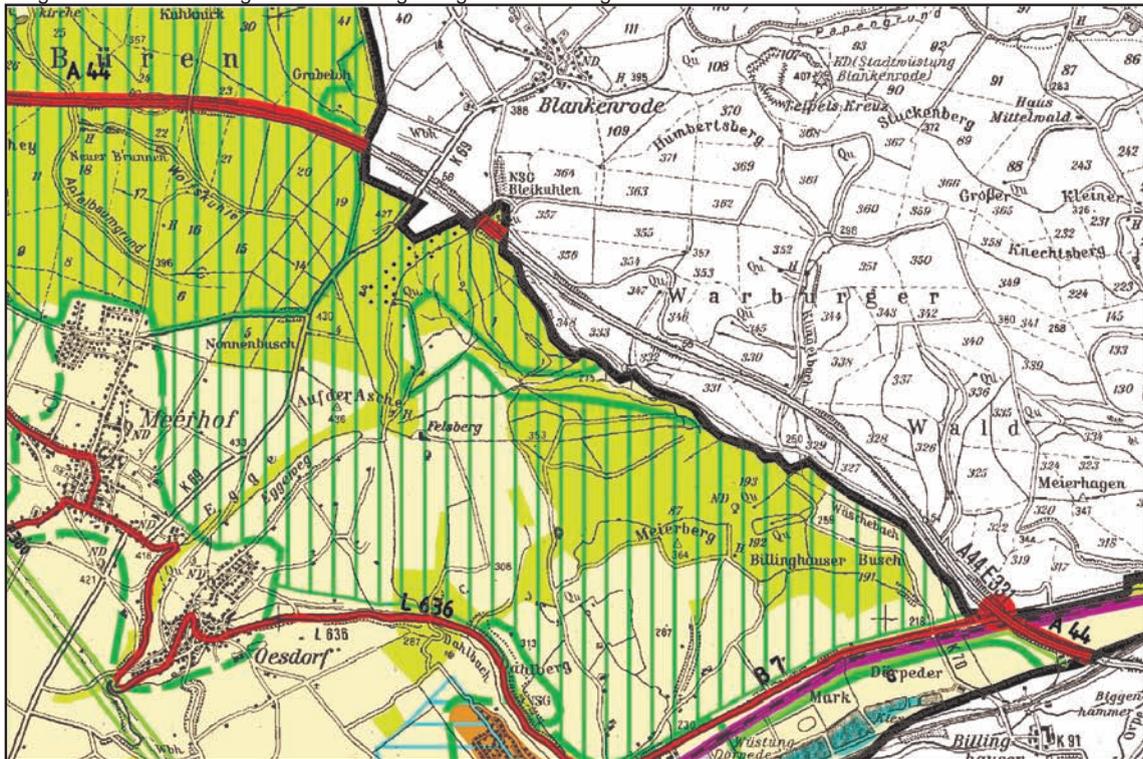
Über die o.g. Bedenken und Anregungen wird im Sinne des jeweiligen Ausgleichsvorschlags entschieden (vgl. Anlage 4).

4. Weiteres Verfahren

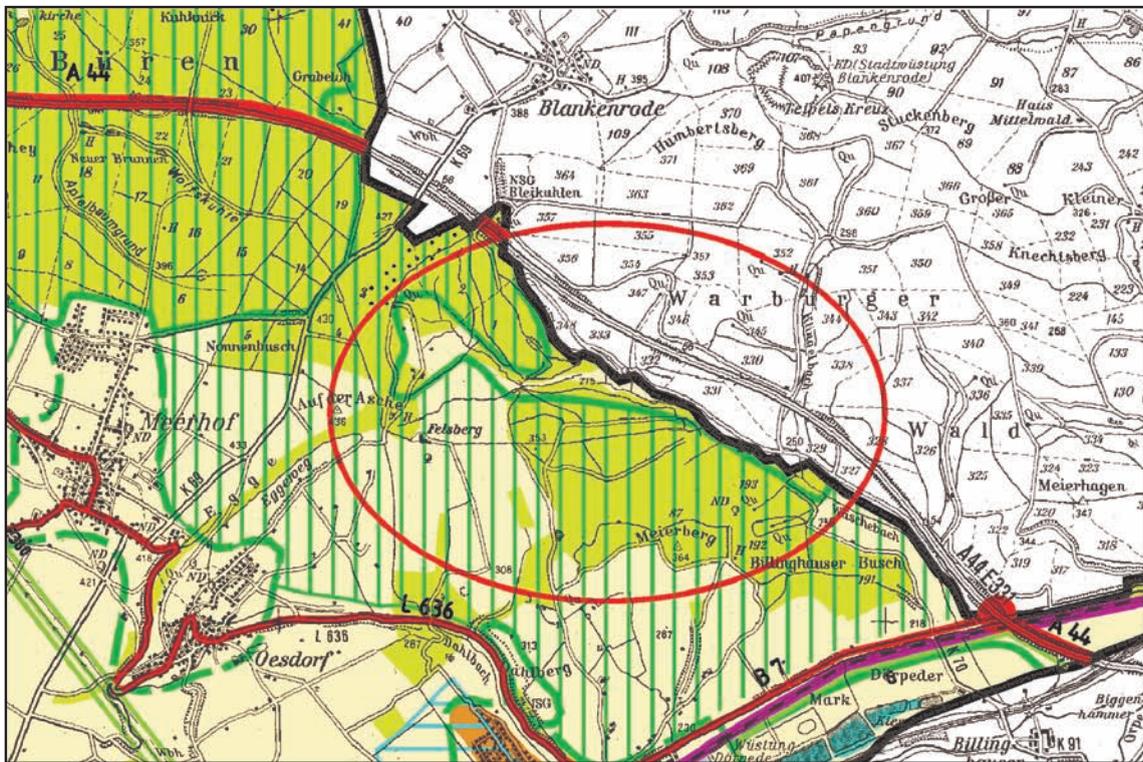
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest, Hochsauerlandkreis) der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) zur Genehmigung vorgelegt.

11. Änderung des GEP

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens
 Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbez. Arnsberg am 11. Dezember 2003.



Darstellung zum Erarbeitungsbeschluss



Darstellung zum Aufstellungsbeschluss

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

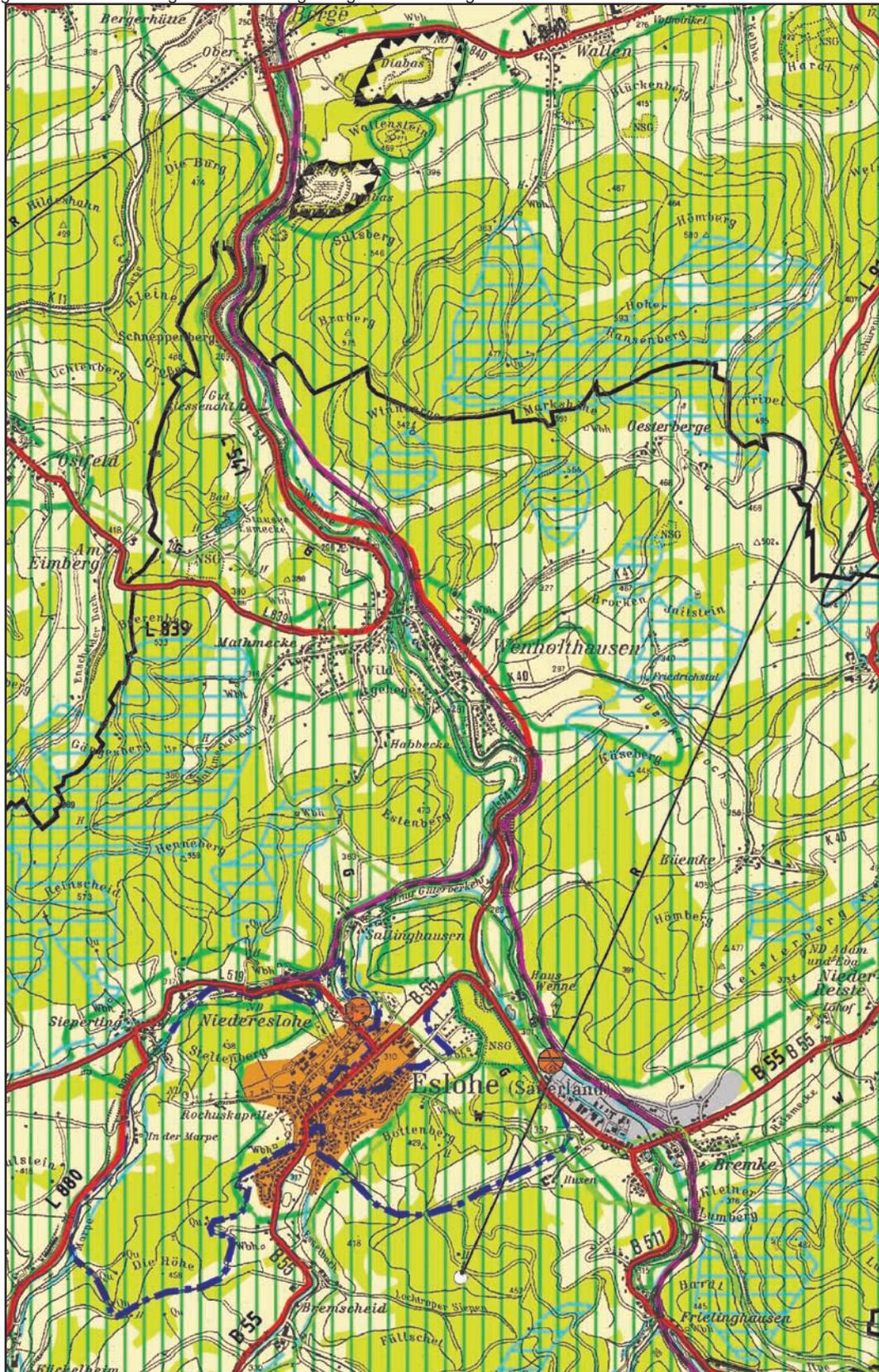
Maßstab 1:50000

 Bereich für den Schutz der Natur

 Änderungsbereich

11. Änderung des GEP

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens
Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbez. Arnsberg am 11. Dezember 2003.

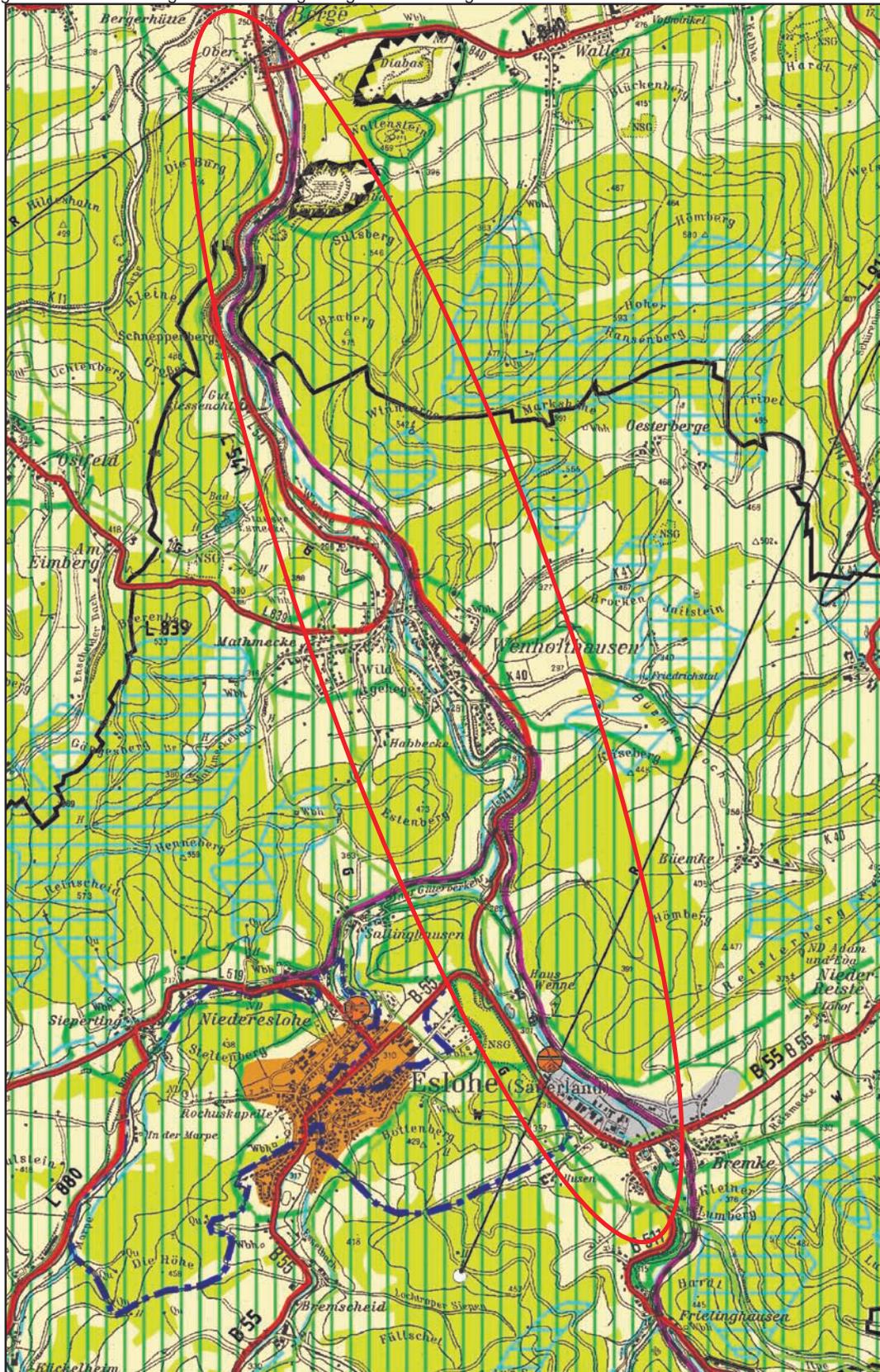


Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

11. Änderung des GEP

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens
 Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbez. Arnsberg am 11. Dezember 2003.



Darstellung zum Aufstellungsbeschluss

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

 Bereich für den Schutz der Natur

 Änderungsbereich

Neufassung des Kapitels "Bereiche für den Schutz der Natur"

(Die ergänzten Textpassagen sind *fett und kursiv* gekennzeichnet)

6.6 Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 52

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Den Schutzzweck beeinträchtigende Maßnahmen oder Eingriffe sind - auch in der Umgebung - grundsätzlich zu unterlassen.

Erläuterung:

Angesichts der fortschreitenden Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen besteht das Ziel des Biotop- und Artenschutzes u.a. darin,

- seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten,
- repräsentative naturnahe oder kulturhistorisch wertvolle Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln und
- der biotischen Verarmung der Landschaft durch Erhaltung oder Entwicklung von netzartig über das Plangebiet verteilten vielfältigen naturnahen Biotopstrukturen (zum Beispiel Hecken, Wegraine, bachbegleitende Gehölzstreifen etc.) entgegenzuwirken.

Übergeordnetes Auswahlkriterium für die Erfassung naturschutzwürdiger Biotope ist der Grad ihrer Gefährdung; er wird im wesentlichen durch die Seltenheit des Biotoptyps, die zeitliche und räumliche Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz (Abnahme/Zunahme) in den letzten zehn Jahren bestimmt.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass nicht nur naturnahe Biotope und Biotopkomplexe zu schützen sind, sondern auch solche, die unter Einwirkung des Menschen historisch gewachsen sind, heute aber durch andersartige, in der Regel intensivere Wirtschaftsweisen besonders bedroht sind (z.B. Naßwiesen, Magertriften, Bergheiden). Besonders wertvolle und besonders gefährdete Bereiche auch dieser Art sind durch Maßnahmen des Naturschutzes zu sichern.

Die im Plangebiet wichtigsten naturschutzrelevanten Biotoptypen und Biotopkomplexe sind:

- binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesenbereiche (einschließlich Brachen)
- Moore
- trockene Heiden
- meso- bis eutrophe Stillgewässer (einschließlich Altgewässer)
- Kalkhalbtrockenrasen und Silikattrockenrasen
- aufgelassene Steinbrüche mit Halbtrockenrasen, Felsklippen
- Schledden
- Quellfluren und Quellsümpfe
- Niederwälder und niederwaldartige Bestände
- Bruchwälder
- sonstige naturnahe Laubwälder
- naturnahe Fließgewässer.

Solche naturschutzwürdige, biologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für Flora und Fauna dienen, sind zeichnerisch als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen gegeben werden.

Eine Besonderheit bilden neun ganz oder teilweise im Plangebiet liegende großflächige Bereiche für den Schutz der Natur, die als sogenannte Waldreservate bzw. Waldnaturschutzgebiete konzipiert sind. Es handelt sich um folgende Bereiche (vgl. auch Karte 11 und Tabelle 26):

- Arnsberger Wald - Nord
- Arnsberger Wald - Süd
- Obereimer Wald
- Moosfelder Wald
- Holzen-Luerwald
- Dalheim
- Bredelar
- Glindfeld
- Schanze.

Diese Bereiche sind Teil eines umfassenden Schutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für Wälder, das die langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit herausragender Altersstruktur und großer Artenvielfalt zum Ziel hat. Alle diese Bereiche sind jeweils mehrere 100 ha groß, zum Teil erfassen sie sogar mehrere 1.000 ha.

Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Fachplanung soll insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiterbetrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse einer Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. **Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip "Grundschutz und Verträge"** bleibt die Regelung **weiterer Einzelheiten** den konkreten **fachrechtlichen Verfahren** vorbehalten.

Die Belange des Naturschutzes und der uneingeschränkten Erholung sind grundsätzlich nicht miteinander vereinbar, so dass die Bereiche für den Schutz der Natur - mit Ausnahme der großflächigen Waldreservate - nicht zugleich als Erholungsbereich dargestellt sind. Sofern es der Schutzzweck erlaubt, ist im Einzelfall eine naturnahe, stille Erholung denkbar. Im einzelnen notwendige Ge- und Verbote müssen bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten formuliert werden.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (Karte 11a). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung entsprechend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle 26 sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die

zeichnerisch dargestellten, als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Renaufalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Bei der geplanten Renaufalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassersperrung. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassersperrungen auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.

Ziel 53

- (1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) Um die Durchgängigkeit der Talzüge von Ruhr, Möhne, Diemel, Hoppecke und Wenne zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichen-technischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden. Auch diese Flächen sollen grundsätzlich als Naturschutzgebiete gesichert werden.**
- (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Tabelle 26 zu entnehmen (s. dazu auch Karte 11).

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 26 Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip "Grundschutz und Verträge" bleibt die Regelung weiterer Einzelheiten den konkreten fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.) sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt, wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

In den im Absatz 2 dieses Zieles genannten, an vielen Stellen recht schmalen Talzügen liegen über die in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Bereiche für den Schutz der Natur hinaus noch weitere darstellungsrelevante naturschutzwürdige Flächen, die jedoch wegen der Überlagerung mit anderen Planzeichen und im Interesse der Lesbarkeit des Planes nicht in der zeichnerischen Darstellung enthalten sind. Dennoch ist ihr Schutz im Hinblick auf eine durchgehende Vernetzung von Lebensräumen in diesen Tälern von landesplanerischer Bedeutung, so dass auch sie grundsätzlich als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Eine weitere Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung der Standortübungsplätze Bücke in Soest und Möhnesee sowie Spreiberg in Arnsberg als Bereiche für besondere öffentliche Zwecke und als Bereiche für den Schutz der Natur. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bereiche aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Bei der Neuauflistung dieses Teilabschnitts sind von den insgesamt ca. 3.285 km² des Plangebiets ca. 35.900 ha als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt **worden**; das entspricht einem prozentualen Anteil von rund 10,9%. Insgesamt wurden 225 Bereiche als naturschutzwürdig erfaßt.

Davon sind jedoch erst ca. 6.802 ha als Naturschutzgebiet festgesetzt (Stand: 30. September 1994). Davon wiederum umfasst allein das Naturschutzgebiet ‚Waldreservat Breitenbruch / Neuhaus‘ (Arnsberger Wald-Nord) 3.300 ha. Der Gebietsentwicklungsplan enthält somit 166 neue Flächen über 10 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 26.330 ha sowie Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete in 21 Fällen um insgesamt ca. 2.730 ha, die er für den Naturschutz landesplanerisch sichert.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotop erhalten oder entwickelt werden. Mit den wenigen naturschutzwürdigen Bereichen allein kann der Verarmung der Landschaft und dem Rückgang von Tier- und Pflanzenarten nicht entgegengewirkt werden. Das letztlich dafür notwendige Verbundsystem kann vor allem in den Bereichen für den Schutz der Landschaft erhalten oder aufgebaut werden (vgl. Kapitel 6.5). Im übrigen ist insbesondere in den Agrar-, Wald- und Erholungsbereichen die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig Rechnung getragen wird.

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 121101 Bürgermeister der Gemeinde Anröchte Anregung: 0001		
<p>Es bestehen Bedenken gegen die Neudarstellung des Sonnenbornbachtals.</p> <p>Der Sonnenbornbach verläuft in der Ortschaft Klieve durch ausgewiesene Siedlungsflächen entlang der Springbergstraße und der Straße Weidegrund. Diese Flächen sind im Wege der III. Nachtragssatzung gemäß § 34 BauGB für den Ortsteil Klieve dem Innenbereich zugeführt worden. Die Schutzdarstellung ist in diesem Bereich zurückzunehmen und auf den im Außenbereich liegenden Bachlauf, entsprechend der Ausweisung im Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte, zu beschränken. Der Landschaftsplan 2 hat diese Erweiterung des Innenbereiches entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene BSN dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Er ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert.</p>	<p>Die Gemeinde Anröchte ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 121101 Bürgermeister der Gemeinde Anröchte Anregung: 0002		
<p>Es bestehen Bedenken gegen die Neudarstellung des Güller-/Lobbenbaches.</p> <p>Die Querungsstelle des Güller-/Lobbenbaches mit der Völlinghauser Straße ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Völlinghauser Straße“ festgesetzt und deshalb im Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte <u>nicht</u> als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die Darstellung ist entsprechend der Naturschutzgebietsausweisung in den GEP zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene BSN dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Er ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 120701 Bürgermeister der Stadt Arnsberg Anregung: 0001		
<p>DE 4513-303 "Röhr zwischen Hachen und Hüsten"</p> <p>Es sind Abschnitte der Röhr einbezogen worden. Aufgrund der negativen Auswirkungen im Zuge des Baues und Betriebes der B 229n ist mit einer deutlichen Verschlechterung des ökologischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die angesprochenen Abschnitte der Röhr als FFH-Gebiete gemeldet wurden, sind sie regionalplanerisch zu sichern. Über die Zulässigkeit von Projekten und Plänen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der</p>	<p>Die Stadt Arnsberg ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Zustandes des Gewässers und der angrenzenden Bereiche zu rechnen. Darüber hinaus hat sich der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Arnsberg (16.08.00) gegen eine Ausweisung der Röhre als FFH-Fläche ausgesprochen, um die Entwicklungsmöglichkeit der in Müschede ansässigen Betriebe nicht einzuschränken (Drucksache Nr. 6/2000/163/4.2). Hier sollte keine Änderung des GEP erfolgen.</p>	<p>einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	
<p>Beteiligter: 120701 Bürgermeister der Stadt Arnsberg Anregung: 0002</p>		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" Im Bereich des FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" ist der Weiterbau der A 46 von Iserlohn nach Neheim als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt. Der GEP sollte hinsichtlich der neuen geplanten Trassenführung angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der zeichnerischen Darstellung verbleibt es bei der Ausweisung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung, da die Trassenfindung noch nicht abgeschlossen ist. Im Übrigen ist die Darstellung der A 46 nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0001</p>		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" Der Verkehrslandeplatz (VLP) Arnsberg-Menden wird nach den Beteiligungsunterlagen derzeit zumindest mittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. So liegen die im LEP "Schutz vor Fluglärm" ausgewiesenen und in den GEP übernommenen Lärmschutzzonen in nicht unerheblichem Maße in der zukünftigen Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur und in FFH-Gebieten (Gebietsnummer DE-4513-301-A). Aus Sicht der Bezirksregierung Münster -Dezernat 59, Luftverkehr- bestehen gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem VLP Arnsberg-Menden nur dann keine Bedenken, wenn zum einen der Bestand des VLP und zum anderen eine Anpassung an JAR-OPS 1 (im wesentlichen Verlängerung der</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	<p>Die Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde – ist nicht zum Termin erschienen. Sie hat schriftlich und telefonisch erklärt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen an ihren Bedenken festhält. Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Start- und Landebahn auf ca. 1400 m (vgl. Handlungsoption 20 n der NRW-Luftverkehrskonzeption 2010) den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes nicht entgegenstehen.</p>		
<p>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0002</p>		
<p>Der Verkehrslandeplatz (VLP) Meschede-Schüren wird nach hiesiger Einschätzung nicht unmittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem VLP Meschede-Schüren nur dann keine Bedenken, wenn zum einen der Bestand des VLP und zum anderen eine Anpassung an JAR-OPS 1 (im wesentlichen Verlängerung der Start- und Landebahn auf ca. 1400 m (vgl. Handlungsoption 20 n der NRW-Luftverkehrskonzeption 2010) den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0003</p>		
<p><u>Der Sonderlandeplatz (SLP) Soest / Bad Sassendorf</u> wird nach hiesiger Einschätzung nicht unmittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem SLP Soest / Bad Sassendorf nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SLP Soest / Bad Sassendorf nicht entgegenstehen. Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für den SLP Soest / Bad Sassendorf durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
nicht gefährdet werden.		
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0004		
<p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Brilon Hochsauerland wird nach hiesiger Einschätzung zumindest nicht unmittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem SLP Brilon Hochsauerland nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11.GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SLP Brilon Hochsauerland nicht entgegenstehen. Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für den SLP Brilon Hochsauerland durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	Kein Einvernehmen
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0005		
<p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Schmalleberg Rennfeld wird nach hiesiger Einschätzung zumindest nicht unmittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem SLP Schmalleberg Rennfeld nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SLP Schmalleberg Rennfeld nicht entgegenstehen. Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für den SLP</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	Kein Einvernehmen

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Schmallenberg Rennfeld durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.		
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0006		
<p>Das Segelfluggelände (SFG) Arnsberg Ruhrwiesen liegt derzeit auch schon im ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Mit der beabsichtigten 11. GEP-Änderung ist zusätzlich im mittelbaren bzw. unmittelbaren Bereich des SFG Arnsberg Ruhrwiesen ein FFH-Gebiet dargestellt.</p> <p>Es bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP-Änderung im Zusammenhang mit dem SFG Arnsberg Ruhrwiesen nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SFG Arnsberg Ruhrwiesen nicht entgegenstehen.</p> <p>Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für das SFG Arnsberg Ruhrwiesen durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	Kein Einvernehmen
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0007		
<p>Das Segelfluggelände (SFG) Oeventrop Ruhrwiesen liegt derzeit auch schon im ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Mit der beabsichtigten 11. GEP-Änderung ist zusätzlich im mittelbaren bzw. unmittelbaren Bereich des SFG Oeventrop Ruhrwiesen ein FFH-Gebiet dargestellt. Es bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59,</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des</p>	Kein Einvernehmen

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem SFG Oeventrop Ruhrwiesen nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SFG Oeventrop Ruhrwiesen nicht entgegenstehen.</p> <p>Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für das SFG Oeventrop Ruhrwiesen durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	
<p>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0008</p>		
<p>Das Segelfluggelände (SFG) Sundern Seidfeld wird nach hiesiger Einschätzung zumindest nicht unmittelbar von der 11. GEP-Änderung tangiert. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 59, Luftverkehr - gegen die 11. GEP- Änderung im Zusammenhang mit dem SFG Sundern Seidfeld nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 11. GEP-Änderung den Nutzungen der genehmigten Anlage und des Betriebes des SFG Sundern Seidfeld nicht entgegenstehen.</p> <p>Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung für das SFG Sundern Seidfeld durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0001</p>		
<p>Es ist vorgesehen, den Bereich der Westerschledde als Naturschutzgebiet auszuweisen. Wir weisen in</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Zeitpunkt eines Aufschlusses des Steinbruchs Störmede (im Gebietsentwicklungsplan dargestellt als Bereich zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen südlich von Störmede) im Zuge der Erschließung eine Querung des geplanten Naturschutzgebietes mittels eines Transportbandes erforderlich sein wird.</p> <p>Wie in der 4. Sitzung des kleinen Arbeitskreises zum Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke mit den Vertretern der Bezirksregierung sowie mit der Unteren Landschaftsbehörde erörtert, sollte in die Schutzgebietsverordnung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Weiterhin bitten wir Sie, unsere Interessen hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen zum geplanten Naturschutzgebiet sowie zum FFH-Gebiet im Norden in Bezug auf einen zukünftigen Steinbruch Störmede zu wahren.</p>	<p>Der angesprochene BSN dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Er ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert.</p> <p>Die gewünschten Regelungen zur Schutzgebietsverordnung sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu regeln.</p>	
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0002</p>		
<p>Die südlichen Flächen des in Betrieb befindlichen Steinbruchs Elsa sind in dem Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund unseres Abbaurechtes an dieser Fläche, zukünftig geplanten Abbaufächennarrundierungen im Osten und der aktuellen Diskussion, im Rahmen des Folgenutzungskonzeptes auf diesen Flächen eine Erholungsnutzung zu etablieren, bitten wir Sie, diese Flächendarstellung zu prüfen und entfallen zu lassen.</p>	<p>Der Anregung wird in diesem Verfahren nicht gefolgt. Der angesprochene BSN dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Er ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert.</p> <p>Die regionalplanerische Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes der Steinbrüche in Geseke wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Verfahren erfolgen.</p>	<p>Der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0003</p>		
<p>Der Bereich der Steinbrüche "Auf der Höhe" sowie die östlich angrenzenden Parzellen sind ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Im Rahmen</p>	<p>Der Anregung wird in diesem Verfahren nicht gefolgt. Der angesprochene BSN dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes und ist daher nicht</p>	<p>Der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. ist nicht zum Termin erschienen.</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>der Diskussionen zum Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke wird dagegen ein späterer Abbau auf den Flächen östlich des Steinbruches nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Er ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert. Die regionalplanerische Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes der Steinbrüche in Geseke wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Verfahren erfolgen.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0004</p>		
<p>Im Zusammenhang mit der zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Erweiterung des Steinbruches Milke auf der Ostseite des Prävenholzes bitten wir Sie, zur Wahrung unserer Interessen die Abstandsfrage zwischen der Erweiterungsfläche und dem FFH-Gebiet bzw. dem Bereich zum Schutz der Natur zu berücksichtigen. Laut einem uns vorliegenden Gutachten eines Fachbüros für Landschaftsplanung ist ein Abstand von ca. 10 - 20 m für die Waldentwicklung als unschädlich zu betrachten. Dieses gilt auch für die Abstände des künftigen Abgrabungsgebietes Störmede.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Darstellung der BSN erfolgt in generalisierender Weise. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren.</p>	<p>Der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 260100 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt Anregung: 0001</p>		
<p>Sollten zur Realisierung der Ziele der Änderung des GEP Maßnahmen an Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen nur gebaut und geändert werden dürfen, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)). Hierbei sind entsprechende Planunterlagen durch das betroffene</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der genannten Rechtsvorschriften bleiben von den Darstellungen des GEP unberührt.</p>	<p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>		
<p>Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0001</p>		
<p>Da mit einer NSG-Ausweisung zwangsläufig sehr viel mehr Verbote als mit einer LSG-Ausweisung verbunden sind, wird insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Schutzbereiche im Gemeindegebiet eine generelle Festsetzung als NSG-Gebiete nicht für vertretbar gehalten. Vielmehr wird aufgrund der Kleinräumigkeit gefordert, dass alle FFH-Gebiete im Gemeindegebiet, die bisher im GEP noch nicht berücksichtigt sind, im Sinne einer teilräumlichen Darstellung lediglich als "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden. Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes). Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung</p>	<p>Die Gemeinde Bestwig, der Hochsauerlandkreis, der Kreis Soest, die Städte Brilon, Olsberg, Sundern und Winterberg, die IHK zu Arnsberg, die Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie und der Landesbetrieb Straßenbau NRW formulieren noch einmal eingehend die Bedenken gegen die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete nach den Vorgaben des Erlasses der Staatskanzlei vom 27.04.2001. Dieser Erlass (eine Niederschrift über eine Dienstbesprechung von 14 Verwaltungsbeamten) setze die Rechtsvorgaben der FFH- und Vogelschutz-RL, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL in dem Punkt außer Kraft, indem er vorschreibe, dass FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete (NSG) festzusetzen sind. Auf diese Weise werde dem Regionalrat seine immer wieder betonte hohe Gestaltungsverantwortung genommen. Mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer erinnern sie an die Erklärung des Landes im Zuge des Tranche 2-Meldeverfahrens, in der eine differenzierte Sicherung nach den einschlägigen Vorgaben des Landschaftsgesetzes zugesagt worden sei. Die Auffassung im vorletzten Satz des Ausgleichsvorschlages werde auch unter Hinweis auf die Umsetzungsmöglichkeit von Vogelschutzgebieten und auf den § 21 a LG nicht geteilt. Die o.a. Beteiligten empfehlen dem Regionalrat eine Änderung des Ziels 53 Abs. 1 mit der Absicht, der Landschaftsplanung einen höheren</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).</p>	<p>Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Schutzinstrumente einzuräumen. Die LÖBF erklärt hierzu Folgendes: Die Gebietsabgrenzungen der FFH- und Vogelschutzgebiete sind aus den vorgegebenen Kriterien der FFH- und Vogelschutzrichtlinien heraus entwickelt und naturschutzfachlich begründet. Es liegen Standarddatenbögen, Gebietskarten mit Lebensraumtypen und Erhaltungsziele vor. Ausgehend von diesen Grundlagen ist grundsätzlich auch die Naturschutzwürdigkeit der FFH-Gebiete begründet. Aufgrund der Definition der BSN in der dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und der Definition des § 20 Landschaftsgesetz in Bezug auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist die LÖBF der Auffassung, dass die hier ausschlaggebenden Naturschutzaspekte [Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz (FFH-Gebiete)] im Gebietsentwicklungsplan als BSN (s. auch Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde) und in der Fachplanung als NSG umzusetzen sind.. Gegen die empfohlene Änderung des Zieles 53 Abs. 1, bezogen auf die Darstellung von FFH-Gebieten im GEP und die Festsetzung von FFH-Gebieten in der Fachplanung, bestehen Bedenken. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0002</p>		
<p>Es wird eine Einbindung der Gemeinde Bestwig in den vorgesehenen Abstimmungsprozess zwischen Bezirksplanungsbehörde, Höherer Landschaftsbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gefordert.</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Die Gemeinde Bestwig wird im Rahmen der durchzuführenden Verfahren entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften beteiligt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0003		
Es wird davon ausgegangen, dass gegenüber den bereits heute im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Flächen inhaltlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Ansonsten wird dieses zur Forderung erhoben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits bei Anregung 0001 dargelegt, sind die gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN zu sichern. (Siehe hierzu auch die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 11. Änderung GEP TA OB DO OST(HSK/SO)).	Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0004		
Es wird die Auffassung vertreten, dass eine Darstellung bzw. Festsetzung weiterer FFH-Flächen (z.B. Ostenberghöhle) im GEP nicht erforderlich ist. Eine etwaige Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung ist vollkommen ausreichend.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Gebietsentwicklungsplan gibt in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan der nachgeordneten Landschaftsplanung diejenigen Freiraumbereiche vor, welche besonders zu schützen ist. Deshalb kann auf eine regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete nicht verzichtet werden.	Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0005		
Die ggf. erforderlichen konkreten Festsetzungen (auf Grundlage des GEP) müssen im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung erfolgen und nicht (ersatzweise) per Verordnung.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Wahl des Verfahrens zur Unterschutzstellung der FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Einvernehmen
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0006		
DE 4616-301 "Halden bei Ramsbeck" Es wird bezweifelt, dass tatsächlich eine GEP-Darstellung zum "Schutz der Natur" erforderlich ist. Die betreffenden Halden befinden sich in unmittelbarer Ortsrandlage zu Ramsbeck und unterstehen der bergaufsichtlichen Zuständigkeit des Bergamtes Recklinghausen. Wie der Name Halden bereits ausdrückt, handelt es sich hier nicht um natürlich entstandene Erscheinungsformen. Die früheren	Die Bedenken werden nicht geteilt. Wie bereits bei Anregung 0001 dargelegt, sind die gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN zu sichern. (Siehe hierzu auch die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 11. Änderung GEP TA OB DO OST(HSK/SO)). Auswahl und Abgrenzung der gemeldeten Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens . Für die Halden bei Ramsbeck gelten, wie bei anderen	Unter Hinweis auf Bestwig0001: Kein Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>bergbaulichen Tätigkeiten im Bereich des Ortsteiles Ramsbeck waren auch mit dem Anfall von Abfallstoffen verbunden. Diese Abfallstoffe wurden zu Halden aufgetürmt und bis zum heutigen Zeitpunkt den Umwelteinflüssen überlassen. Die Problematik Schwermetalle ist damit jedoch keinesfalls beseitigt. So ist die Gefahr der Auswaschung von Schwermetallen auch zukünftig zu beachten. Als weiteres Gefährdungspotential ist das evtl. Abrutschen von Hangabschnitten zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine fachgerechte Rekultivierung würden durch die Festsetzung der Halden als FFH-Schutzgebiete wesentlich erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Eine entsprechende Ausweisung der Abraumhalden, verbunden mit einem Verschlechterungsverbot, erscheint auf Grund der vorhandenen umweltspezifischen aber auch allgemeinen Gefahrenpotentiale nicht möglich. In diesem Zusammenhang führt das Bergamt Recklinghausen aus, dass eine Ausweisung der Halden als FFH-Gebiete dazu führen würde, den jetzigen Zustand zu erhalten. Evtl. notwendige Rekultivierungsarbeiten könnten nicht mehr durchgeführt werden. Somit bestünde ab diesem Zeitpunkt auch keine Notwendigkeit mehr, die Halden unter Bergaufsicht zu stellen. Haftungsverantwortung im Falle von Abrutschungen oder Auswaschungen von Schwermetallen in das Grundwasser oder angrenzende Gewässer müsste somit gegebenenfalls ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden.</p> <p>Bezüglich der vorgesehenen Festlegung der Schutzräume ist zu beachten, dass nur ein Bruchteil der Gesamtfläche dem schützenswerten Lebensraum Salzsümpfe, -wiesen und -steppen entspricht. Der überwiegende Teil besteht aus Laubwald, welcher mit dem eigentlichen FFH-Schutzzweck (Erhaltung und Entwicklung von Natur aus seltener</p>	<p>ehemaligen Bergbaustandorten auch, besondere Rahmenbedingungen und Konfliktlagen, die jedoch nicht mit den Instrumenten der Gebietsentwicklungsplanung regelbar sind. Vielmehr sind in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren Regelungen zu treffen, die den besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen.</p>	

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Schwermetallstandorte) nicht in Verbindung steht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher eine Unterschutzstellung der Laubwaldanteile nicht notwendig. Daher wird eine diesbezügliche Reduzierung der Schutzfläche gefordert.		
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0007		
DE 4716-302 "Schluchtwälder bei Elpe" Es wird bezweifelt, dass tatsächlich eine GEP-Darstellung zum "Schutz der Natur" erforderlich ist. Es muss berücksichtigt werden, dass nach hiesiger Kenntnis große Teile des Waldbestandes nicht aus Laubwald, sondern aus größeren zusammenhängenden Fichtenkulturen bestehen. Diese Flächen entsprechen nicht den Anlagen der FFH-Richtlinie.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Auswahl und Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Wie bereits bei Anregung 0001 dargelegt, sind die gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN zu sichern. (Siehe hierzu auch die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 11. Änderung GEP TA OB DO OST(HSK/SO)). Der BSN für die Teilfläche A wurde unverändert aus dem gültigen GEP übernommen. Für die Teilflächen B und C/D wurden bestehende BSN vergrößert.	Die Bedenken gegen die Teilfläche A werden zurückgezogen. Im Übrigen unter Hinweis auf Bestwig 0001: Kein Einvernehmen
Beteiligter: 120702 Bürgermeister der Gemeinde Bestwig Anregung: 0008		
DE 4616-304 "Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg" Es wird bezweifelt, dass tatsächlich eine GEP-Darstellung zum "Schutz der Natur" für den Bereich Osterberghöhle (in Richtung Heringhausen) erforderlich ist. Die Erhaltung und Sicherung von Höhlen und Stollen ist ein entscheidender Beitrag zur Sicherung der Fledermauspopulationen. Unter Berücksichtigung des § 62 LG scheint grundsätzlich jedoch eine weitere Unterschutzstellung der Höhlen und Stollen nach der FFH-Richtlinie nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch die weitere Unterschutzstellung angrenzender Waldgebiete nicht geboten. Der fragliche Bereich ist nicht touristisch erschlossen. Ein ausreichender Fledermausschutz	Die Bedenken werden nicht geteilt. Auswahl und Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die angesprochene Teilfläche ist größer als 10 ha und wird deshalb durch einen BSN regionalplanerisch gesichert.	Unter Hinweis auf Bestwig 0001 und 0003: Kein Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>kann auch ohne die Ausweisung von zusätzlichen Waldgebieten gewährleistet werden (z.B. Gitterbau vor dem Höhleneingang). Eine schützenswerte Bedeutung der Ostenberghöhle ist allein auf Grund der unmittelbaren Nähe dieses Bereiches zum Ortsteil Bestwig nicht feststellbar.</p>		
<p>Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0001</p>		
<p>DE 4617-303-M "Kalkkuppen bei Brilon" Die Teilfläche DE-4617-303-M überlagert den Tiefbrunnen Burhagen. Dieser wird seit 50 Jahren betrieben und ist für die öffentliche Wasserversorgung zwingend erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass dieser Brunnen, welcher erst im Jahr 2000 mit Kosten von über 200.000,00 DM saniert worden ist, auch langfristig weiter betrieben werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0002</p>		
<p>DE-4517-301-B "Wälder und Quellen des Almetales" Hier geht das FFH-Gebiet über die zukünftige Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur hinaus und erfasst einen Tiefbrunnen des Verbandswasserwerkes "Weiße Frau". Dieser Brunnen zählt zu den wichtigsten Wassergewinnungsanlagen im Verbandsgebiet des Verbandswasserwerkes "Weiße Frau" (Stadt Brilon, Stadt Marsberg, Gemeinde Wünnenberg) und ist für die öffentliche Wasserversorgung unverzichtbar. Dieser Tiefbrunnen Alme II sowie der benachbarte Tiefbrunnen Alme I wurden mit erheblichen Landesmitteln gefördert, um die Wasserversorgung in den v. g. Gebieten langfristig zu sichern. Da Alternativen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Brunnen zum Wohl der Allgemeinheit weiterhin zu betreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die angesprochene Verlängerung der Wasserrechte ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Die Verlängerung der bestehenden Wasserrechte sind im Jahr 1997 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt worden.</p> <p>Obwohl gutachterlich nachgewiesen ist, dass eine Auswirkung der Wasserentnahme aus den Tiefbrunnen keine Auswirkung auf den Abfluss der Alme und auf die Alme-Quellen hat, wurde eine neue Erlaubnis noch nicht erteilt, da sich die Fachbehörden auf Grund der naturschutzrechtlichen Belange noch nicht auf eine abschließende Beurteilung einigen konnten.</p> <p>Durch die Ausweisung der FFH-Gebiete treten erhebliche Zeitverzögerungen bei dringend notwendigen Baumaßnahmen auf. Darüber hinaus laufen noch erhebliche Kosten durch Begutachtung usw. auf.</p> <p>Insbesondere der Weiterbetrieb bestehender Anlagen, welche ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung und somit dem Wohl der Allgemeinheit dienen, muss auch weiter gewährleistet sein.</p>		
<p>Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0003</p>		
<p>Die in den Gebietsvorschlägen vorgesehenen Entwicklungsziele schränken auf den betroffenen Waldflächen deren zukünftige Bewirtschaftungsziele stark ein, z.B. durch den Verzicht von Nutzungen oder den geforderten Umbau von Fichtenkulturen in naturnahe, standortgerechte Laubholzwälder. Da diese Maßnahmen bisher oftmals bei ihrer Umsetzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für in Anspruch genommene Bau- und Gewerbeflächen genutzt wurden (Stichwort Öko-Konto), ist sicherzustellen, dass auch zukünftig diese Veränderungen bzw. Einschränkungen in einem FFH-Gebiet als ökologische Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsziele sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern werden im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Bewirtschaftungsformen auch in Zukunft weiter ausgeübt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
angerechnet werden.		
Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0004		
<p>DE-4516-302 "Möhneoberlauf"</p> <p>Als Entwicklungsziel ist im Umfeld eine Überführung von Parzellen mit gebietsfremden Baumarten in bodenständige, standortgerechte Bestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind die Begriffe "Umfeld" sowie "gebietsfremde Baumarten" näher zu definieren. Der Anbau von Fichte und Douglasie in den Hanglagen des Möhnetales sollte nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsziele sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern werden im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Bewirtschaftungsformen auch in Zukunft weiter ausgeübt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0005		
<p>DE-4517-301 "Wälder und Quellen des Almetals"</p> <p>Hauptentwicklungsziel für die betroffenen Flächen des Stadtwaldes im Süden des Gebietes - dies sind Grüberg, Thülener Stein, Lillingsknapp, Ruhberg, Pieperling und Pühl (ca.73 ha) - ist die Erhaltung und Förderung der Kalkbuchenbestände sowie der Umbau standortfremder Fichtenkulturen. Letztere haben einen Flächenanteil von 26 ha (36%). Der Umbau dieser Flächen in naturnahe mit standortgerechten Baumarten bestockte Wälder kann nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand und über einen Zeitraum von ca. 50-80 Jahren erfolgen. Daher ist sicherzustellen, dass eine kurzfristige Veränderung der vorhandenen Waldstrukturen nicht gefordert und zudem die Kostenfrage entschieden wird. Gegen die Aufnahme großer zusammenhängender Fichtenkomplexe (z.B. Abt. 837c) in den Gebietsvorschlag wird Widerspruch eingelegt.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsziele sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern werden im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Bewirtschaftungsformen auch in Zukunft weiter ausgeübt werden können.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0006		
<p>DE-4518-303 "Buchenwälder und Schutthalden an der "Weiße Frau""</p> <p>Entwicklungsziel ist es, durch naturnahen Waldbau die strukturelle Vielfalt sicherzustellen. Zudem sollen Teilflächen durch die Einstellung der Bewirtschaftung besonders geschützt werden. Einer Einstellung der Bewirtschaftung kann nicht zugestimmt werden, da ein naturnaher Waldbau den Zielen der FFH-RL entspricht. Die betroffenen Flächen des Stadtwaldes umfassen ca. 10 ha. Auch hier ist die Frage einer Entschädigung zu stellen.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsziele sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern werden im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Bewirtschaftungsformen auch in Zukunft weiter ausgeübt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120703 Bürgermeister der Stadt Brilon Anregung: 0007		
<p>DE-4617-302 "Gewässersystem Diemel und Hoppecke"</p> <p>Dieser Gebietsvorschlag ist auf Grund seiner Ausdehnung von den Quellgebieten der Nebenflüsse tief im Briloner Wald bis zum Abfluss der Hoppecke in den Bereich der Stadt Marsberg sowie der Vielfältigkeit der Strukturen sehr komplex und daher sehr schwer zu beurteilen. Insbesondere die Quellgebiete und der Verlauf der Nebenflüsse Biber, Laupke und Bremeke berühren mit ihren Tal- und Hanglagen große Flächen des Stadtforstes. Als Entwicklungsziel ist eine standortgerechte Vegetation sowie die Beseitigung störender Nadelholzbestände im Talraum aufgeführt. Der Begriff "Talraum" ist nicht näher definiert. Nach der Auswertung der Karten geht der Stadtforstbetrieb davon aus, dass die aufgeführten Flächen in einer Breite von ca. einer Baumlänge rechts und links des Bachlaufes, also höchstens 35 m, als vorgesehene Gebiete nach FFH-RL festgelegt sind.</p> <p>Die geforderte Erhaltung der Buchenwald-Bestände</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsziele sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern werden im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Bewirtschaftungsformen auch in Zukunft weiter ausgeübt werden können.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>stimmt im Grundsatz mit den Bewirtschaftungszielen des Stadforstes überein. Die Förderung von Alt- und Totholzanteil in diesen Beständen hat allerdings auch einen wirtschaftlichen Aspekt und muss daher konkret definiert werden, um den Umfang der Ausgleichskosten ermitteln zu können.</p> <p>Gegen die Aufnahme der Abt. 853 im Bereich "Bilstein" wird Einspruch erhoben, da große Teile dieser Waldflächen mit Geröll und Gestein überdeckt sind und daher keine Einordnung als Gebiet nach FFH-RL rechtfertigen</p>		
<p>Beteiligter: 270010 EON Sales & Trading GmbH Anregung: 0001</p>		
<p>Im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes Blatt Nr. 7 und 11 verlaufen unsere Hochspannungsfreileitungen, welche die Bereiche für den Schutz der Natur Nr. 126, 128, 129 und 130 berühren. Wir halten es für erforderlich, die Leitungstrassen und die Leitungsschutzbereiche in den Detailplänen des Gebietsentwicklungsplanes darzustellen.</p> <p>Um weiterhin erforderlich werdende Instandsetzungsmaßnahmen sowie ein Begehen und Befliegen der Freileitung durchführen zu können, ist uns für vorhandene und für zukünftig unter Schutz zu stellende Gebiete eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Seit der Novellierung der 3.DVO zum Landesplanungsgesetz im Jahre 1995 werden Leitungstrassen nicht mehr im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.</p> <p>Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	<p>Die EON Sales & Trading GmbH ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 120704 Bürgermeister der Gemeinde Eslohe Anregung: 0001</p>		
<p>Die Darstellung der FFH-Gebiete im GEP sollte grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie möglich sein und nicht durch den Erlass vom 27.04.2001 ausgehebelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion richtet sich für einen</p>	<p>Die Gemeinde Eslohe ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Siehe Bestwig 0001</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>Teilraum dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der Katerogie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).</p>	
<p>Beteiligter: 150001 Handwerkskammer Arnsberg Anregung: 0001</p>		
<p>Welche Auswirkungen haben Ihre Planungsabsichten auf die bestehenden Handwerksbetriebe? Der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der Handwerkskammer aufgeworfenen</p>	<p>Die Handwerkskammer ist nicht zum Termin erschienen, hat aber im Erörterungstermin zur 3.</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Bestandsschutz ist meines Wissens gegeben. Ist eine Betriebserweiterung zum Beispiel für ein Tischlereibetrieb in 500 qm Größe zulässig ? Ist eine Nutzungsänderung von Kfz.-Betrieb in Schlossereibetrieb zulässig?	Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung. Sie sind im Rahmen eventuell durchzuführender Baugenehmigungsverfahren zu klären. In diesen Verfahren finden auch die Regelungen der VV-FFH Anwendung.	Änderung des GEP-TA OB BO/HA am 22.09.2003 erklärt: Einvernehmen
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0001		
<p>Es bestehen Bedenken gegen die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete nach den Vorgaben des "Erlasses" der Staatskanzlei vom 27.04.2001. Dieser Erlass (eine Niederschrift über eine Dienstbesprechung von 14 Verwaltungsbeamten) setzt die Rechtsvorgaben der FFH- und V-RL, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH- und V-RL in dem Punkt außer Kraft, mit dem er vorschreibt, dass FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete (NSG) festzusetzen sind. Diese fachlich und rechtlich zweifelhafte Vorgabe "FFH = NSG" führt in der hier vorliegenden GEP-Änderung zu umfangreichen Darstellungen von BSN, die sich aus einer Überlagerung von FFH-Gebieten, fachlich begründeten Biotopkatasteraussagen und zusätzlichen "Verbundflächen" ergeben. Bei Rechtsverbindlichkeit des GEP induzieren die BSN-Darstellungen <u>nach dem bisherigen Entwurf</u> (Lösungsmöglichkeit s. unter 3.) flächengroße NSG-Festsetzungen in der Landschaftsplanung. Wo diese sachlich begründet und mit sonstigen Anforderungen an Natur und Landschaft abgewogen sind, wird dies fachlich begrüßt. Kritisch ist aber anzumerken, dass die schmale Basis für diese großflächigen BSN-Vorgaben im Wesentlichen aus einer kaum nachvollziehbaren FFH-"Kartierung" besteht, bei der die sogenannten "Verbundflächen" (jene, die selbst keine FFH-Lebensraumtypen darstellen) insbesondere</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion richtet sich für einen Teilraum dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden. Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes). Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>in den großen Waldgebieten des HSK teilweise einen unverhältnismäßig hohen Anteil am abgegrenzten FFH-Gebiet haben. Die für dieses GEP-Änderungsverfahren wesentlichen FFH-Abgrenzungen sind dadurch teilweise schwer nachvollziehbar, dass bei der Abgrenzung der Waldgebiete einerseits relativ großzügig Bereiche einbezogen wurden, die weder im Ist-Zustand noch von ihrem Standortpotenzial her NSG-würdig sind (das ist nach dem Landschaftsgesetz - LG - aber Voraussetzung für eine NSG-Festsetzung!); andererseits sind - auch im öffentlichen Wald - großflächige Bestände ausgespart worden, die bereits heute FFH-Lebensraumtypen darstellen. Auch wenn die LÖBF dies bestreitet, folgt die FFH-Gebietsabgrenzung ganz offensichtlich nicht vorrangig fachlichen Kriterien. Die daraus entstehenden Begründungsdefizite werden bei den der FFH-Umsetzung dienenden ordnungsbehördlichen NSG-Verordnungen der Landesdienststellen durch <u>inhaltliche</u> Aufweichung kompensiert (keine unmittelbar wirksamen forstlichen Regelungen, die zur Erreichung des Schutzzwecks "Erhaltung / Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen" dienen). Im Hinblick auf § 19 LG hält der Hochsauerlandkreis diese Vorgehensweise für falsch. Wenn die Probleme, die sich aus der zeitdruckbedingt mangelhaften FFH-Gebietsabgrenzung ergeben, sinnvoll gelöst werden sollen, muss die differenzierte Auswahl von Schutzkategorien (bei Landschaftsplanung auch: Entwicklungszielen) angewandt werden, die die Rechtslage zur Umsetzung der EU-Richtlinien ermöglicht.</p>	<p>Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0002</p>		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" In dem Bereich Luerwald sind erhebliche Anteile nicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>schutzbedürftiger Flächen in die BSN-Abgrenzungen einbezogen worden; sie sollten den NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan angepasst werden.</p>	<p>Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0003</p>		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald" In dem Bereich Arnsberger Wald nördlich Glösingens sind erhebliche Anteile nicht schutzbedürftiger Flächen in die BSN-Abgrenzungen einbezogen worden; sie sollten den NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan angepasst werden. Es sind außerdem insbesondere im Bereich des Landschaftsplans Meschede große Anteile an Fichtenbeständen enthalten, für die - auch unter Berücksichtigung der FFH-RL - kein landschaftsökologisches Erfordernis einer Umbestockung besteht und damit kein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung</p>	<p>Einvernehmen Der Vertreter des Hochsauerlandkreises weist darauf hin, dass bei den bisherigen BSN-Darstellungen des GEP unabhängig von den FFH-Gebieten Korrekturbedarf gesehen wird. Dies sollte aber in einem späteren Verfahren geklärt werden.</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Rechtfertigungsgrund für eine NSG-Festsetzung (der Drittschutz ist über die bestehenden LSG-Regelungen erreicht). Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen werden.</p>	<p>entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist im Übrigen abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0004</p>		
<p>DE 4614-304 "Ruhr" Im Bereich der Ruhrtalschleife Arnsberg sind erhebliche Anteile nicht schutzbedürftiger Flächen in die BSN-Abgrenzungen einbezogen worden; sie sollten den NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert. Vor dem Hintergrund der generalisierenden Darstellungsweise des GEP soll die bisherige Darstellung beibehalten werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0005</p>		
<p>DE 4514-303 "Waldreservat Obereimer" Im Bereich Stadtwald Arnsberg südlich und südöstlich von Arnsberg sind große Anteile an Fichtenbeständen enthalten, für die - auch unter Berücksichtigung der FFH-RL - kein landschaftsökologisches Erfordernis einer Umbestockung besteht und damit kein Rechtfertigungsgrund für eine NSG-Festsetzung (der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Drittschutz ist über die bestehenden LSG-Regelungen erreicht). Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen werden.</p>	<p>und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist im Übrigen abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0006</p>		
<p>DE 4515-301 "Hamorsbruch und Quellbäche" Es sind in diesem Bereich große Anteile an Fichtenbeständen enthalten, für die - auch unter Berücksichtigung der FFH-RL - kein landschaftsökologisches Erfordernis einer Umbestockung besteht und damit kein Rechtfertigungsgrund für eine NSG-Festsetzung (der Drittschutz ist über die bestehenden LSG-Regelungen erreicht). Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
werden.	<p>Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.</p> <p>In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist im Übrigen abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0007		
<p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Hoppecketal sind die vorgesehenen BSN sind durch die Schutzfestsetzungen im Landschaftsplan bereits konkretisiert. Allerdings sollte der Bereich "Müllenberg" südsüdöstlich Padberg (NSG 2.1.38 im Plan) zusätzlich als BSN aufgenommen werden, da er über 10 ha groß ist . Hierzu hatte ich Ihnen gegenüber bereits mit Schreiben vom 10.05.2001 berichtet und gleichzeitig das Verfahren zur Aufnahme in das Waldbiotopschutzprogramm ("Warburger Vereinbarung") bei der unteren Forstbehörde angestoßen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0008		
<p>DE 4518-305 "Waldnaturschutzgebiet Marsberg und Bredelar" Im Bereich des Staatsforstes Bredelar ergeben sich darstellungsrelevante Abweichungen zwischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>geplantem BSN und dem nach fachlichen Kriterien abgegrenzten NSG 2.1.52 im Landschaftsplan. Auch hier wird angeregt, die konkretisierende Planung bei der BSN -Abgrenzung zugrunde zu legen.</p>	<p>Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0009</p>		
<p>Es wird angeregt, die Festsetzungen der in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne Hallenberg, Medebach und Olsberg soweit sie im GEP noch nicht entsprechend dargestellt sind zu übernehmen. In allen drei Plangebieten sind jeweils mehrere NSG >10 ha geplant, die bisher nicht als BSN dargestellt sind. Darauf hatte ich bereits mit Schreiben vom 18.06.2001 mit einer detaillierten Aufstellung hingewiesen. Da diese Gebiete mittlerweile auch mit den Betroffenen diskutiert worden sind und Eingang in die sehr konkreten Entwurfsphasen gefunden haben, sollte das derzeitige GEP-Änderungsverfahren auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>dazu genutzt werden, diese Gebiete nach dem Stand der übersandten Planentwürfe in die BSN-Darstellungen zu übernehmen.</p>		
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0010</p>		
<p>DE 4817-301 "Hallenberger Wald" Es sind große Anteile an Fichtenbeständen enthalten, für die - auch unter Berücksichtigung der FFH-RL - kein landschaftsökologisches Erfordernis einer Umbestockung besteht und damit kein Rechtfertigungsgrund für eine NSG-Festsetzung (der Drittschutz ist über die bestehenden LSG-Regelungen erreicht). Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen werden. Unter diesen Aspekten wurde das FFH-Gebiet 4817-301 im Offenlegungsentwurf nicht komplett als NSG festgesetzt, sondern teilweise "nur" mit der drittschützenden LSG-Kategorie versehen. In den abgegrenzten NSG sind jedoch klare - auch forstliche - Vorgaben enthalten, die zur Erreichung des FFH-Schutzzwecks erforderlich sind (Diese Vorgehensweise hat die im Vorentwurf geplante Kennzeichnung von Flächen mit "abweichender forstlicher Nutzungsfestsetzung" abgelöst, auf die die Stadt Hallenberg in ihrer Stellungnahme vom 26.07.02 Ihnen gegenüber noch hinweist). Diese Form der FFH-Umsetzung wird den EU-Schutzzielen unmittelbar gerecht und sollte daher für die BSN-/BSLE-Abgrenzung zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0011		
<p>DE 4817-304-A "Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)" Auch in diesem Gebiet sind große Flächen (ca. 20 %) nach den bereits genannten Kriterien nicht naturschutzwürdig . Größtenteils liegen sie jedoch im Staatsforst; hier ist der HSK bereit, dem Willen des Grundstückseigentümers entsprechend die grundsätzliche Freiheit der forstlichen Bewirtschaftung vollständig dem Entwicklungsgebot der FFH-RL unterzuordnen und diesen Teil als NSG (mit den zur Realisierung des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen) festzusetzen. In den betroffenen Privatwaldanteilen soll entsprechend der Vorgehensweise im Hallenberger Wald verfahren werden. Dies sollte in Teilbereichen zu einer Änderung der BSN-Abgrenzungen führen. Unmittelbar südwestlich, südlich, südöstlich und nordöstlich um Medebach sind die BSN-Darstellungen durch unveränderte Übernahme der alten Grenzen deutlich weiter gefasst, als der konkrete LP-Entwurf dies erfordert. Auch hier sollten die LP-Abgrenzungen dem GEP-Verfahren zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0012		
<p>Im Plangebiet des Entwurfs des Landschaftsplans Olsberg kann der dargestellte BSN im Bereich der Ruhraue zwischen Assinghausen und Wiemeringhausen zugunsten einer Einbeziehung in den angrenzenden BSLE entfallen (hier sieht der LP-Entwurf ein qualifiziertes LSG vor).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung oder Streichung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0013		
<p>LP Eslohe Nach dem vorliegenden Grobkonzept sind zusätzliche BSN-Darstellungen erforderlich im Marpetal zwischen Kückelheim und Niedermarpe sowie im Dormecketal südwestlich Kückelheim (einschl. der Quellbereiche der Dormecke).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0014		
<p>LP Schmallenberg Nordwest Nach dem vorliegenden Grobkonzept sind zusätzliche BSN-Darstellungen erforderlich im Ringesbach- und Gleierbachtal südwestlich von Bracht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0015		
<p>DE 4716-301 "Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg" Es sind erhebliche Anteile nicht schutzbedürftiger Flächen in die BSN-Abgrenzungen einbezogen worden; sie sollten den NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan angepasst werden. Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen werden. Hier liegt bereits ein Gutachten des hauptbetroffenen privaten Grundstückseigentümers vor, das die Naturschutzwürdigkeit des abgegrenzten FFH-Gebietes (und damit auch des BSN) in erhebliche Zweifel zieht. Selbst ohne diese Beurteilungsgrundlage sind hier deutliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Abweichungen zwischen der geplanten BSN-Darstellung und einer sinnvollen NSG-Abgrenzung augenfällig.</p>	<p>zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0016</p>		
<p>DE 4816-302 "Schanze" Es sind erhebliche Anteile nicht schutzbedürftiger Flächen in die BSN-Abgrenzungen einbezogen worden; sie sollten den NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan angepasst werden. Diese Flächenanteile, die weder FFH-Lebensraumtypen darstellen noch als Verbundflächen wichtig oder aufgrund besonderer Standortpotenziale entwicklungsbedürftig sind, sollten aus der BSN-Darstellung zugunsten von BSLE herausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	<p>Unter Hinweis auf die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen (vgl. Bestwig 0001): Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0017		
<p>LP Schmallenberg Südost Nach den derzeitigen Planer-Vorstellungen sind zusätzliche BSN erforderlich für den Talraum der Westernah oberhalb von Huxel, den Buchenwaldkomplex "Buchhagen / Am Koppen" nördlich Fredeburg, das Lennetal zwischen Oberkirchen und Gleidorf, den Wilzenberg nördlich Grafschaft, den durch die Lenne unterbrochenen Höhenrücken von Hirschberg und Wesenberg zwischen Oberkirchen und Westfeld sowie den offenen Kulturlandschaftskomplex "Am Brandtenholz" nordöstlich Nordenau.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0018		
<p>LP Winterberg Der Steinbruch im Meisterstein südlich Siedlinghausen ist im bisherigen LP "Winterberger Hochfläche" noch besonders geschützt. Dieser intensive Schutz ist aus verschiedenen Gründen in der Neuaufstellung LP "Winterberg" nicht mehr vorgesehen (rel. geringe Bedeutung für Natur und Landschaft, vorhandene Nutzungsansprüche - Trainingsgelände für NATO-Einheiten u. ä. -, mögliche haftungsrechtliche Probleme); die BSN-Darstellung sollte daher entfallen. Nach den derzeitigen Planer-Vorstellungen sind zusätzliche BSN erforderlich für den Talraum der Großen Haumecke nördlich Züschen und die Kuppe / den Westhang des Silberberges am nordöstlichen Ortsrand von Silbach.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung bzw. Streichung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0019		
<p>LP Bestwig Nach den derzeitigen Planer-Vorstellungen sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
zusätzliche BSN erforderlich für den Talraum der Eidmecke und ihrer Nebenbäche nördlich Nuttlar, die rechten Nebentäler als Ergänzung des vorh. BSN im Bereich der Lörmecke (nördl. Gemeindegrenze), den ehemaligen Schlammteich bei Andreasberg, den Westhang des Bastenberges südwestl. Ramsbeck sowie den westlichen bis nördlichen Mittel- und Unterhang des Steinmarkskopfes östlich Obervalme.	regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.	
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0020		
DE 4617-303 "Kalkkuppen bei Brilon" Nach den derzeitigen Planer-Vorstellungen werden die Einzelflächen des FFH-Gebietes 4617-303 "Briloner Kalkkuppen" tlw. zu NSG > 10 ha führen und im Bereich Romberg / Heimberg (östl. Brilon) durch die zusätzliche Aufnahme bewaldeter Kuppen zu ergänzen sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die einzelnen Teilflächen des Gebietes sind nach Auffassung der Bezirksregierung ausreichend regionalplanerisch gesichert.	Einvernehmen
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0021		
LP Briloner Hochfläche Ergänzungen sind für die Fließgewässersysteme und Feuchtwälder im Bereich von Eselsbruch / Herlebach / Alme / Nette an der nördl. Stadtgrenze und der Glenne westlich Rixen sowie für die Feuchtwiesen nordwestl. von Scharfenberg erforderlich. Neu werden einige Laubholzbestände im Obermöhne- und Almewald (nördl. der Linie Rixen - Scharfenberg - Alme) als NSG (und damit BSN) vorgeschlagen, deren Schutzbedürftigkeit neben den pflanzensoziologischen tlw. auf ornithologischen Daten beruht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.	Einvernehmen
Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0022		
LP Marsberg Westlich Essentho hatten Sie als Bezirksregierung vor	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>2 Jahren eine NSG-Verordnung ins Verfahren gebracht in landesplanerisch relevanter Größenordnung. Hier sollte ein BSN dargestellt werden, um dieses schutzbedürftige Gebiet - ggf. modifiziert - im Rahmen der Landschaftsplanung sichern zu können. Am östlichen Ortsrand von Essentho schließt sich ein NSG-würdiger Grünlandkomplex an, der bereits im bestehenden Biotopkataster entsprechend vorgeschlagen wird und dessen Schutzwürdigkeit durch die aktuellen Bestandsaufnahmen bestätigt wird (Anregung BSN-Darstellung).</p>	<p>regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0023</p>		
<p>Die geplante BSN-Darstellung östlich des Glindetales (Erfassung der FFH-Gebiete 4519-303 und 306) sollte nach Westen und Süden (bis Borntosten) erweitert werden, um das naturschutzwürdige Glindetal und ebensolche Grünlandflächen z. B. im Bereich Galgenberg abzudecken; außerdem im Bereich des Kregenberges nach Südosten (Bereich Hof Altefeld).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0024</p>		
<p>DE 4519-305 "Glockengrund,Glockenrücken und Hummelgrund" Westlich von Udorf sind Ergänzungen / Verbindungen der BSN im Bereich der FFH-Gebiete 4519-305 A, B und C erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120700 Landrat des Hochsauerlandkreises Anregung: 0025</p>		
<p>Die vorgelegten Unterlagen zur 11. GEP-Änderung beziehen sich ausschließlich auf die zeichnerischen Darstellungen dieses Plans; die textlichen Erläuterungen dazu sind aber unverzichtbarer</p>	<p>Der Anregung wird in veränderter Form gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 52 werden verändert. Auf Seite 120 wird nach Absatz 5 der folgende Text eingefügt:</p>	<p>Es besteht Einvernehmen zur Aufnahme des im Ausgleichsvorschlag enthaltenen Textes in die Erläuterungen zu Ziel 52 mit Ausnahme des 3. Absatzes (vgl. hierzu Bestwig 0001).</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Bestandteil des GEP. Mit ihrer Hilfe könnte ein großer Teil der Anregungen ohne aufwändige Detailarbeit und unter Rückgewinnung des für die konkretisierende (Landschafts-) Planung notwendigen Entscheidungsspielraums "abgearbeitet" werden. So ist hier bekannt, dass der GEP Düsseldorf als erstes Ziel für die BSN folgende Formulierung enthält:</p> <p><i>"Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und</i> - <i>weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind.</i> <p><i>Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen - insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern."</i></p> <p>Es wird dringend angeregt, diese Erläuterung auch in den Textteil des hier vorliegenden GEP zu übernehmen und ggf. ihr widersprechende Formulierungen zu ändern. Damit würde der GEP wieder seiner Aufgabe als Rahmenvorgabe gerecht,</p>	<p>"In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurf hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.</p> <p>Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet.</p> <p>Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Renautalsperre zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.</p>	<p>Der Vertreter der LÖBF weist darauf hin, dass er für die Beibehaltung des 3. Absatzes ist. Die Bezirksplanungsbehörde wird im Übrigen sinngemäß den Vorschlag des Hochsauerlandkreises zur Erläuterung des Ziels 53 Abs. 1 aufnehmen. Es besteht jedoch Klarheit darüber, dass diese neuen Erläuterungen nicht konsensbedürftig sind.</p> <p>Kein Einvernehmen zu Abs. 3 des Textes im Ausgleichsvorschlag</p> <p>Im Übrigen: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>könnte sich von planungsrechtlich unnötiger Detailschärfe befreien und würde gleichzeitig der örtlichen Planungsebene wieder den Ermessensspielraum geben, der nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG untrennbar mit der Planungshoheit verbunden ist. Die Anregungen zu dargestellten BSN würden obsolet, es verblieben lediglich jene zu den neu darzustellenden Bereichen (die dann auch "großzügiger" gehandhabt werden könnten!).</p>	<p>Bei der geplanten Renautalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen."</p>	
<p>Beteiligter: 120705 Bürgermeister der Stadt Hallenberg Anregung: 0001</p>		
<p>DE 4817-301 "Hallenger Stadtwald" Die Abgrenzung des BSN entspricht der seinerzeit erfolgten Festlegung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb dieses vorgesehenen FFH-Gebietes Flächen "für eine abweichende forstliche Nutzungsfestsetzung" vorhanden sind, die im Entwurf des Landschaftsplanes Hallenberg besonders farblich dargestellt sind. Es wird angeregt, diese farbliche Darstellung in den GEP zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die gewünschten Regelungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Vielmehr sind sie, wie es auch geschehen soll, im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu treffen.</p>	<p>Die Stadt Hallenberg ist nicht zum Termin erschienen. Der Vertreter des Hochsauerlandkreises weist darauf hin, dass in seiner Stellungnahme unter Nr. 0010 auf geänderte sachliche Voraussetzungen hingewiesen wurde, die nach seiner Auffassung zu einem Erörterungsergebnis wie unter Bestwig 0001 führen müssten. Die Bezirksregierung wird nochmals Kontakt mit der Stadt Hallenberg aufnehmen. Nicht abschließend erörtert Mit Schreiben vom 9.10.2003 erklärte die Stadt Hallenberg Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120400 Oberbürgermeister der Stadt Hamm Anregung: 0001</p>		
<p>In den Bereichen Lippestraße / Niederwerrieser Weg / Zum Schloss Oberwerries, und Lippestraße / Haarener Weg befinden sich Strom- und Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Hamm GmbH. Diese dienen der öffentlichen Versorgung und müssen auf Dauer erhalten bleiben. Außerdem befindet sich im Bereich der westlichen Gemeindegrenze Wickede zu Fröndenberg (Hohlweg bei Gut Scheda) eine Transportleitung DN 600 für die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	<p>Die Stadt Hamm ist nicht zum Termin erschienen, erklärte aber vorab schriftlich: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Versorgung der Stadt Hamm mit Trinkwasser. Arbeiten (Erdarbeiten, Anpflanzungen, u. a.) im Bereich unserer bestehenden Anlagen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Lagepläne unserer Versorgungsleitungen und -kabel haben wir zu Ihrer Information beigefügt.</p>		
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0001</p>		
<p>Kritik müssen wir an dem jetzigen Automatismus vorbringen, FFH-Gebiete - soweit in der Regionalplanung überhaupt darstellungsfähig - regelmäßig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) an Stelle eines ebenfalls denkbaren BSL (Bereich für den Schutz der Landschaft) darzustellen. Dies hätte nach Ziel 53 des geltenden GEP in späteren Landschaftsplänen oder ordnungsbehördlichen Verordnungen die gegenüber Dritten verbindliche Festsetzung eines Naturschutzgebietes als Regelfall zur Folge. Wir machen darauf aufmerksam, dass in der FFH-Verwaltungsvorschrift des Landes NRW vom 16. Juli 2000 unter Ziff. 4.2.1 "Art der regionalplanerischen Darstellung" ausdrücklich festgestellt wird, dass FFH- und Vogelschutzgebiete"... in den Gebietsentwicklungsplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion BSN und BSL dargestellt werden, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet. Die Vorgabe im Erlass der Staatskanzlei vom 27. April 2001, jetzt generell BSN darzustellen, ist insofern eine eindeutige Korrektur und nicht, wie in der Begründung zum GEP-Änderungsverfahren dargestellt, eine Konkretisierung der FFH-Verwaltungsvorschrift. Sie zeigt erneut, dass die von der Landesregierung immer wieder betonte höhere Gestaltungsverantwortung des Regionalrates letztendlich nur in solchen Fällen zugelassen wird, die der Landesregierung genehm</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden. Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, "in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes). Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
sind (siehe auch Metrorapid-Planungen).	oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).	
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0002		
<p>Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Naturschutzrecht sowohl in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Landschaftsgesetzes NW ganz bewusst zwischen verschiedenen Instrumenten und Intensitäten des Schutzes (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, freiwilliger Vertragsnaturschutz) differenziert wurde. Diese Differenzierung wird nach einer BSN-Darstellung im GEP im späteren Naturschutzverfahren nicht mehr möglich. Damit würde nach unserer Auffassung der ausdrückliche Wille der Gesetzgeber in Bund und Land über den Weg der Regionalplanung ausgehebelt.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht gefolgt. Wie bereits im Ausgleichsvorschlag zur Anregung IHK 0001 dargelegt, ist das geeignete Instrument zur regionalplanerischen Darstellung der gemeldeten FFH-Gebiete die zeichnerische Darstellung als BSN.</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0003		
<p>Zwangsläufig tritt auch ein erheblicher Vertrauensverlust bei den von FFH- und Vogelschutzgebieten direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen ein. Wir erinnern daran, dass im Zusammenhang mit den Informationsveranstaltungen</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung im Rahmen dieses GEP-Änderungsverfahrens ist es, die gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch zu sichern. Wie bereits in dem Ausgleichsvorschlag zur</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>der Bezirksregierung Arnsberg bei der Auswahl und Meldung der FFH-Gebiete der Tranche 2 im Jahr 2000 wiederholt auf die sehr differenzierten Möglichkeiten der Festsetzungen hingewiesen wurde. Es wurde mehrfach betont, es sei ausdrücklich beabsichtigt, das jeweils geeignetste und mit den geringsten Belastungen für Grundeigentümer und Nachbarn verbundene Schutzinstrument einzusetzen. Wir erinnern ebenfalls an die seinerzeitigen Vorwürfe an die Kammer und andere Kritiker des FFH-Auswahlverfahrens, sie überdramatisierten die Folgen gemeldeter Gebiete. Dabei erfolgte der Hinweis auf die in der FFH-Verwaltungsvorschrift normierten sehr differenzierten Festsetzungsmöglichkeiten. Nicht in jedem Fall, so hieß es im Jahr 2000 mit Hinweis auf die FFH-Verwaltungsvorschrift, würde aus einem FFH-Gebiet ein Naturschutzgebiet werden. Wir sehen uns nun ebenso wie zahlreiche Unternehmen in unseren damaligen Befürchtungen bestätigt.</p>	<p>Anregung 0001 dargelegt, ist die Darstellung dieser Gebiete als BSN das geeignete Instrument. Die generalisierende Darstellungsweise der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 und ihr nicht parzellenscharfer Charakter eröffnen in Zusammenhang mit Ziel 53 Abs.1 ausreichende Spielräume für Differenzierungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0004</p>		
<p>DE 4515-304 "Möhne Mittellauf" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens für das Gebiet DE 4514-304 "Möhne Mittellauf".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits im Ausgleichsvorschlag zur Anregung 0003 dargelegt, lassen die Darstellung als BSN durchaus Differenzierungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu. Die Teilflächen des angesprochenen Gebietes liegen in einem BSN, welcher den gesamten Möhнемittellauf regionalplanerisch sichert. Er wurde in dieser Form bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt und durch die 11. Änderung nicht verändert. Es ist kein Grund ersichtlich, die seinerzeit durch den Bezirksplanungsrat beschlossene Abgrenzung zu ändern.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0005		
<p>DE 4513-303 "Röhr zwischen Hachen und Hüsten" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens für das Gebiet DE 4513-303 "Röhr zwischen Hachen und Hüsten".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausschlaggebend für die Meldung dieser Gewässerabschnitte der Röhr ist die reich ausgebildete Unterwasservegetation mit nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Sie nehmen so einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein. Die neu dargestellten BSN umfahren in generalisierender Form die gemeldeten Flächen.</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0006		
<p>DE 4614-303: "Ruhr" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens das Gebiet DE 4614-303 "Ruhr".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Von den sechzehn als FFH-Gebiet gemeldeten Gewässerabschnitten der Ruhr werden elf durch BSN gesichert, welche bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP in dieser Form abgegrenzt wurden. Die anderen fünf Teilflächen sind über das textliche Ziel 53 Abs.2 ausreichend regionalplanerisch gesichert.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0007		
<p>DE 4715-301 "Wenne" Aus obigen Feststellungen leiten wir nunmehr die Forderung ab, bei den regionalplanerischen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bereiche des angesprochenen Gebietes, in denen ausschließlich der Flusslauf in die gemeldeten</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens für das Gebiet DE 4715-301 "Wenne"</p>	<p>Flächen einbezogen wurde, werden nicht als BSN dargestellt. Dagegen werden die Bereiche, in denen neben dem Flusslauf auch die Talau in die Abgrenzung einbezogen wurde, als BSN dargestellt. Schließlich wird das Ziel 53(2) entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0008</p>		
<p>DE 4816-302 "Schanze" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens zumindest für Teilflächen des Gebietes DE 4816-302 "Schanze".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.	
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0009		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens zumindest für Teilflächen des Gebietes DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0010		
<p>DE 4514-303 "Waldreservat Obereimer" Wir fordern, bei den regionalplanerischen Darstellungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und zu der einzelfallbezogenen und differenzierten Betrachtungsweise jedes FFH- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete,</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Vogelschutzgebietes zurück zu kehren. Dabei sollten insbesondere großflächige Gebiete, Flächen mit hohen Nutzungskonflikten und solche Teilflächen, deren fachliche Eignung bereits im Auswahlverfahren zweifelhaft erschien, in der niedrigeren Schutzkategorie BSL dargestellt werden. Diese Kriterien gelten unseres Erachtens zumindest für Teilflächen des Gebietes DE 4514-303 "Waldreservat Obereimer."</p>	<p>vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.</p>	
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0011</p>		
<p>DE 4513-303 "Röhr zwischen Hachen und Hüsten" Das Röhrtal ist heute durch unmittelbare Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz auf der einen sowie Verkehr, Gewerbe und Siedlung auf der anderen Seite gekennzeichnet. Die geplanten BSN-Teilflächen A und B grenzen zum Teil unmittelbar an vorhandene Betriebsstandorte an. Maßstabsbedingt lässt sich nicht abschließend feststellen, ob durch die Darstellung direkt rechtskräftig ausgewiesene oder in Nutzung befindliche Gewerbeflächen betroffen sind. Wegen der erheblichen Vorbelastung des Gebietes ist eine Darstellung als BSN und in der Folge die Festsetzung eines Naturschutzgebietes nicht sachgerecht. Auch der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Arnsberg weist zumindest für die südliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Abgrenzung des Gebiete s. Anregung 0005.</p>	<p>Unbeschadet der bestehenden Bedenken unter IHK 0005 hier: Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Teilfläche in der Nähe der Ortslage Müschede nur ein Landschaftsschutzgebiet aus. Die im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes vorgenommene Biotopkartierung hat insofern bereits ein niedrigeres Schutzbedürfnis für diese Fläche ergeben.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen ist es nicht sachgerecht, hier einen BSN für die Röhr vorzusehen. Die Situation ist unseres Erachtens vergleichbar mit der Ruhr. Auch hier ist keine neue, über den vorhandenen Bestand hinaus gehende BSN-Darstellung auf Grund der FFH-Meldung des Flussabschnittes vorgesehen. Wir regen daher an, auf die BSN-Abschnitte zu verzichten.</p> <p>Allenfalls wäre eine Darstellung als BSL zu vertreten. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass vorhandene Gewerbestandorte durch eine entsprechende Darstellung oder deren planerische Interpretation nicht berührt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0012</p>		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald"</p> <p>Nordöstlich der Querung der B 229 mit der A 46 im Stadtgebiet Arnsberg befindet sich eine von der Firma Anton Feldhaus & Söhne GmbH & Co. KG betriebene Boden- und Bauschuttdeponie. Auf diesen Standort haben wir bereits im Rahmen des FFH-Auswahlverfahrens hingewiesen. Die Betriebsabläufe dieser Deponie sind mit Emissionen (insbesondere Stäube und Lärm) verbunden. Eine Erweiterung durch Anhebung der Endhöhen nach Ablauf der Laufzeit von ca. 10 weiteren Jahren ist denkbar. Mit der Darstellung des BSN in diesem Bereich, der über das gemeldete FFH-Gebiet hinaus geht und direkt an den Bestand der Deponie angrenzt, wird eine planerische Konfliktsituation entstehen. Eine Erweiterung der Deponie im zuvor beschriebenen Sinne erscheint dabei fraglich. Da die über das FFH-Gebiet hinaus gehende Fläche unseres Erachtens weder fachlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochene Deponie liegt nicht im gemeldeten FFH-Gebiet. Der BSN "Arnsberger Wald" (Nr. 89) sichert an dieser Stelle das gleichnamige FFH-Gebiet. Die Darstellung des BSN erfolgt in generalisierender Weise und lässt gerade bei den großflächigen Bereichen einen entsprechenden Interpretationsspielraum. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes ist im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu treffen, wobei die Bezirksregierung davon ausgeht, dass die genehmigte Deponie nicht einbezogen werden wird.</p>	<p>Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Ergebnis einer späteren FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine mögliche Erweiterung der Deponie nicht von der räumlichen Abgrenzung des BSN abhängig ist.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>geeignet noch zur Sicherung der Funktionen des mehr als 4.200 ha großen FFH-Gebietes Arnsberger Wald erforderlich ist, regen wir eine Rücknahme des BSN auf die Grenzen des FFH-Gebietes an. Dies würde im Übrigen auch den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Arnsberg entsprechen.</p>		
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0013</p>		
<p>DE 4715-301-B "Wenne" Südlich des Ortsteiles Berge befindet sich auf der östlichen Seite der Wenne der Betriebsstandort eines Zweigwerkes der Firma Severin Elektrogeräte GmbH. Der Standort muss für die Zukunft erweiterungsfähig bleiben, wenngleich klar ist, dass auf Grund der räumlichen Lage ohnehin nur begrenzte Entwicklungsperspektiven möglich sind. Die Darstellung des BSN überschneidet sich mit dem Bestand des Werkes. Dies ist maßstabsbedingt und wir unterstellen, dass nicht beabsichtigt ist, den Betrieb sowie dessen begrenzte Erweiterungsflächen östlich der Wenne als BSN anzusehen oder in späteren Planungen als Schutzgebiet festzusetzen. Wir halten es daher für unverzichtbar, den östlichen Verlauf der Wenne als Grenze des BSN und eines späteren Natur- oder Landschaftsschutzgebietes festzustellen. Gleichzeitig unterstellen wir, dass der zwangsläufig auftretende Instandhaltungsbedarf für die vorhandene Brücke zur L 541 einschließlich der Stützmauer als Maßnahme des Bestandschutzes durch die Planungen nicht gefährdet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Sicherung des angesprochenen Gebietes vgl. Anregung 0007. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0014</p>		
<p>DE 4617-303-X "Kalkkuppen bei Brilon" Die im rechtskräftigen GEP dargestellte Fläche für die oberirdische Gewinnung oberflächennaher nicht energetischer Rohstoffe am Standort Brilon-Kirchloh</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Teilfläche X des gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" wird durch die Darstellung des Abgrabungsbereichs in der Form der</p>	<p>Nach ausführlicher Diskussion wurde deutlich, dass zwischen den Beteiligten IHK zu Arnsberg und Wirtschaftsverband-Natursteinindustrie einerseits und der LÖBF andererseits unterschiedliche Auffassungen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>wurde erst im Rahmen einer dritten Änderung des GEP-Teilabschnitts eingefügt. Sie wurde mit Genehmigung der Landesplanungsbehörde vom 11. Mai 1998 rechtswirksam. Das seinerzeitige Änderungsverfahren ging unter anderem auf unsere Initiative zurück. Das hier vorhandene hochwertige Kalksteinvorkommen wird gemeinsam von den Unternehmen Spenner Zement GmbH & Co. KG und Omya GmbH abgebaut. Aus dem bisherigen Verfahren ist aktenkundig, dass insbesondere die östliche Teilfläche des Abgrabungsbereiches auf Drängen der Bezirksplanungsbehörde dargestellt wurde, um den ursprünglich von den Unternehmen gewünschten Abbau des nördlich gelegenen Kalkrückens "Kalberstert" (heute FFH-Gebiet 4617-303-W) zu vermeiden. Seinerzeit war bekannt, dass in diesem östlichen Gebiet kleinflächige Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz vorhanden sind, über die im Rahmen der späteren Abbaugenehmigung zu befinden wäre. Im Vertrauen auf die Bestandskraft der dritten GEP-Änderung haben die genannten Unternehmen erheblichen Erschließungsaufwand getätigt und Abbauflächen erworben. Der Vertrauensschutz in die Rechtskraft und die Kontinuität der Regionalplanung spricht daher für die unbedingte Beibehaltung der Abgrabungsfläche.</p>	<p>3. Änderung erheblich beeinträchtigt, weil durch diese Darstellung die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Abgrabung geschaffen werden. Eine mögliche Planungsalternative zu der o.g. Abgrenzung wurde im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Erweiterung des Steinbruchs "Kirchloh" gefunden. Die mittlerweile bestandskräftig genehmigten Flächen gehen im Nordosten über den Abgrabungsbereich hinaus, während sie im Osten, den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragend, hinter der Grenze des Abgrabungsbereiches zurückbleiben. Durch die vorliegende 11. Änderung wird der o.g. Sachverhalt nunmehr nachvollzogen.</p>	<p>darüber bestehen, ob eine Abgrabung dieser in Rede stehenden Kalkkuppe eine erhebliche Beeinträchtigung des aus 30 Teilflächen bestehenden FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" darstellt oder nicht. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0015</p>		
<p>DE 4617-303-X "Kalkkuppen bei Brilon" Es bestehen erhebliche fachliche Zweifel an der naturschutzfachlichen Eignung dieser FFH-Teilfläche. Die bereits im FFH-Meldeverfahren vorgebrachten Kritikpunkte hat das Planungsbüro Bölte in der als Anlage beigefügten fachgutachtlichen Stellungnahme weiter präzisiert. Aus dieser Stellungnahme sind nochmals der Abwägungsprozess des dritten GEP-Änderungsverfahrens sowie die Folgen der jetzigen</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. vgl. Ausgleichsvorschlag zu IHK 0014</p>	<p>Die Zweifel an der naturschutzfachlichen Eignung dieser Teilfläche des FFH-Gebietes Briloner Kalkkuppen können in diesem GEP-Änderungsverfahren nicht behandelt werden. Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Planung für die Rohstoffsicherung der Unternehmen ersichtlich. Mangels geeigneter Alternativen würde die veränderte Darstellung einen fast vollständigen Verlust der Rohstoffbasis für die Firma Omya bedeuten. Für die Firma Spenner würde die langfristige Versorgungssicherheit, die bekanntlich von der Landesplanung der Regionalplanung zugewiesen worden ist, entfallen. Wir fordern daher mit allem Nachdruck, es bei der vorhandenen Darstellung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen zu belassen.</p>		
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0016</p>		
<p>DE 4518-307 "Teichgrotte und Ponorhöhle am Kirchloh" Dieses nachrichtlich dargestellte FFH-Gebiet begegnet weiterhin fachlichen Bedenken. Nach Angaben des Planungsbüros Bölte aus dem Jahr 2000 ist die Teichgrotte durch Abbau seit vielen Jahren nicht mehr existent. Die Ponorhöhle ist durch Versturz ebenfalls nicht mehr zugänglich. Es verwundert schon sehr, dass dieses Gebiet vor diesem Hintergrund noch als FFH-würdig angesehen und gemeldet worden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen hat der Landesverband "Höhlen- und Karstforschung" die Existenz von Teichgrotte und Ponorhöhle anlässlich des Erörterungstermins zur Erweiterung des Steinbruchs "Kirchloh" am 28.01.2002 bestätigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0017</p>		
<p>DE 4617-303-L+N "Kalkkuppen bei Brilon" Die genannten FFH-Gebiete reichen mit Teilflächen in die als Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellten Abbaubereiche "Burhagen" und "Geseker Stein" hinein. Bereits im Rahmen des Meldeverfahrens wurden vom Planungsbüro Taberg erhebliche fachliche Zweifel an der Richtigkeit der gewählten Abgrenzung in diesen Bereichen vorgebracht und Alternativvorschläge erarbeitet. Diese fachgutachtliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Sie wird weiterhin aufrecht erhalten. Eine</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die nach naturschutzfachlichen Kriterien getroffenen Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die geeigneten</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Darstellung als BSN ist nicht vorgesehen, weil die Teilflächen die Darstellungsgrenze von 10 ha nicht überschreiten. Gleichwohl gelten für das nachrichtlich dargestellte FFH-Gebiet die Schutzziele des GEP für FFH-Flächen. Eine spätere Festsetzung darf hier wegen der fachlichen Zweifel allenfalls als LSG erfolgen.</p>	<p>Schutzinstrumente auszuwählen.</p>	
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0018</p>		
<p>DE 4617-302-G "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" Der genannte BSN schließt mehrere FFH-Gebiete und unter anderem auch einen Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ein. Hier befindet sich ein Steinbruch der Firma Deuba Baustoffe GmbH & Co. KG in der Gemarkung Niederhof. Diese Überlagerung insbesondere in die Kernzone des genehmigten Abbaubereiches hinein ist fachlich nicht zu begründen. Die Grenze des BSN sollte daher in diesem Bereich weiter östlich verlaufen und sich an der Grenze des FFH-Gebietes DE-4617302-G orientieren. Dies entspricht im Übrigen auch den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Hoppecketal.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die nach naturschutzfachlichen Kriterien getroffenen Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der angesprochene BSN sichert nach den genannten Rechtsvorschriften das gemeldete FFH-Gebiet. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die geeigneten Schutzinstrumente auszuwählen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0019</p>		
<p>DE 4617-302-E "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" Auch von dem geplanten BSN nordwestlich Hoppeckes ist die Firma Deuba Baustoffe GmbH & Co. KG mit einem Steinbruchbetrieb betroffen. Die Abgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes entspricht den genehmigten Abbauplänen und widerspricht den Erweiterungsplänen des Unternehmens nicht. Hingegen sind durch die erweiterte Darstellung des BSN genehmigte und geplante Abbauflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht in diesem Verfahren entsprochen. Die Erweiterung des Steinbruchs "Brilon-Bilstein" ist Gegenstand der 13. Änderung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO).</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
betroffen. Wir regen daher dringend an, sich bei der BSN-Darstellung an den Grenzen des FFH-Gebietes zu orientieren.		
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0020		
<p>BSN Westerschledde im Stadtgebiet Geseke Bereits im rechtskräftigen GEP ist im Zusammenhang mit der Darstellung der Westerschledde und angrenzender Flächen eine Teilfläche östlich der L 878 südlich des dargestellten Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen enthalten. Diese Fläche grenzt unmittelbar an den vorhandenen Abbaubereich an. Sie sollte, um ein unmittelbares Aufeinandertreffen von Abbau und Naturschutz zu vermeiden, an dieser Stelle im Interesse der späteren Abbautätigkeit zurückgenommen werden. Im Zusammenhang mit der späteren Abbautätigkeit wird zudem eine Querung der Westerschledde notwendig, um das Material zur Weiterverarbeitung in die östlich gelegenen Betriebsanlagen der Zementindustrie zu transportieren. Diese Querungsmöglichkeit muss im Rahmen des nachfolgenden Naturschutzverfahrens berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0021		
<p>BSN östlich der L 549 im Stadtgebiet Geseke Ebenfalls rechtskräftig dargestellt ist eine Fläche östlich der L 549, die vor allem die Naturschutzgebiete "Steinbrüche auf der Höhe" erfasst, sich jedoch auch auf Erweiterungsflächen bezieht. Diese Flächen im östlichen Teil des BSN sind als langfristig mögliches Abbaugelände im derzeitigen koordinierten Folgenutzungs- und Abbaukonzept für die gesamte Steinindustrie in Geseke in der Diskussion. Wir regen an, den BSN in diesem Sinne auf der östlichen Seite</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN ist in dieser Form bereits bei der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Er wurde durch die 11. Änderung nicht verändert. Die regionalplanerische Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes der Steinbrüche in Geseke wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Verfahren erfolgen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
zu reduzieren und sich am Bestand der rechtskräftigen Naturschutzgebiete zu orientieren.		
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0022		
<p>BSN/Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Erwitte</p> <p>Der Abbaubereich westlich der Pöppelsche muss hier die unter anderem in der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (Freiraumschutzkonzept)" niedergelegten Vereinbarungen über einen vorrangigen und koordinierten Abbau der vier Erwitter Zementwerke und die langfristige Herausbildung einer "Erwitter Senke" berücksichtigen. Dazu ist eine Anpassung der GEP-Darstellung an die Kartendarstellung des Konzeptes erforderlich. Hierauf weisen wir bereits heute nachrichtlich hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung ist an der regionalplanerischen Sicherung der angesprochenen Vereinbarung interessiert und wird die erforderlichen Verfahren einleiten, sobald die Vereinbarung in Kraft gesetzt wird.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0001		
<p>Die FFH-Abgrenzungen umfassen neben Gebieten mit FFH-Lebensräumen auch Pufferflächen, wie z. B. im Lippetaler Raum große Pappelwälder oder im südlichen Kreisgebiet große zusammenhängende Fichtenwaldflächen. Auch bei den Fließgewässern sind teilweise Ackerflächen einbezogen (Lippe DE 4314-302). Diese sogenannten Pufferbereiche sind im derzeitigen Zustand fachlich nicht NSG-würdig. Auch potentiell ist eine Umsetzung über Umbau als NSG eher fraglich (Finanzierung, Eigentümerinteressen). In diesen Pufferbereichen lässt sich im Vergleich zu fachlich geeigneten Naturschutzgebieten in der Öffentlichkeit schwerlich für eine Unterschutzstellung die notwendige Akzeptanz finden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. In den Fällen, in denen vorhandene BSN gemeldete FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern,</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0002		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach"</p> <p>Beim o.a. FFH-Gebiet handelt es sich um einen großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Waldkomplex mit diversen naturnahen Waldlebensräumen des nördlichen Sauerlandes, der von zahlreichen Quellbächen und Mittelgebirgsbächen durchflossen wird. Im Kreis Soest, Gemeinde Wickede befindet sich in der Gemarkung Wimbern der nördlichste Ausläufer dieses weitläufigen Gebietes mit zwei naturnahen Bachläufen (Mühlenbach und Wimberner Bach). Sowohl nördlich als auch südlich von Wimbern (GEP Blatt 8) sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Es handelt sich hier lediglich um Arrondierungsflächen. Der Wimberner Bach selbst ist größtenteils ein naturnahes Fließgewässer und nach § 62 LG NW besonders gesetzlich geschützt. Allerdings konnten in seinem weiteren Verlauf Richtung Norden mehrere Fischteiche festgestellt werden. Außerdem sind nördlich der Ortschaft Wimbern einige verbaute Bachbereiche sowie einige Gartengrundstücke in Bachnähe mit in die FFH-Abgrenzung aufgenommen worden.</p> <p>Bei dem östlich anschließenden Waldbereich (Bellingser Berg) handelt es sich jedoch überwiegend um Fichtenforste, die nur von wenigen Laubwaldparzellen durchzogen sind.</p> <p>Der bereits im GEP (Stand 1996) dargestellte BSN-Teilbereich ist z. Zt. als rechtskräftiges LSG im Kreis Soest ausgewiesen. Aus o.a. Gründen ergibt sich m.E. für die Waldbereiche sowie für den Bachabschnitt direkt nördlich von Wimbern keine Schutzwürdigkeit im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Aufgrund der Generalisierung ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf.</p> <p>Im Falle der Abgrenzung des angesprochenen Gebietes wurde die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) gefundene Grenzlinie dann übernommen, wenn diese das gemeldete Gebiet ausreichend regionalplanerisch sichert. Veränderungen bestehender BSN wurden nur in den Fällen vorgenommen, in denen dies nicht der Fall war (vgl. auch zeichnerische Darstellung des Entwurfs).</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Hinblick auf eine künftige Ausweisung als NSG. Ich bitte die Darstellung im GEP zu ändern.</p>		
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0003</p>		
<p>DE 4315-302 "Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch" Die in dem Abstimmungsgespräch vom 22.03.02 genannten Einzelfälle, in denen auch BSLE ausreichend ist, bestehen im Kreis Soest auch: z. B. sind Teile des FFH- Gebietes 4315-302 als Fischgewässer wegen des Vorkommens der Groppe benannt. Eine Formulierung mit der Zielsetzung der Umsetzung als BSN im GEP ist zwar grundsätzlich richtig. Jedoch ist auf eine zwingende Umsetzung der BSN als NSG im Rahmen der Landschaftsplanung oder auf dem Verordnungswege seitens der Landesplanung zu verzichten. Hier sollte den Kreisen/Unteren Landschaftsbehörden der Spielraum gegeben werden, fachlich und sachlich begründete Naturschutzgebiete auszuweisen. Dort, wo eine sachliche Begründung der Umsetzung als Naturschutzgebiet nicht gegeben ist, könnte ein Grundschutz über Landschaftsschutzgebiet oder über Vertragsnaturschutz herbeigeführt werden. Neben der grundsätzlich anzustrebenden NSG-Ausweisung der FFH- Gebiete muss im Einzelfall auch eine Kombination NSG /LSG oder gLB/LSG für Kernbereiche und deren Umgebung möglich sein. Ansonsten ergibt sich für die Untere Landschaftsbehörde eine Konfliktsituation zwischen den Vorgaben des Landschaftsgesetzes und den Planungsvorgaben des GEP's. Diese Möglichkeit wird in den Ausführungen des Erlasses der Staatskanzlei NRW vom 27.04.01 (Seite 3) bereits vorgegeben. Die textlichen Ausführungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegende 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Der angesprochene BSN ist in dieser Form bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden . Durch ihn wird das gemeldete FFH-Gebiet ausreichend gesichert. Die Notwendigkeit zur Änderung der Abgrenzung im Rahmen dieses Verfahrens wird deshalb nicht gesehen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
des GEP sollten dies übernehmen.		
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0004		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald" Aus Sicht des Kreises Soest bietet es sich an, im Rahmen der 11. Änderung des GEP's den Bereich des Arnsberger Waldes als BSN zu erweitern. Diese Erweiterung betrifft Bl. 9 der vorliegenden Pläne. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Opel'schen Waldflächen gekauft. Um diese in das Naturschutzgebiet Arnsberger Wald integrieren zu können, schlage ich vor, diese Eigentumsflächen des Landes Nordrhein-Westfalen auch als Bereich für den Schutz der Natur auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegende 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die gewünschte Erweiterung dient nicht dem o.g. Zweck. Sie kann deshalb nicht im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0005		
<p>DE-4516-301 "Lörmecketal" Das FFH-Gebiet Lörmecke DE-4516-301 soll in der Naturschutzgebietsabgrenzung als FFH-Gebiet gemeldet werden. Die Darstellung in den vorgelegten Unterlagen umfasst nur einen Teil des Naturschutzgebietes. Die BSN-Abgrenzung ist dagegen korrekt dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0006		
<p>In der Anlage 5 sind die Bereiche für den Schutz der Natur beschrieben. Hier ist in der Spalte Bemerkung zu ergänzen, dass das Gebiet Nr. 52 "Salzbrink" per Verordnung durch die Bezirksregierung vom 29.06.2002 bereits geschützt ist. Dies gilt ebenso für das Gebiet Nr. 96 "Lörmecke". Hier besteht eine Verordnung seit dem 25.04.2000.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wird entsprechend der Anregung geändert.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 260001 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz Münster - Anregung: 0001		
<p>Bei der in der Begründung auf Seite 3, Abs. 4, angesprochenen Bedarfsplanmaßnahme im Zuge der B 229 handelt es sich nicht um die Ortsumgehung Hachen, sondern um die Ortsumgehung Arnsberg / Müschede. Die Umgehung sollte als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" im GEP dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Ortsumgehung der B229 in Arnsberg-Müschede, für die eine geeignete Linienführung noch untersucht werden muss.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0001		
<p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die in den Vorlagen vorgesehene landesplanerische Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese kann nur dann akzeptiert werden, wenn die textlichen Darstellungen im GEP, die zeichnerischen Darstellungen und deren Anwendung in den weiteren Fachplanungsverfahren sowie die Beschlüsse des Regionalrates erkennen lassen, dass die in den letzten Jahren entwickelten Umsetzungsverfahren auf der Grundlage kooperativer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung des gesamten landesrechtlich möglichen Instrumentariums auch weiterhin gelten und durch die Regionalplanung unterstützt werden. Dabei soll der FFH- und Vogelschutz nach dem Prinzip "Grundschutz und Verträge" vor Ort in einem differenzierten Interessensausgleich gewährleistet werden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Das wesentliche Instrument zur Sicherung von Raumnutzungen in der Regionalplanung ist die entsprechende zeichnerische Darstellung im Gebietsentwicklungsplan. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden. Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten</p>	<p>Siehe LWK 0008 Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.</p> <p>Die dargestellten BSN umfassen die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von nicht schutzwürdigen Bereichen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA DO OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.</p> <p>Die aufgrund des von der EU vorgegebenen</p>	

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>Zeitdrucks zum großen Teil parallel zur regionalplanerischen Sicherung laufenden Umsetzungsverfahren lassen deutlich erkennen, dass die bisherige Vorgehensweise bei der verbindlichen Sicherung der gemeldeten Gebiete auch in Zukunft beibehalten wird.</p>	
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0002</p>		
<p><u>Differenzierter Umgang mit den Flächen</u> Ackerflächen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt werden, stehen in den meisten Fällen für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes nicht zur Verfügung. Sie sind von daher auszugrenzen. Für vorhandenes Grünland ist die Weiterbewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu gewährleisten. Eine dauerhaft extensive Grünlandnutzung im Interesse der Artenentwicklung und des gesetzlichen Biotopschutzes hängt in starkem Maße davon ab, ob überlebensfähige landwirtschaftliche Betriebe in einer Region gehalten werden können, die bereit und von den Nutzungsaufgaben her in der Lage sind, die Flächen auch zu bewirtschaften. Gerade in Südwestfalen ist die Bewirtschaftungsmotivation der Landwirte im Interesse des Naturschutzes zu erhalten. Auch bei Einigung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern ist vorab eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer zu gewährleisten und die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen insgesamt sicherzustellen. Soweit Flächen im Interesse des Biotop- und Artenschutzes zu pflegen sind, sollten diese Arbeiten vorrangig Landwirten angeboten werden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie sind im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu treffen. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0003		
<p><u>Bestands- und Entwicklungsschutz für landwirtschaftliche Hofstellen</u> Hofstandorte und hofnahe Weiden sind in den fachrechtlichen Verfahren (Landschaftsplan bzw. Verordnung nach § 42 LG) aus den geplanten Naturschutzgebieten auszugrenzen. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauGB muss gelten, dass bei ihnen in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen ist. Insofern ist eine Verträglichkeitsprüfung für landwirtschaftliche Baumaßnahmen nicht erforderlich. Dieser Bestands- und Entwicklungsschutz muss auch für an die geplanten Gebiete angrenzende Hofstandorte gelten.</p>	<p>Der Anregung wird in diesem Verfahren nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB. Regelungen zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffen (BNatSchG, LG NRW, VV-FFH NRW).</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0004		
<p><u>Einhaltung und Umsetzung getroffener Absprachen</u> In den letzten Jahren rechtskräftig gewordene Landschaftspläne bzw. Naturschutzverordnungen sollten - da im allgemeinen nach umfangreichen Vorerörterungen zustande gekommen - beibehalten werden. Insbesondere die in der Medebacher, aber auch die in der Burbacher Vereinbarung angesprochenen Vorgehensweisen sollten eingehalten und verwirklicht werden. Auch im Laufe der Zeit notwendige Anpassungen von Landschaftsplänen bzw. Schutzverordnungen müssen sich an den vorgenannten Vereinbarungen orientieren. Jedoch sollte die Überarbeitung bestehender Schutzverordnungen und Landschaftspläne erst dann in Angriff genommen werden, wenn sich die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete lässt die bislang getroffenen Vereinbarungen und Verträge unberührt. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Naturschutz weiter gefestigt hat. Andernfalls leidet das langsam wachsende Vertrauensverhältnis unter denjenigen "...die schon immer ein Draufsatteln des Naturschutzes befürchtet haben...".</p>		
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0005</p>		
<p><u>Kooperative Vorbereitung der noch notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beteiligung der Betroffenen</u> Die seitens der Höheren Landschaftsbehörde in den letzten Jahren praktizierte Vorbereitung von Naturschutzverordnungen in Arbeitsgruppen und mit früherer Beteiligung der Betroffenen darf durch die geplanten BSN-Vorgaben nicht beeinträchtigt werden. Die kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz hat sich entwickelt. Dazu hat der Abschluss der Vereinbarungen beigetragen. Der Weg der zunehmenden Flexibilisierung (weg von engen ordnungsrechtlichen Vorgaben hin zu Absprachen mit den Bewirtschaftern, bei denen auch die wirtschaftlichen und produktionstechnischen Zwänge der Landwirte berücksichtigt werden) muss fortgesetzt werden.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Verwaltungspraxis wird von der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete nicht berührt.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0006</p>		
<p><u>Auenentwicklung nur auf der Grundlage angebotsorientierter Entwicklungskonzepte</u> Vornehmlich aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Motiven heraus gewinnt die Auenentwicklung an Bedeutung. Angesichts der unterschiedlichsten Nutzungen, vielfältiger Rechtsansprüche sowie Besitz- und Eigentumsverhältnisse kann nur eine schrittweise Entwicklung auf Dauer erfolgreich sein. Von daher ist es wichtig, wenn die Entwicklungskonzepte unter Beteiligung der Betroffenen vorbereitet und dann auf</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Bezirksregierung teilt ausdrücklich die dargelegte Auffassung. Die angesprochenen Sachverhalte sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung zu regeln.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
freiwilliger Basis umgesetzt werden.		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0007		
<p>In den Erläuterungen zu Ziel 52 auf Seite 120 sind schon wichtige Elemente der Zusammenarbeit zwischen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Naturschutz zu erkennen. Zur Verankerung der landespolitischen Naturschutzlinie und des mittlerweile erreichten Kooperationsniveaus halte ich dennoch eine Änderung des letzten Satzes in diesem Absatz für erforderlich.</p> <p>Er sollte lauten: "Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschatz und Verträge bleibt die Regelung der weiteren Einzelheiten den fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.</p>	<p>Dem Anliegen der LWK wird im GEP bereits grundsätzlich Rechnung getragen.. Die Erläuterungen zu Ziel 52 (Seite 120) gehen in ihrem vorletzten Absatz bereits auf den Vertragsnaturschutz ein. Sie machen auch deutlich, dass die Regelung der weiteren Einzelheiten den konkreten Fachplanungsverfahren vorbehalten bleibt.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0008		
<p>Als neuer zweiter Absatz der Erläuterungen zu Ziel 52 ist folgender Text einzufügen: "Auch aus Sicht der Regionalplanung ist die kooperative Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsvorhaben zweckmäßig. Nicht nur im Bereich des FFH- und Vogelschutzes soll daher auf der Grundlage der Medebacher und der Burbacher Vereinbarung nach dem Prinzip Grundschatz und Verträge vorgegangen werden."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezirksregierung unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Landwirtschaftskammer, die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen kooperativer Umsetzung zu erhöhen. Die vorliegende 11. Änderung dient jedoch ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete.</p>	<p>Auf Seite 120, 4. Absatz des GEP soll der letzte Satz ergänzt werden um den Satz:" Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip ‚Grundschatz und Verträge‘ bleibt die Regelung der weiteren Einzelheiten den fachrechtlichen Verfahren vorbehalten." Einvernehmen</p>
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0009		
<p>Auch nach der Darstellung von BSN muss gelten, dass - wie in der als Pilotvorhaben geltenden Medebacher Vereinbarung und der Burbacher Vereinbarung abgesprochen - Hofstellen und hofnahe Flächen nicht in Naturschutzgebiete aufgenommen</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht gefolgt werden. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und</p>	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
werden.	allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0010		
Bei der kooperativen Umsetzung des FFH- und Vogelschutzes vor Ort kann es zu Lösungsansätzen kommen, die von der bisher üblichen Interpretation der landesplanerischen Darstellungsschärfe nicht abgedeckt werden. Da die Landesplanung mit der BSN-Vorgabe den Umsetzungsspielraum einschränkt, sollte der Regionalrat in derartigen Fällen zur Konfliktlösung beteiligt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Regionalrates ist bei konkreten Unterschutzstellungsverfahren nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, es sei denn, in seltenen Einzelfällen wäre eine erneute Änderung des GEP notwendig.	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0011		
DE 4715-301 "Wenne" Der Gebietsvorschlag umfasst in großem Umfang Grünlandflächen, die keine FFH-Lebensräume sind. Vielfach ist nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Flächen gemeldet werden sollen und andere nicht. Soweit sich die Wenneaue im Stadtgebiet Meschede befindet, ist die Grünlanderhaltung durch Festsetzungen im Landschaftsplan gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Biotopkatasterflächen im Gebietsvorschlag einer starken landwirtschaftlichen Flächennachfrage unterliegen und teilweise unmittelbar an Hofstellen angrenzen. Auf diesen Flächen können die Landwirte nicht mit Einschränkungen leben, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Flächennutzung und ihre bauliche Entwicklung beeinträchtigen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Wenneaue als BSN. Im Interesse der Gleichbehandlung mit der Eder, bei der ebenfalls vornehmlich die Unterwasservegetation geschützt werden soll, reicht die Darstellung als FFH-Gebiet bei	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bereiche des angesprochenen Gebietes, in denen ausschließlich der Flusslauf in die gemeldeten Flächen einbezogen wurde, werden nicht als BSN dargestellt. Dagegen werden die Bereiche, in denen neben dem Flusslauf auch die Talau in die Abgrenzung einbezogen wurde, als BSN dargestellt. Schließlich wird das Ziel 53(2) entsprechend der Anregung ergänzt.	Einvernehmen

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
gleichzeitiger textlicher Erwähnung der Wenne in Ziel 53 (2) aus.		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0012		
DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" Die Hofstelle Bauerdick-Dornhof in Ainkhausen ist auszugrenzen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0013		
DE 4513-303 "Röhr zwischen Hüsten und Hachen" Innerhalb der rechtskräftigen Landschaftspläne Arnsberg und Sundern soll das Fließgewässer der Röhr als FFH-Lebensraum geschützt und entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Meldung auf das unmittelbare Gewässer zu beschränken.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0014		
DE 4517-301 "Wälder und Quellen des Almetals" Das Almetal nördlich Nideralme ist bereits als Naturschutzgebiet geschützt. Im Rahmen der Verordnung erfolgt auch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Abstimmung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Nun sollen Nicht-FFH-Lebensräume dem europäischen Naturschutzrecht unterstellt werden. M. E. sollte die	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Dabei wird davon ausgegangen, dass rechtmäßig ausgeübte und einvernehmlich abgestimmte	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Meldung der Nicht-FFH-Lebensräume aus dem Almetal nicht erfolgen. Auf jeden Fall ist jedoch auch für die Zukunft die einvernehmlich vor Ort abgestimmte Nutzung der Flächen zu gewährleisten.</p>	<p>Nutzungen auch in Zukunft ausgeübt werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0015</p>		
<p>DE 4614-303 "Ruhr" Nach der Kurzbeschreibung sind Schutz und Entwicklung des Fließgewässers Anlass für die geplante Meldung als FFH-Gebiet. <u>Von daher ist die Meldung auf das unmittelbare Fließgewässer zu beschränken.</u> Es ist nicht nachzuvollziehen, weswegen nahezu 600 ha in der Aue erfasst werden sollen, die durch vielfältige Nutzungsansprüche gekennzeichnet ist und für die z. B. im Rahmen der Landschaftspläne Arnsberg und Meschede der notwendige differenzierte Interessenausgleich vor Ort bereits vorgenommen wurde; die dabei gefundenen Grenzen und Schutzzinhalte sind einzuhalten und zu gewährleisten. Für die weitere Entwicklung der Aue bieten sich kooperative Maßnahmen an, auch im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Konzepts zur naturnahen Entwicklung der "Oberen Ruhr".</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das angesprochene FFH-Gebiet entweder durch bereits bestehende BSN oder durch das textliche Ziel 53.2 ausreichend regionalplanerisch gesichert ist, so dass die Bezirksregierung keinen Handlungsbedarf im Rahmen der 11. Änderung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) sieht. Weitere Regelungen zu Art und Weise der Unterschutzstellung sind in den nachfolgenden Verfahren zu treffen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0016</p>		
<p>DE 4617-302 "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" Im Talsystem von Hoppecke und Diemel sollen zahlreiche Nicht-FFH-Lebensräume gemeldet werden, obwohl als Hauptschutzgrund das Fließgewässer mit der Unterwasservegetation angegeben ist. Außerdem sind teilweise Ackerflächen erfasst. Vor diesem Hintergrund <u>ist die Meldung auf das Gewässer mit unmittelbarem Uferbereich zu beschränken.</u></p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die angesprochenen Regelungen unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie sind in den nachfolgenden Verfahren zu treffen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Entwicklungsmaßnahmen müssen angesichts der oftmals vielfältigen Nutzungsansprüche vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes "Auf der Wiemeke" südlich Marsberg sind die Rahmenbedingungen für die künftige vertragliche Zusammenarbeit zu sichern.</p>		
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0017</p>		
<p>DE 4617-303 "Kalkklippen bei Brilon" Der Raum Brilon ist durch eine starke Flächenkonkurrenz infolge unterschiedlichster Nutzungsansprüche gekennzeichnet. Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung, landwirtschaftliche Nutzung und zugehörige Hofstellen finden vielfach kleinräumig nebeneinander statt. In dieser Situation sollen in größerem Umfang teilweise <u>kleine und nicht zusammenhängende Nicht-FFH-Lebensräume</u> gemeldet und damit dem europäischen Naturschutzrecht unterstellt werden. <u>Auf die Meldung sollte verzichtet werden</u>, weil m.E. nur der differenzierte Interessenausgleich vor Ort zu angemessenen Lösungen führen kann. Und dies auch ohne den Zwang zur Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die angesprochenen Regelungen unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie sind in den nachfolgenden Verfahren zu treffen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0018</p>		
<p>DE 4716-301 "Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg" Südlich der Ortslage Siedlinghausen sind zahlreiche Wohnhäuser sowie die Betriebsstandorte <u>mehrerer Landwirte</u> vom FFH-Gebietsvorschlag überdeckt. Von daher ist eine <u>Ausgrenzung</u> der Hofstellen erforderlich. Im Übrigen verweise ich bezüglich der Umsetzung auf die Bedeutung der vertraglichen Zusammenarbeit mit</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Landwirten.	vorgenommen.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0019		
<p>DE 4717-304 "Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld"</p> <p>Der Landwirt Dirk Kiehsler, Grönebach, plant den Neubau eines Stalles an seiner Hofstelle. Die Grenze des FFH- Meldevorschlaes ist daher entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren vorgenommen.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0020		
<p>DE 4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg"</p> <p>Die Hofstandorte sind auszugrenzen. Generell gelten Hofstandorte als nicht gemeldet.</p> <p>Es sind günstige Bedingungen für den Vertragsnaturschutz zu gewährleisten.</p> <p>Wegen der vor allem wegen der künftigen Siedlungsentwicklung bestehenden offenen Fragen, von denen auch die an die Ortslage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen berührt sind, sollte das Gebiet <u>erst nach erfolgreichem Abschluss von Konsensgesprächen gemeldet werden.</u></p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren vorgenommen.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0021		
<p>DE 4717-306 "Oberes Orketal"</p> <p><u>Nur die FFH-Lebensräume sollten gemeldet werden,</u> und es sind weiter gute Voraussetzungen für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu sichern.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die</p>	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Die <u>Ortslage Elkeringhausen ist großzügig auszugrenzen</u>, da in Randlage auch noch landwirtschaftliche Bauabsichten bestehen.</p>	<p>zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.</p>	
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0022</p>		
<p>DE-4216-301 "Margarethensee" Angesichts der Größe des Gebietsvorschlages habe ich Zweifel an der europaweiten Bedeutung dieses Schutzvorhabens. Die westlich der B 55 auf der Pferdeweide vorgesehene Extensivierung greift in die derzeitige Nutzung ein; sie ist auf vertraglicher Basis anzustreben.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0023</p>		
<p>DE-4315-302 "Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch" Von diesem Gebietsvorschlag werden in größerem Umfange hochwertige Ackerflächen erfasst. Außerdem grenzen in weiteren Bereichen ebenso hochwertige Ackerflächen an; dort finden sich auch mehrere Hofstandorte. Nach den hier vorliegenden Informationen gehört dieser Vorschlag nicht zum gegenwärtigen Verfahren. Ich bitte sicherzustellen, dass die Landwirtschaftskammer in einem ggf. künftigen Verfahren beteiligt wird, da in erheblichem Umfange landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der angesprochene BSN ist in dieser Form bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt worden. Durch ihn wird das gemeldete FFH-Gebiet ausreichend gesichert. Die Notwendigkeit zur Änderung der Abgrenzung im Rahmen dieses Verfahrens wird deshalb nicht gesehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0024		
DE-4317-302 "Rabbruch und Osterheuland" Es sind die Hofstandorte Oelmühle sowie Löhrs/Lösecke auszugrenzen. Außerdem sind zahlreiche Ackerflächen einbezogen, die auszugrenzen sind.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0025		
DE-4414-301 "Büecke und Hiddingser Schledde" Von diesem Gebietsvorschlag werden auch Grünlandflächen erfasst, die von großer Bedeutung für einen landwirtschaftlichen Betrieb sind. Eine evtl. Extensivierung der Grünlandflächen kann daher nur auf vertraglicher Basis erfolgen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren vorgenommen.	Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0026		
DE-4416-301 "Pöppelsche-Tal" Im Pöppelsche-Tal finden sich nach den Karten nur in sehr geringem Umfang FFH-Lebensräume.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Dennoch soll das ganze Tal, das bereits rechtskräftiges Naturschutzgebiet ist, als FFH-Gebiet gemeldet werden.</p> <p>Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die gegenwärtig laut Naturschutzverordnung geltenden Schutzbestimmungen auch künftig ausreichen.</p>	<p>Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren vorgenommen.</p>	
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0027</p>		
<p>DE-4515-304 "Möhne Mittellauf"</p> <p>Nach der Kurzerläuterung soll das Fließgewässer mit der Unterwasservegetation geschützt werden.</p> <p>Von daher <u>ist die Meldung</u> im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen <u>auf den Flusslauf mit unmittelbarem Uferbereich zu beschränken</u>. Evtl. Extensivierungen der Grünlandnutzung können auf vertraglicher Basis erfolgen.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Teilflächen des angesprochenen Gebietes liegen in einem BSN, welcher den gesamten Möhнемittellauf regionalplanerisch sichert. Er wurde in dieser Form bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt und durch die 11. Änderung nicht verändert. Es ist kein Grund ersichtlich, die seinerzeit durch den Bezirksplanungsrat beschlossene Abgrenzung zu ändern.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes in generalisierender Form erfolgt und nicht parzellenscharf ist. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete wird in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren vorgenommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0028</p>		
<p>DE-4516-301 "Lörmecketal"</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der erst kürzlich erlassenen Naturschutzverordnung auch</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht gefolgt werden.</p> <p>Die angesprochene Forderung fällt nicht in den</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
künftig ausreichen.	Regelungsbereich der Regionalplanung.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0029		
DE-4516-302 "Möhne Oberlauf" Nach der Kurzbeschreibung soll das Fließgewässer mit der Unterwasservegetation geschützt werden. <u>Die Meldung ist daher auf das Gewässer und den unmittelbaren Uferbereich zu beschränken.</u>	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Einvernehmen
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0001		
Die Abgrenzungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) beinhalten aufgrund von Flächenarrondierungen größere geschlossene Fichtenkomplexe <u>außerhalb</u> von FFH-Gebieten. Aus forstbehördlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, diese Fichten-Flächen im GEP grundsätzlich als BSN festzuschreiben; stattdessen wäre hier allenfalls eine Ausweisung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) diskutabel. Gegen die Abgrenzungsvorschläge werden daher Bedenken erhoben.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Die dargestellten BSN umfassen die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.	Die Höhere Forstbehörde ist nicht zum Termin erschienen, hat aber mit Schreiben vom 17.09.2003 erklärt: Einvernehmen

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0002		
<p>DE 4715-301 "Wenne" Eine Darstellung der FFH-Gebiete DE 4715 - 301 B und C (Kartenblatt 13) als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) wird aus forstbehördlicher Sicht für ausreichend erachtet.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bereiche des angesprochenen Gebietes, in denen ausschließlich der Flusslauf in die gemeldeten Flächen einbezogen wurde, werden nicht als BSN dargestellt. Dagegen werden die Bereiche, in denen neben dem Flusslauf auch die Talaue in die Abgrenzung einbezogen wurde, als BSN dargestellt. Schließlich wird das Ziel 53(2) entsprechend der Anregung 0011 der LWK als Landesbeauftragter ergänzt.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0003		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald" Im Osten des bereits ausgewiesenen Naturschutzgebietes DE-4514-302 "Breitenbruch/Neuhaus" und "Lattenberg" wird eine Erweiterung des Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) bis an die Besitzgrenzen des Staatsforstes vorgeschlagen. Das Erweiterungsgebiet besteht aus dem FBB Hirschberg (Ankauf von Opel) und aus den Abteilungen 85 und 86 sowie 93 und 94 des Forstbetriebsbezirkes Lattenberg. Es handelt sich dabei um <u>nicht</u> gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete. Nach Vorschlag des Forstamtes und Besprechung mit der Höheren Landschaftsbehörde Arnsberg soll dieser Bereich als NSG ausgewiesen werden und damit die beiden Naturschutzgebiete "Breitenbruch/Neuhaus" und "Lattenberg" verbinden, so dass hier ein zusammenhängendes NSG "Arnsberger Wald" von ca. 5200 ha entstehen würde. Das MUNLV hat die LÖBF zwischenzeitlich angewiesen, die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegende 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Änderung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die gewünschte Erweiterung dient nicht dem o.g. Zweck. Sie wird deshalb nicht im Rahmen dieses, sondern ggfs. in einem gesonderten Verfahren vorgenommen werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0004		
<p>Auch wenn in dem Erlass der Staatskanzlei vom 27. April 2001 festgelegt wurde, dass nur in begründeten Einzelfällen die teilräumliche Darstellung als "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" ausreichen kann, so ist dies generell zu hinterfragen, da die EU-rechtlichen Vorgaben dieses Vorgehen so nicht vorsehen.</p> <p>Zu den Abgrenzungen der "Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)" ist festzustellen, dass die geplanten Abgrenzungen im Wesentlichen bereits im rechtskräftigen GEP entsprechend ausgewiesen sind.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, "in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der Katerogie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).	
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0005		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald" Der Bereich für den Schutz der Natur bezüglich des FFH-Gebietes DE-4514-302 "Arnsberger Wald" (Kartenblatt Nr. 9) beinhaltet im nordöstlichen Teil (Rohrbruch) reine Fichtenbestände außerhalb der FFH-Kulisse. Dieser Abgrenzungsvorschlag ist sowohl aus forstbehördlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Es wird die Forderung erhoben, die Abgrenzung auf den Bereich des eigentlichen FFH-Gebietes zu reduzieren.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0006		
<p>Aus grundsätzlichen Erwägungen melde ich gegen die o.a. GEP-Änderung vorsorglich Bedenken an. Diese Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn bei der späteren parzellengenauen Festlegung der Bereiche für den Schutz der Natur entsprechende Abgrenzungsspielräume garantiert sind.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Die dargestellten BSN umfassen die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung z.B. von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO OST (HSK/SO)) geschützt werden müssen.</p>	
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001</p>		
<p>Die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sollte im GEP auch textlich erfolgen. Andernfalls könnte der unbefangene Leser z.B. die neue Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" (Anlage 3) nicht verstehen. Er wüsste nicht, was mit FFH-Gebieten gemeint ist und welche Folgen sie für die nachfolgenden Planebenen haben. Dies sollte im Text erläutert werden. Daher wird jeweils für das Kapitel "Bereiche für den Schutz der Natur" folgende Ergänzung der textlichen Erläuterung vorgeschlagen: "Über die regionale und landesweite Bedeutung hinaus besitzen einige für das Biotopverbundsystem bedeutende Gebiete nationale und internationale Bedeutung, so die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (siehe Erläuterungskarte Nr. ... "Flora-Fauna-Habitat Gebiete"). Gemäß der "Richtlinie 92/42/EWG" des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 52 werden verändert. Auf Seite 120 wird nach Absatz 5 der folgende Text eingefügt: "In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Pläne und Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen, soweit es sich nicht um Projekte und Pläne handelt, die vor dem 9. Mai 1998 über die Behördenverbindlichkeit hinaus Rechte für Dritte begründet haben (Ziffer 6.3 und 5.7 der Verwaltungsvorschrift VV-FFH). In einigen dieser besonderen Schutzgebiete können Konfliktpotenziale durch die dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungen, Steinbrüche) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetzlich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter Rekultivierung, erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und/oder Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Abs. 5 und 6 LG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie für die Abgrabungsbereiche vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen." Alternativ können diesbezügliche Textbausteine aus dem GEP-Entwurf Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil übernommen werden.</p>	<p>Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet. Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Renautalsperre zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen. Bei der geplanten Renautalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen."</p>	
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002</p>		
<p>Für alle Teilabschnitte wird jeweils im Kapitel 3 allgemein erwähnt, dass es im Regierungsbezirk Arnsberg vier Vogelschutzgebiete gibt. Aber im Gegensatz zu den FFH-Gebieten werden sie weder textlich noch zeichnerisch dargestellt. Dies sollte nachgeholt werden. Es wird angeregt, dass jeweils</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die angesprochene Erläuterungskarte wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>zumindest die Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" um die Vogelschutzgebiete (z.B. in grüner Farbe) ergänzt wird.</p>		
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003</p>		
<p>Die zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlagen enthalten jeweils als Anlage 5 die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur". Es wird angeregt, jeweils den Text in der Spalte „Begründungen“ der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" um Angaben aus den Schutzziele für die gemeldeten FFH-Gebiete zu ergänzen. Es sollten dabei die in den von der LÖBF herausgegebenen FFH-Bögen "Schutzziele" herangezogen werden und jeweils die unter Punkt 2. "Schutzgegenstand" aufgeführten, für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten übernommen werden. Dabei sollte, sofern angegeben, auch die Bezeichnung "prioritärer Lebensraumtyp" übernommen werden.</p> <p>Außerdem: In der Sitzungsvorlage zum Oberbereich Dortmund - östlicher Teil enthält diese Tabelle der Anlage 5 in den Zeilen der lfd. Nummern 1 und 3 in der Spalte "Bemerkungen" jeweils fehlerhafte FFH-Gebiets-Codenummern. Sie sollten korrigiert werden. In Zeile Nr. 1 muss es richtig heißen FFH DE-4213-302 und in Zeile Nr.3: FFH DE-4214-301. Die übrigen Code-Nummern in dieser Tabelle, auch die in den Tabellen der anderen hier abgehandelten GEP-Teilabschnitte, sollten nochmals auf Fehler durchgesehen werden.</p>	<p>Der Anregung ist bereits weitgehend entsprochen worden.</p> <p>Die Spalte "Begründung" der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" nennt schlagwortartig die für die Darstellung als BSN ausschlaggebenden materiellen Gründe. Die Angaben hierfür sind dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF entnommen. Um die Tabelle möglichst übersichtlich zu halten, sollten die bisherigen Angaben beibehalten werden. Der Verweis auf den Status als FFH-Gebiet erfolgt in der Spalte "Bemerkung". - Im Übrigen wird die Tabelle redaktionell überprüft.</p>	<p>Die LÖBF bleibt bei ihrer Anregung. Da es sich jedoch um eine Tabelle im Rahmen der Erläuterungen handelt, ist dieser Punkt nicht konsensbedürftig. Kein Einvernehmen, aber keine Entscheidung des Regionalrates erforderlich</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004</p>		
<p>Für alle GEP-Teilabschnitte werden in den Sitzungsvorlagen im Kapitel 3 zu den einzelnen gemeldeten Gebieten erläuternde Aussagen getroffen. Es wird angeregt, diese Aussagen jeweils in die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplans dienen der Verdeutlichung der mit den Zielen und Grundsätzen getroffenen Regelungen. Um die</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Erläuterungen zu den BSN-Zielen zu übernehmen.	Erläuterungen insgesamt lesbar zu gestalten, sollen sie möglichst kurz gefasst werden. Deshalb sollen Aussagen, die in der Begründung zu einzelnen Gebieten getroffen wurden, nicht in die allgemeinen Erläuterungen einbezogen werden.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0005		
DE 4315-304 B "Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen" Das über 8 ha große Waldstück bei Haus Düsse ist mit seiner Lebensraumfunktion für das Große Mausohr wesentlicher Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes und über einen Waldriegel mit dem dargestellten BSN verbunden. Daher sollte es mit in den BSN einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Teilfläche liegt mit 8 ha unter der Darstellungsschwelle von 10 ha . Der angesprochene BSN, der u.a. die andere Teilfläche dieses FFH-Gebietes regionalplanerisch sichert, wurde gegenüber dem Aufstellungsverfahren des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) unverändert gelassen. Ein regionalplanerisches Erfordernis zu Veränderung des BSN wird nicht gesehen.	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0006		
DE 4419-303-B "Bleikuhlen und Wäschebachtal" Der Tabelle der Anlage 2 lässt sich entnehmen, dass es offenbar als ausreichend erachtet wird, dass dieses Gebiet nur teilweise als BSN dargestellt wird. Wesentliche Teile des gemeldeten FFH-Gebietes (ca. 10 ha) sind der Tieberg mit Laubholzbestand, Quellbereich und Bach sowie der naturnahe Wäschebach mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald (91EO, prioritärer Lebensraum) und befinden sich außerhalb der BSN-Darstellung. Sie sollten in den BSN einbezogen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des angesprochenen BSN wird entsprechend dem Vorschlag der LÖBF geändert.	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0007		
DE 4516-301 "Lörmecketal"	Der Anregung ist bereits entsprochen worden.	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Dieses Gebiet wurde nicht in ganzer Flächengröße des gleichnamigen bestehenden NSG gemeldet. Die Bezirksregierung, Dezernat 51, teilte mit Schreiben vom 12.7.2002 der LÖBF mit, dass eine FFH-Nachmeldung der bisher nicht gemeldeten NSG-Bereiche beabsichtigt sei und sie dazu ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren für diese Erweiterung einleiten wird. Die BSN-Darstellung sollte daher an die Abgrenzung der beabsichtigten Nachmeldung angepasst werden.</p>	<p>Die noch zu meldenden Flächen liegen innerhalb des BSN.</p>	
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0008</p>		
<p>DE 4518-303 "Buchenwälder und Schutthalden an der "Weißen Frau" Es wird angeregt, die bisher nicht als BSN dargestellten Teile des gemeldeten FFH-Gebietes mit in den BSN aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0009</p>		
<p>DE 4519-306 A/C "Leitmarer Felsen" Es wird angeregt, die bisher nicht als BSN dargestellten Teile des gemeldeten FFH-Gebietes mit in den BSN aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0010		
<p>DE 4716-301 "Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg"</p> <p>In der Begründung auf Seite 3 werden Ausführungen zu Lasten dieses Gebietes und gleichzeitig zugunsten des Renautalsperrenprojektes gemacht, die wir nicht voll teilen. Das Gebiet ist wegen seines prioritären Lebensraumtyps "Schlucht- und Hangmischwälder" (9180) und seiner Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald" (9119) und "Übergangs- und Schwingrasenmoore" (7140) gemeldet worden. Daher können gemäß § 48d Abs. 6 LG NW wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen eines prioritären Lebensraumes durch das Talsperrenprojekt nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugunsten des Projektes geltend gemacht werden, und zwar nur solche, die der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich Landesverteidigung und dem Schutz der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt dienen. Im GEP sollte daher im Kapitel 9.2.1 "Talsperren und Rückhaltebecken" in der Erläuterung zur geplanten Renautalsperre auf die hier anzuwendenden Regelungen des § 48d Abs. 6 des Landschaftsgesetzes hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die geplante Renautalsperre ist im LEP dargestellt. Ihre Darstellung unterliegt somit keiner Abwägungsmöglichkeit durch die Gebietsentwicklungsplanung. Im Rahmen der Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 52 wird auf die Renautalsperre verwiesen (vgl. Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0001).</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0011		
<p>DE 4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg"</p> <p>Auf Seite 4 der Begründung heißt es, dass hier auf die Darstellung als BSN verzichtet werden soll, weil der intensive Wintersport und das gemeldete FFH-Gebiet in diesem Fall vereinbar seien. Diese Auffassung wird von der LÖBF nicht geteilt. In Anbetracht der Zielaussagen für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN, Ziel 52) und die Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL, Ziel 50) im geltenden GEP ist auch für dieses gemeldete Gebiet eine Darstellung als BSN erforderlich.</p> <p>Nach dem Ziel 52 liegt ein besonderer Schwerpunkt der BSN-Zielsetzung in der Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensstätten: Die BSL-Ziele sind hingegen schwerpunktmäßig auf die Erhaltung der Nutzungsstruktur der Gebiete in ihrer jetzigen Ausprägung ausgerichtet.</p> <p>Die BSN-Zielsetzung entspricht damit deutlich der Intention der FFH-Richtlinie durch ein Gebietsnetz (Natura 2000) bestimmte Arten und Lebensräume zu schützen und zu fördern, in diesem Fall Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) (vergleiche auch Standarddatenbogen und Schutzziele).</p> <p>Außerdem würde die Darstellung als BSN der bereits oben unter Punkt 1.1 erwähnten Vorgabe der Staatskanzlei entsprechen. Da es sich bei diesem Gebiet im Wesentlichen um seit Jahrzehnten genutzte Skihänge handelt, ist hier in der Tat die Wintersportnutzung mit den Schutzziele vereinbar. Eine "funktionelle" überlagernde Darstellung als BSN kann daher auch nicht auf eine Einschränkung der bisherigen Wintersportnutzung zielen.</p> <p>Außerdem sollte eine vollständige Darstellung als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den Bergwiesen um Winterberg handelt es sich im Wesentlichen um im Winter intensiv genutzte Skihänge. Vor dem Hintergrund der bereits in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss aufgeführten Sachverhalte erscheint die Darstellung als BSN nach wie vor nicht erforderlich und zweckmäßig.</p>	<p>Die Vertreter der Bezirksregierung erläutern ihre Position, die Bergwiesen bei Winterberg nicht als BSN umzusetzen. Die Vertreter der LÖBF nahmen die Argumente zur Kenntnis.</p> <p>Nicht abschließend erörtert Mit Schreiben vom 01.10.03 erklärte die LÖBF Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
erfolgen.		
Beteiligter: 120706 Bürgermeister der Stadt Marsberg Anregung: 0001		
<p>DE 4617-302-I "Gewässersystem Diemel und Hoppecke"</p> <p>Im Bereich südöstlich der Giershagener Mühle im Stadtteil Giershagen befindet sich derzeit ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in Aufstellung. Der Satzungsbeschluss steht unmittelbar bevor. Zudem ist die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die als Voraussetzung für den VEP dient, bereits rechtskräftig geworden. Der VEP dient der Erweiterung und damit auch der Sicherung einer schon vorhandenen gewerblichen Nutzung (Papierfabrik WEPA) mit extrem hoher Bedeutung für die Stadt Marsberg. Ich rege daher die Zurücknahme des Bereichs für den Schutz der Natur (BSN) an, um diese Planung nicht im nachhinein zu gefährden. Aus meiner Sicht ist hier eine enge parallele Führung zum Flussbett der Diemel sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene BSN wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP AR TA OB DO Ost (HSK/SO) dargestellt. Er sichert das gemeldete FFH-Gebiet ausreichend. Eine Notwendigkeit zu seiner Änderung wird auch im Zusammenhang mit der 36. Änderung des FNP der Stadt Marsberg nicht gesehen.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 120706 Bürgermeister der Stadt Marsberg Anregung: 0002		
<p>Nordwestlich des Ortskerns von Giershagen befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. "Gewerbegebiet Papenstraße" in Aufstellung. Diese Planung wurde im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst erklärt. Für das Plangebiet ist aber ein Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) dargestellt. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits erlangt.</p> <p>Da die Stadt Marsberg in diesem Bereich noch Planungsabsichten verfolgt, schlage ich die Aussparung des Gewerbegebietes aus der Darstellung des Bereichs für den Schutz der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angesprochene BSL dient nicht der Sicherung eines FFH- oder EG-Vogelschutzgebietes. Er ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Landschaft vor.		
Beteiligter: 120706 Bürgermeister der Stadt Marsberg Anregung: 0003		
<p>Im Bereich östlich des Ortskerns Westheim bestehen seitens der Stadt Marsberg Planungen für die Erweiterungen der Gewerbeflächen in Richtung der A 44. Dieser Bereich stellt die einzige Möglichkeit dar, zukünftig Gewerbeflächen auf Marsberger Stadtgebiet auszuweisen. Ein Gewerbegebiet an dieser Stelle soll den Bedarf mittel- und langfristig befriedigen. Da für diesen Bereich die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur vorgesehen ist, schlage ich die Verkleinerung vor, so dass die Bereiche nördlich der Fischteiche bis hin zur K 70 ausgenommen werden. Eine entsprechende GEP-Änderung ist bereits beantragt worden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegende 11. Änderung dient ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die im Bereich des Ortsteils Westheim liegenden BSN dienen mit Ausnahmen des BSN "Dahlberg" (Nr.123) nicht diesem Zweck. Über ihre Änderung aus anderen als den o.g. Gründen ist deshalb ggfs. in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 121108 Bürgermeister der Gemeinde Möhnensee Anregung: 0001		
<p>DE 4514-302 "Arnsberger Wald" Ich bitte darum, den Bereich des Wildparks Völlinghausen bei der GEP-Änderung herauszunehmen, da gem. § 48 c Abs. 3 Landschaftsgesetz die Gemeinde als Eigentümerin und öffentliche Trägerin des Gesamtgrundstücks des Wildparks einen gleichwertigen Schutz gewährleisten kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN dient zur Sicherung des großflächigen FFH-Gebietes "Arnsberger Wald". Er wurde unabhängig davon aber bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP AR TA OB DO Ost (HSK/SO) in dieser Form abgegrenzt und durch die vorliegende 11. Änderung in dem Bereich des Wildparks Völlinghausen nicht verändert. Angesichts der generalisierenden Darstellungsweise des GEP wird eine Änderung nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Die Gemeinde Möhnensee ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit den Anwesenden</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001		
<p>Um den Vorschriften des Europäischen Naturschutzrechtes Genüge zu tun, ist es nötig, die Erhaltung der Gebiete mit wirksamen textlichen Zielen und Erläuterungen zu sichern und andererseits</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden im Gebietsentwicklungsplan als BSN dargestellt. Für sie gelten insbesondere die textlichen Ziele 52 und 53 des</p>	<p><u>Allgemeines:</u> Die Naturschutzverbände sind nicht zum Termin erschienen. Sie erklärten vorab mit Schreiben vom 19.09.2003 wegen der grundsätzlich unterschiedlichen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>geboten, die Flächen ihrem Wert entsprechend im GEP räumlich darzustellen.</p>	<p>GEP TA OB DO OST (HSK/SO). Darüber hinaus sind alle weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.</p>	<p>Positionen zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung grundsätzlich "Kein Einvernehmen". In einem ergänzenden Schreiben vom 29.9.2003 teilten die Naturschutzverbände nach erneuter Durchsicht der Erörterungsunterlagen mit, zu einzelnen Ausgleichsvorschlägen "Einvernehmen" erklären zu können. <u>Zu Anregung 0001:</u> Mit Hinweis auf das Schreiben der Naturschutzverbände vom 29.9.2003: Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</p>		
<p>Zudem halten es die Naturschutzverbände aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auch die noch nicht vom Land gemeldeten Bereiche (bislang nicht als SPA gemeldete Anteile der Important Bird Areas (IBA) sowie die Flächen der FFH-Schattenliste der Naturschutzverbände) zu sichern und im GEP darzustellen. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind in jedem Fall effektiv zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind erhebliche Flächenanteile bislang noch nicht durch die Fachplanung gesichert, so dass auch durch eine GEP-Zielformulierung ein klarer und unbedingter Auftrag an die Fachplanung ergehen muss, um die europarechtlichen Schutzvorschriften für die NATURA-2000-Gebiete nicht zu unterwandern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landes NRW sind alle Bereiche, die einer Meldepflicht unterliegen, bereits gemeldet worden. Die regionalplanerische Sicherung weiterer möglicherweise naturschutzwürdiger Bereiche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Sicherung der gemeldeten Gebiete werden derzeit von den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden die Landschaftspläne geändert bzw. aufgestellt. Hierzu sind diese aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet. Ergänzende Regelungen der Regionalplanung sind deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</p>		
<p>Es finden sich keinerlei Änderungsvorschläge zu den textlichen Darstellungen im GEP. Daher ist eine sinnvolle und europarechtskonforme Zielformulierung, welche die klaren Vorgaben des Europarechtes zur Kenntnis nimmt und als Ziel der Raumordnung umsetzt, erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert. Zur Vermeidung von Doppelregelungen sind sie</p>	

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 52 reichen bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen.</p> <p>Die Naturschutzverbände schlagen das folgende neue textliche Ziel vor:</p> <p>"Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie).</p> <p>Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).</p> <p>Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL)."</p>	entbehrlich.	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</p>		
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände stellen sowohl die Meldung der nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete als auch die bisher vorgeschlagenen FFH-Gebiete für NRW keine vollständige Abarbeitung der Meldeverpflichtungen aus FFH und VSch-RL dar.</p> <p>Die Naturschutzverbände erwarten erheblichen Nachmeldebedarf für beide Schutzgebietskategorien und verweisen auf die Vogelschutz- und FFH-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Auffassung des Landes NRW sind alle meldepflichtigen Gebiete gemeldet. Die vorgeschlagene Textpassage ist deshalb überflüssig.</p>	Kein Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>„Schattenliste“ der Naturschutzverbände, die der BR seit Anfang 1998 vorliegt.</p> <p>Angesichts der fast sechsjährigen Verzögerungen der FFH-Gebietsmeldungen und des europaweit weit unterdurchschnittlichen Meldevolumens gerade auch Nordrhein-Westfalens kann von einer wirklichen Rechtssicherheit bezüglich des NATURA-2000 Schutzstatus der Flächen keinerlei Rede sein, was die neuere Rechtsprechung des EuGH unterstreicht. Um die Fachplanung und die Bauleitplanung vor mittelfristig folgenschweren Fehleinschätzungen zu bewahren, sollte der GEP auf diesen Umstand hinweisen. Daher sollte folgender Text in die Erläuterungen aufgenommen werden:</p> <p>"Das Prinzip des vertragstreuen Verhaltens staatlicher Behörden in den Staatengemeinschaften der EU in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie führt zu der grundsätzlichen Empfehlung an die nachfolgenden Planungsebenen, eine Prüfung der Verträglichkeit auch für Pläne und Projekte durchzuführen, von denen Auswirkungen auf das Schutzregime von Gebieten erwartet werden können, die pflichtwidrig nicht gemeldet worden sind."</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005</p>		
<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann die Zulässigkeit von Abgrabungen nicht erst auf der Ebene der nachfolgenden Fachplanungen entschieden werden. Fachlich ist offenkundig, dass Abgrabungen in jedem Fall nicht mit den Schutzziele eines FFH- oder Vogelschutzgebiets vereinbar sind. Ebenso offenkundig dürfte sein, dass privatnützige Abgrabungen innerhalb der NATURA 2000-Gebiete unzulässig sind, weil auch außerhalb dieser Gebiete der Bedarf an Rohstoffen problemlos befriedigt werden kann, so dass ein öffentliches Interesse an der</p>	<p>Der Anregung ist bereits sinngemäß entsprochen worden.</p> <p>Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung nicht zugunsten einer Abgrabung geltend gemacht werden kann.	Landesentwicklungsplan ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen.	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006		
<p>Es stellt sich das Problem, dass der GEP Nutzungen darstellt, die vollständig oder zum Teil in Europäischen Schutzgebieten liegen (z.B. Trassenführungen von B 229 OU Arnsberg-Müschede, Weiterbau der A 46 von Hemer nach Arnsberg und die aus dem LEP übernommene Renautalsperre). Hier können sich Unverträglichkeiten mit den NATURA 2000-Schutzmaßnahmen ergeben. Die hier auftretenden Zielkonflikte muss der GEP selbst lösen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können die Konflikte nicht in jedem Fall gelöst werden.</p> <p>Daher muss bereits auf Ebene des GEP eine entsprechend qualifizierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die entweder zu einer Bestätigung der Nutzung (bei Feststellung der Verträglichkeit der Nutzung mit den Erhaltungszielen für das betreffende (FFH- oder Vogelschutz-Gebiet) oder aber zu der Streichung der Nutzung aus dem GEP führen muss.</p>	<p>Der Anregung ist bereits grundsätzlich entsprochen worden.</p> <p>Für alle Teilflächen der gemeldeten FFH-Gebiete wurde zunächst analog Ziffer 5.2. VV-FFH überschlägig festgestellt, ob sie durch Darstellungen des GEP möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. In den Fällen, in denen eine Prüfungsveranlassung besteht, wurde dies entsprechend vermerkt (vgl. Anlage 2 zur Vorlage des Erarbeitungsbeschlusses).</p> <p>Bei als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellten Straßen (A46 u. B229) wurde jedoch auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung verzichtet, weil der Verlauf der Linienführung bislang noch nicht verbindlich bestimmt ist und es sich bei diesen Darstellungen ohnehin um "nachrichtliche Übernahmen" handelt.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007		
<p>Gem. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Ziff. 4.2.2 der VV-FFH ergibt sich die Notwendigkeit auf GEP-Ebene, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Ob tatsächlich, wie in den Erläuterungen (siehe Seite 3 und 4 der Vorlage 15/2/02) angegeben, FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist unklar. Die Ausführungen zu den genannten Gebieten auf den Seiten 3 und 4 der Vorlage lassen jedenfalls nicht erkennen, dass FFH-Prüfungen erfolgt</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Für alle Teilflächen der gemeldeten FFH-Gebiete wurde zunächst analog Ziffer 5.2. VV-FFH überschlägig festgestellt, ob und in welcher Intensität sie durch Darstellungen des GEP möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. In den Fällen, in denen eine Prüfungsveranlassung besteht, wurde dies entsprechend vermerkt (vgl. Anlage 2 zur Vorlage des Erarbeitungsbeschlusses).</p> <p>Hierbei wurde von folgenden Annahmen</p>	Kein Einvernehmen

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
sind.	<p>ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Meldung existierten im Planungsraum eine Vielzahl von Raumnutzungen, welche ihre Entsprechung in zeichnerischen Darstellungen des GEP finden. Diese "Bestandsdarstellungen" des GEP sind keine planerischen Aussagen; sie geben die tatsächliche Raumnutzung wieder. Deshalb können sie sowohl einzeln als auch in ihrer Summe keines der gemeldeten Gebiete erheblich beeinträchtigen. Wäre dies der Fall, so hätte sich die Schutzwürdigkeit der gemeldeten Gebiete nicht erhalten oder gar entwickeln können. Eine weitere Prüfung ist bei diesen Darstellungen daher nicht erforderlich. • Es kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte GEP-Darstellungen gem. 3. DVO zum LPIG ein gemeldetes Gebiet grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Diese sind: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche - Oberflächengewässer (Sonderfall: geplante Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken) - Bereiche für den Schutz der Natur - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Regionale Grünzüge - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (mit Einschränkungen bei Neuplanungen bzw. Änderung der Genehmigung) <p>Ist ein gemeldetes Gebiet mit einer der o.g. Darstellung versehen, so kann allgemein festgestellt werden, dass das Gebiet durch diese Darstellung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine weitergehende Prüfung kann daher unterbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle "Neuplanungen" können auf jedes 	

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>Gebiet wirken. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur solche Neuplanungen sich möglicherweise auf ein Gebiet auswirken können, welche sich im näheren Umfeld des gemeldeten Gebietes befinden. Als Regelvermutung wurde der in Ziffer 6.2 VV-FFH angegebene Mindestabstand von 300m zu Grunde gelegt.</p> <p>Von diesen Feststellungen ausgehend wurde für alle gemeldeten Flächen die gültigen GEP-Darstellungen ermittelt und in Tabellenform aufgelistet (siehe hierzu die Anlage 2 der Vorlagen).</p> <p>In einem weiteren Arbeitsschritt wurden für jede Fläche die angrenzenden Darstellungen hinsichtlich eines möglichen Konfliktes betrachtet. (Hinsichtlich der grundsätzlichen Verträglichkeit der Darstellungen s.o.)</p> <p>In den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungen des GEP ein Nutzungskonflikt möglich erscheint und für die die oben dargelegten Feststellungen nicht zutreffen, wurde ein entsprechender Handlungsbedarf vermerkt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass nur in sehr wenigen Fällen eine weitere Prüfungsveranlassung besteht. Diese Fälle sind in den Begründungen zur Vorlagen aufgeführt.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0008</p>		
<p>Bedenken zu den im GEP nicht dargestellten FFH-Gebieten Blatt 2 : DE-4315-304-B Blatt 8 : DE-4614-303-C Besonders auffallend ist das Blatt 10. Hier finden sich zahlreiche, insbesondere größere, <u>GEP-darstellungsrelevante FFH-Teilgebiete, die nicht als BSN dargestellt sind:</u> DE-4616-304-F DE-4616-304-G DE-4616-304-J DE-4617-303 mit den meisten Teilflächen</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>(1) Die genannten Teilflächen sind im wesentlichen kleiner als 10ha und fallen so unter die Darstellungsschwelle der 3.DVO zum LPIG.</p> <p>(2) Die angesprochenen Teilflächen des Gebietes DE 4614-303 "Ruhr" werden durch das Ziel 53 Abs.2 ausreichend regionalplanerisch gesichert.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Flächen des Gebietes DE 4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg" wird auf die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Blatt 12: DE-4614-306 Blatt 14: DE-4614-303-K, DE-4717-309-A und –B Blatt 18: DE-4717-305-A Diese Flächen werden weder in der Begründung zur 11. GEP-Änderung genannt, noch wird dargelegt, warum diese gemeldeten FFH-Gebiete oder Teilgebiete nicht im GEP als BSN dargestellt werden sollen.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009</p>		
<p>Die Naturschutzverbände fordern generell die vollständige Umsetzung als BSN oder im Falle der Hellwegbörde (Vogelschutz-Gebiet) als BSN und BSLE.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. (1) Die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete erfolgt nach den Darstellungsgrundsätzen der 3.DVO zum LPIG in generalisierender Form. (2) Hinsichtlich der regionalplanerischen Sicherung des Gebietes DE 4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg" wird auf die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen. (3) Die "Hellwegbörde" ist nicht als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet. Nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0010</p>		
<p>Bedenken zu den im GEP dargestellten FFH-Gebieten Es zeigen sich bei einem Teil der zeichnerischen Darstellungen zum Teil erhebliche Abweichungen der Abgrenzungen der BSN im Vergleich zu den Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete. Die Naturschutzverbände fordern daher folgende Abgrenzungen der BSN-Darstellungen an die Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete anzupassen: Blatt 2 : DE-4315-302, 4216-301-B</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter,</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Blatt 5 : DE-4514-302, DE-4416-301 Blatt 6 : DE-4516-302 Blatt 7 : DE-4419-302, 4419-303 Blatt 8 : DE-4513-302, 4513-301-B, DE-4614-303-D, DE-4514-302, DE-4514-303-B, DE-4515-302, DE-4614-303-E, DE-4615-301 Blatt 10.: DE-4516-302, DE-4617-303-G Blatt 11.: DE-4519-306-A, DE-4519-306-C Blatt 14 : DE-4717=302, DE-4717-311, DE-4614-303-L Blatt 17 : DE-4816-302 Blatt 18 : DE-4817-301, DE-4817-305, DE-4817-305-D, DE-4717-305-F, DE-4716-301</p>	<p>überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet. In den angesprochenen Fällen handelt es sich nach Auffassung der Bezirksregierung um generalisierungsbedingte Abweichungen, die die regionalplanerische Sicherung der jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0011</p>		
<p>DE-4513-301-A und DE-4513-301-B. "Luerwald und Bieberbach" Seit dem 21.03.2002 liegt eine FFH-VP vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass alle bislang in der UVS untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" (insbesondere des Schwarzstorches) führen. Daher war es erforderlich, eine Alternativtrasse zu finden, die (zunächst ausschließlich) unter FFH-Gesichtspunkten zu prüfen war: Die FFH-VP für die A 46 kommt schließlich im Ergebnis zu der Einschätzung, dass diese alternative Nordvariante</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Trasse wird derzeit im Verfahren bestimmt. Es verbleibt deshalb bei der Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden - Arnsberg-Neheim Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>(Variante 12) - unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen für das Schwarzstorchvorkommen - zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führt. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses der FFH-VP für die A 46 muss der auf der Seite 3 der Vorlage 16/2/02 getroffenen Aussage entschieden widersprochen werden:</p> <p>Entgegen der Aussage in der Vorlage zur GEP-Änderung ist eine Variante gefunden worden, welche negative Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach ausschließen kann. Es steht also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ im GEP als BSN nichts entgegen. Die Naturschutzverbände fordern daher die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach als BSN im GEP. Bei der konkreten Abgrenzung des BSN ist die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen. Da die bisherige im GEP dargestellte Trasse der A 46 (ohne räumlichen Bezug) durch das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinfällig geworden ist, fordern die Naturschutzverbände die Herausnahme dieser Darstellung aus dem GEP.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0012</p>		
<p>DE-4513-303-B Teilfläche "Röhr zwischen Hachen und Hüsten"</p> <p>Die Darstellung dieses BSN wird begrüßt. Gleichwohl besteht hier das Problem, dass die zur Zeit in Planung befindliche B 229 - Ortsumgehung Arnsberg-Müschede zu erheblichen Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes führen kann. Die UVS ist zur Zeit in Arbeit, wobei die Frage der Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes noch unklar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt noch nicht vor.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0013		
<p>DE-4716-301 "Hunau, oberes Negertal, Renautal und Steinberg"</p> <p>Hierbei geht es um die im GEP dargestellte (geplante) „Renautalsperre“; es handelt sich bei der Darstellung um eine Übernahme aus dem LEP. Die Planungen zur Renautalsperre werden allerdings nicht weiterverfolgt. Hier ergibt sich somit das Problem, dass zwei konkurrierende Nutzungen im GEP dargestellt werden (Talsperre und BSN). Die Darstellung als BSN wird begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Renautalsperre vgl. Anregung LÖBF 0010.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0014		
<p>DE 4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg"</p> <p>Die Naturschutzverbände halten es für notwendig, die Flächen des FFH-Gebietes als BSN darzustellen, um die Entwicklung des Bereiches kontrollieren zu können und einen größtmöglichen Schutz der FFH-Gebiete gewährleisten zu können. Gerade weil die bisherige Nutzung möglicherweise mit den FFH-Erhaltungszielen vereinbar erscheint (dieses müsste über eine FFH-Verträglichkeitsprüfung genauer belegt werden), halten die Naturschutzverbände es für möglich, genauere Regelungen über Ver- und Gebote im Rahmen der nachfolgenden NSG(FFH)-Verordnung zu treffen, um so das Miteinander von Wintersport und Naturschutz (FFH-RL) zu steuern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den Bergwiesen um Winterberg handelt es sich im Wesentlichen um im Winter intensiv genutzte Skihänge. Vor dem Hintergrund der bereits in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss aufgeführten Sachverhalte erscheint die Darstellung als BSN nach wie vor nicht erforderlich und zweckmäßig.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120709 Bürgermeister der Stadt Olsberg Anregung: 0001		
<p>DE-4614-303-K "Ruhr"</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die Festsetzung des Teilbereiches "Ruhr" DE-4614-303-K (Blatt 14 der 11.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Nach den zur</p>	<p>Die angesprochene Fläche ist zwar in das gemeldete FFH-Gebiet einbezogen, aber nicht in die zeichnerische Darstellung des GEP-</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Änderung des GEP) . Für diesen Teilbereich der Gebietsmeldekarte „Ruhr DE-4614-303 Blatt 4: SO" wurde in den Konsensgesprächen zur Gebietsmeldung Tranche 2 am 28.08.2000 mit Vertretern der Bezirksregierung vereinbart, dass für den Abschnitt Ausgleichsweiher bis Steinhelle der östliche Rand des FFH-Gebietes, von der B 480 bis zum Flussufer, zurückgenommen wird.</p>	<p>Verfügung stehenden Unterlagen ist die Fläche in der dargestellten Form gemeldet worden. Sie ist nicht als BSN dargestellt, sondern durch Ziel 53 Abs.2 regionalplanerisch gesichert worden.</p>	<p>Änderungsentwurfs als BSN aufgenommen worden. Die genaue Abgrenzung eines möglichen Schutzgebietes ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 270003 Pipeline Engineering GmbH Anregung: 0001</p>		
<p>Die uns übermittelten Unterlagen der 11. Änderung des GEP haben wir durchgesehen und festgestellt, dass zwei Gebiete, die als "Bereich für den Schutz der Natur (BSN)" neu ausgewiesen wurden, von der Ruhrgas-Leitung gequert werden bzw. betroffen sind. Die BSN-Gebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, Blatt 13, dargestellt und mit den Gebietsnummern DE 4715-301 B und DE 4715-301 C versehen worden.</p> <p>Durch die neuen Ausweisungen der BSN-Gebiete dürfen sich keinerlei Nachteile für den Leitungsbestand und Betrieb sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ruhrgas-Leitung gewährleistet ist, so dass keine Bedenken gegen die 11. Änderung des GEP bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die Pipeline Engineering GmbH ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel Anregung: 0001</p>		
<p>DE 4519-304 "Huxstein" Direkt angrenzend auf hessischer Seite liegt das gemeldete FFH-Gebiet "Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen". Es wird vorgeschlagen, zu überprüfen, ob über eine Erweiterung ein Anschluss</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Meldung der FFH-Gebiete für das Land Nordrhein-Westfalen ist abgeschlossen. Im Falle des angesprochenen Gebietes reichen die</p>	<p>Das Regierungspräsidium Kassel ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
an ein gemeldetes FFH-Gebiet auf hessischer Seite erfolgen sollte.	dargestellten BSN zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten Gebiete aus. Eine Erweiterung zur Anknüpfung an Gebiete auf hessischer Seite ist ggfs. in einem gesonderten Verfahren durchzuführen.	
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel Anregung: 0002		
DE 4717-309 A+B "Itter-Quellen" Dem Gebiet 4719-309 A+B ist in der Tabelle 26 keine lfd. Nr. zugeordnet und damit auch keine Beschreibung. Ist hier der Anschluss an das auf hessischer Seite angrenzende, gemeldete FFH-Gebiet "NSG-Komplex bei Willingen" ausreichend? Es wird vorgeschlagen, zu überprüfen, ob eine Erweiterung des Anschlusses an das gemeldete FFH-Gebiet auf hessischer Seite erfolgen sollte.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Gebiet 4717-309 ist die angesprochene Ergänzung. Tabelle 26 wird entsprechend ergänzt.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel Anregung: 0003		
DE 4717-308 „Kahle Pön“ Ist hier der Anschluss an das auf hessischer Seite angrenzende, gemeldete FFH-Gebiet "Kahle Pön bei Usseln" ausreichend?	Die Frage wird wie folgt beantwortet: Die Meldung umfasst alle auf nordrhein-westfälischem Gebiet liegenden meldewürdigen Bereiche. Der Anschluss an die auf hessischer Seite liegenden Flächen wird deshalb als ausreichend erachtet.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel Anregung: 0004		
DE 4817-306 "Nuhnewiesen,Wache und Dreisbachtal" Ist hier für die Nuhnewiesen der Anschluss an das auf hessischer Seite angrenzende, gemeldete FFH-Gebiet "Ederaeue" ausreichend?	Die Frage wird wie folgt beantwortet: Die Meldung umfasst alle auf nordrhein-westfälischem Gebiet liegenden meldewürdigen Bereiche. Der Anschluss an die auf hessischer Seite liegenden Flächen wird deshalb als ausreichend erachtet.	
Beteiligter: 270105 RWE Gas AG Anregung: 0001		
Grundsätzlich haben wir gegen die 11. Änderung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die RWE Gas AG ist nicht zum Termin erschienen.

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Gebietsentwicklungsplanes keine Bedenken. Dabei setzen wir voraus, dass der ordnungsgemäße Betrieb unserer vorhandenen Leitungen und Steuerkabel in unveränderter Form gewährleistet wird und dass die v. g. Aspekte in der textlichen Ausgestaltung des Gebietsentwicklungsplanes berücksichtigt werden. Wir gehen des Weiteren davon aus, dass im Schutzstreifenbereich unserer Leitungen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen vorgenommen werden.</p>	<p>Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0001</p>		
<p>Von der Änderung des GEP bzw. der Ausweisung der Schutzgebiete sind zahlreiche Anlagen unseres Verteilungsnetzes aller Spannungsebenen betroffen. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zu unseren Anlagen (Stationen, Leitungsmasten und Kabel) muss jederzeit, auch mit schwerem Gerät und abseits befestigter Wege, gewährleistet sein. • Bäume und Sträucher im Bereich von Freileitungen müssen zur Sicherstellung der Versorgung, aber auch im Interesse der Personensicherheit, niedrig gehalten und erforderlichenfalls entfernt werden können und dürfen. • Im Bereich unserer Freileitungen und Kabel sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie Anpflanzungen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. • Bei störungsbedingten Instandsetzungen muss es ausreichend sein, die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nachträglich bei der zuständigen Behörde, hier die ULB, anzuzeigen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p>	

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Da für unsere Anlagen Bestandsschutz besteht, bitten wir Sie, bei zukünftigen Unterschützstellungen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen so vorzunehmen, dass unsere vorgenannten Belange gewahrt werden und von eventuellen Verboten unberührt bleiben.</p>		
<p>Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0002</p>		
<p>Wir weisen darauf hin, dass wir zur Erfüllung unserer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 10 EnWG) im Plangebiet zukünftig vorhandene Anlagen erweitern bzw. neue Anlagen errichten müssen. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützstellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0001</p>		
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unserer Anlagen durch die geplanten Änderungen in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Insbesondere die Rand- und Betriebswege der Talsperren müssen weiterhin nutzbar, vor allem befahrbar, bleiben. Die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir schlagen daher vor, folgenden Hinweis in den Textteil zu den geplanten Änderungen aufzunehmen: Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, Unterhalten und Instandsetzen der in den entsprechenden Gebieten gelegenen abwassertechnischen Bauwerke, Talsperrenbetriebe, Kraftwerke und zugehörigen Anlagenteile dienen, sind zulässig. Gleiches gilt für Maßnahmen, welche die Anpassung der aufgeführten technischen Einrichtungen und Anlagenteile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik oder an veränderte wasserrechtliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Ruhrverband ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Anforderungen zum Ziel haben."		
Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0002		
<p>Wir betreiben bzw. planen in dem betroffenen Gebiet eine Vielzahl abwassertechnischer Anlagen. Neben den Kläranlagen sind insbesondere die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA) zu nennen. Zum Teil war eine grenzscharfe Zuordnung aufgrund des verwendeten Maßstabs jedoch nicht immer eindeutig möglich. Wir schlagen vor, die Standorte der abwassertechnischen Anlagen, einschließlich der zugehörigen Einleitungsbauwerke, aus den FFH-Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur auszuklammern. Falls dies aufgrund des verwendeten Maßstabs nicht möglich sein sollte, bitten wir darum, dies jeweils im Begleittext zu vermerken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Anlagen ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0003		
<p>Des weiteren haben wir festgestellt, dass unsere Kläranlagen Schmallenberg-Westfeld und -Nordenau in den Plänen zeichnerisch nicht berücksichtigt sind. Wir schlagen vor, auch diese Kläranlagen zukünftig darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden nur Anlagen mit einer Kapazität größer als 50.000 EW im GEP dargestellt. Im Übrigen ist die Darstellung von Kläranlagen nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 120710 Bürgermeister der Stadt Schmallenberg Anregung: 0001		
<p>Zu der mit o.a. Verfügung vorgelegten Entwurfsfassung der 11. GEP-Änderung nehme ich wie folgt fristgemäß Stellung: Das bisherige Anhörungsverfahren, insbesondere das am 23.08.2000 unter Teilnahme der Bezirksregierung Arnsberg und des Hochsauerlandkreises zur Erörterung der seitens der Stadt Schmallenberg mit Schreiben vom 16.08.2000 (Az.: 82 22 10 04) vorgetragenen Forderungen geführte</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.</p>	<p>Die Stadt Schmallenberg ist nicht zum Termin erschienen. Siehe Bestwig 0001</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Konsensgespräch wurde städtischerseits - bestärkt durch entsprechende Aussagen des HSK - stets im Vertrauen auf Ziffer 4.2.1 der VV vom 26.04.2000 zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geführt. Danach bestand für die spätere Umsetzung der Meldegebiete die prinzipielle Option zur teilräumlichen Differenzierung in "Bereiche für den Schutz der Natur" und "Bereiche für den Schutz der Landschaft".</p> <p>Diese berechnete, seitens des HSK in ausführlichen Vorabinformationen maßgeblich geprägte Annahme war mitausschlaggebend für die Beschlussfassung der hiesigen Ratsvertretung zur Erarbeitung von Landschaftsplänen für das Stadtgebiet Schmallenberg. Laut Begründung zur vorgelegten 11. GEP-Änderung wird diese teilräumliche Differenzierungsmöglichkeit gem. Ziffer 2 des Erlasses "IV.3 - 71.40.02.03" der Staatskanzlei vom 27.04.2001 für FFH-Gebiete in Form einer "Konkretisierung" nunmehr ausgeschlossen, "da in den durchgeführten Anhörungsverfahren die für die FFH-bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften nicht essentiell bedeutsamen Flächen weitestgehend ausgeschieden worden seien".</p> <p>Gegen diese Art einer nachgeschobenen "Konkretisierung" von grundlegenden Verfahrensvorschriften meldet die Stadt Schmallenberg hiermit ihre erheblichen Bedenken an und fordert auf GEP-Ebene die Offenhaltung der landschaftsplangestützten Sicherungsmöglichkeit aller nicht bereits heute schon als Naturschutzgebiet festgesetzten FFH-Meldegebiete im Stadtgebiet.</p>	<p>Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise</p>	

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p>	
<p>Beteiligter: 120710 Bürgermeister der Stadt Schmallenberg Anregung: 0002</p>		
<p>Angesichts der sich für die Stadt in einem wesentlichen Punkt geänderten Beurteilungsgrundlage werden darüber hinaus auch alle im o.g. Schreiben vom 16.08.2000 gestellten Forderungen aufrecht erhalten, sofern sie nicht bereits in der vorgelegten Entwurfsfassung Berücksichtigung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss jedweder Erschwernisse in Bezug auf den (entwicklungsfähigen!) Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (vgl. Ziffer 1 des vg. Schreibens) als auch touristischer bzw. sportlicher Angebote (vgl. Ziffer 2 des vg. Schreibens).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl Begründung zum Erarbeitungsbeschluss). Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120711 Bürgermeister der Stadt Sundern Anregung: 0001		
<p>DE 4514-303 "Waldreservat Obereimer" Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zur Zeit noch befestigten Flächen (Betonwege und Bunker) des ehemaligen Munitionsdepots der belgischen Streitkräfte in ein FFH-Gebiet räumlich integriert werden sollen. Die Stadt Sundern hält die Bedenken zur Gebietsabgrenzung in vollem Umfang aufrecht und bittet darum, im Rahmen der 11. Änderung des GEP die vorgesehenen Flächen auf dem Stadtgebiet Sundern im Bereich des Hellefelder Höhenweges nicht als FFH-Gebiet darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Kein Einvernehmen Im Übrigen siehe Bestwig 0001</p>
Beteiligter: 120711 Bürgermeister der Stadt Sundern Anregung: 0002		
<p>DE 4514-303 "Waldreservat Obereimer" Ich weise darauf hin, dass seinerzeit im Rahmen des Konsensgespräches Einvernehmen darüber bestand, dass die Bezirksregierung nochmals eine Überprüfung vornimmt, ob es aus fachlicher Sicht vertretbar wäre, diese Flächen aus der FFH-Gebietsabgrenzung herauszunehmen. Ein Ergebnis dieser zugesagten Überprüfung ist im Rahmen der Meldung zur Tranche 2 nicht mitgeteilt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgte Abgrenzung der gemeldeten Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 260400 Deutsche Telekom AG NL Siegen BBN83 Meschede Anregung: 0001		
<p>Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich wichtige Telekommunikationsanlagen der DTAG. Diese Anlagen dienen dem allgemeinen öffentlichen und dem überörtlichen höherwertigen Telekommunikationsverkehr, sie dürfen daher zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Der ordnungsgemäße Betrieb unserer Anlagen erfordert Unterhaltungs-, Kontroll- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die Deutsche Telekom AG ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Instandsetzungsmaßnahmen. Hier ist teilweise der Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen abseits der Straßen und befestigten Wegen erforderlich.</p> <p>Die Zufahrt zu allen Anlagen (Schaltschranken, Leitungsmasten, Kabeln, Funkanlagen) muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Bäume und Sträucher im Bereich von Freileitungen müssen zur Sicherstellung des Betriebes, aber auch im Interesse der Personensicherheit niedrig gehalten und erforderlichenfalls entfernt werden können und dürfen.</p> <p>Diese für den Betrieb der Telekommunikationsanlagen notwendigen Arbeiten dürfen von Festsetzungen oder Verboten nicht berührt werden.</p> <p>Zur Versorgung in den von den Veränderungen des GEP betroffenen Gebieten wird die DTAG auch zukünftig vorhandene Anlagen erweitern und neue Anlagen errichten müssen.</p>		
Beteiligter: 030000 Wehrbereichsverwaltung West Anregung: 0001		
<p>Durch die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes sind die Standortübungsplätze Buecke (DE-4414-301) und Müschede (DE 4514-303-A) betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Darstellung naturschutzwürdiger Bereiche der vorgenannten Standortübungsplätze als BSN . Einer Ausweisung bzw. ordnungsbehördlichen Festsetzung kann während der militärischen Nutzungsdauer jedoch z. Zt. nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Den Bedenken ist bereits Rechnung getragen worden. Die Tabelle 26 enthält in der Spalte "Bemerkungen" zu den Nrn. 54 und 84 jeweils einen entsprechenden Vorbehalt.</p>	<p>Die Wehrbereichsverwaltung West ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 270006 WINGAS GmbH Anregung: 0001		
<p>Durch das Plangebiet der 11. Änderung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) verläuft unsere Erdgasfernleitung WEDAL, DN 800 / MOP 95 bar, und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die</p>	<p>Die WINGAS GmbH ist nicht zum Termin erschienen, hat aber vorab schriftlich erklärt:</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>ist von einigen Bereichen der neuen FFH- und Vogelschutzgebiete betroffen.</p> <p>Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings müssen wir Sie darauf hinweisen, dass zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes der Schutz der Gashochdruckleitungen unerlässlich ist. Dazu ist eine ständige Wartung und Pflege, ggf. auch Reparaturen unserer Anlagen erforderlich.</p>	<p>Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 200010 Wasserverband Aabach-Talsperre Anregung: 0001</p>		
<p>DE 4416 - 301 "Pöppelsche Tal"</p> <p>In dem vorgesehenen Bereich werden Wassertransport- sowie Zubringerleitungen DN 600 und DN 300 zur Versorgung des Kreises Soest betrieben. Weiterhin sind im Zuge des Trassenverlaufes dieser Leitungen diverse unterirdische Sonderbauwerke (Schachtbauwerke Steuern und Regeln, Be- und Entlüftungs- bzw. Entleerungsanlagen) angeordnet und Fernwirkleitungen verlegt.</p> <p>Die Wassertransport- und Zubringerleitungen sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,20 m angeordnet. Die Fernwirkkabel sind seitlich von den Rohrleitungen abgesetzt und weisen in der Regel eine Erdüberdeckung von 0,80 m auf.</p> <p>Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung dieses Versorgungssystems ist deren Bestand durch Eintragung eines 6 bis 10 m breiten Schutzstreifens (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten des Wasserverbandes Aabach-Talsperre im Grundbuch gesichert. Danach dürfen im Bereich der Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Wasserleitungen und deren Nebenanlagen keine Maßnahmen oder Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Anlagen gefährden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Wasserverband Aabach-Talsperre ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p> <p>Mit Schreiben vom 21.10.03 erklärt der Wasserverband Aabach-Talsperre</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Weiterhin ist mit diesem Wasserleitungsrecht das jederzeitige Betreten der Grundstücke im Bereich der Schutzstreifen sowie erforderlichenfalls das jederzeitige Durchführen von Bauarbeiten zum Zwecke des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung gesichert.</p> <p>Unter der Maßgabe einer auch künftigen uneingeschränkten Wahrnehmung dieser Rechte werden keine Bedenken erhoben.</p>		
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0001</p>		
<p>Ausgehend davon, dass es Zielsetzung dieses Änderungsverfahrens ist, die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete regionalplanerisch durch Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur und Landschaft umzusetzen, bitten wir Sie, den Plan dahingehend zu ändern, dass die Schutzgebietsausweisungen nur in den Grenzen der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.</p> <p>Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.</p> <p>In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0002		
<p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass die im Entwurf eingetragenen Schutzgebiete flächenmäßig über die gemeldeten Gebiete hinausgehen. Unsere Mitgliedsunternehmen werden damit über das Maß hinaus beeinträchtigt und Erweiterungsflächen werden beschnitten.</p> <p>Dies ist zum einen aus unserer Sicht nicht zulässig, da nach Maßgaben der Landesregierung zwar die FFH- und Vogelschutzgebiete in die Gebietsentwicklungspläne einzutragen sind, jedoch nicht zu einer Beschneidung von Rohstoffflächen führen dürfen. Vielmehr sollten die Gebiete neben den Rohstoffflächen nachrichtlich dargestellt werden. Nur eine solche nachrichtliche Darstellung wäre auch gesetzeskonform, denn nach den FFH- und Vogelschutzregelungen etwa im Bundes-Naturschutzgesetz (§ 19a ff.) muss ein Genehmigungsverfahren in solchen Gebieten grundsätzlich möglich sein. Nach Landesrecht ist ein Genehmigungsverfahren in der Regel aber nur in Gebieten möglich, die auch als Rohstoffflächen ausgewiesen sind.</p> <p>Zum anderen würde durch eine Reduzierung der Rohstoffflächen in Folge der Ausweisung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete die für die Rohstoffbetriebe gewährte Planungssicherheit für 25 Jahre resp. 2 x 25 Jahre nicht mehr gewährleistet sein. Denn für den ursprünglichen GEP wurde ja gerade gemeinsam unter allen Beteiligten festgestellt, dass dieser die landesrechtlichen Vorgaben für die 2 x 25 Jahre erfüllt. Werden aber nun Flächen reduziert, ist eine vorausschauende Sicherung der Rohstoffflächen eben nicht mehr gegeben.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht.</p> <p>Ebenso liegt es im Wesen der Regionalplanung, dass keinem Belang ein genereller Vorrang eingeräumt wird. Dies gilt auch für den Belang der Rohstoffsicherung und -gewinnung, obwohl diesem gemäß § 18 LEPro bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.</p> <p>In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.</p> <p>Die im GEP dargestellten BSN dienen nicht nur zur Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete, sondern auch zur regionalplanerischen Sicherung anderer naturschutzwürdiger Bereiche.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden 11. Änderung wurden nur solche BSN verändert bzw. neu dargestellt, welche der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete dienen.</p> <p>Die pauschale Aussage, dass nicht näher definierte "Rohstoffflächen" reduziert werden und hierdurch die</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	<p>nach LEP zu gewährleistende Versorgungssicherheit gefährdet ist, trifft nicht zu, zumal im LEP von volkswirtschaftlicher und nicht von betriebswirtschaftlicher Versorgungssicherheit die Rede ist. Im Geltungsbereich des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) werden drei Abgrabungsbereiche verändert.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Brilon-Alme wird ebenso wie der Abrabungsbereich Brilon-Kirchloh den genehmigten Flächen angepasst. Im Falle des Abgrabungsbereiches Brilon-Steinborn wurde die Gewinnung eingestellt und die Rekultivierung mittlerweile abgeschlossen, so dass kein Erfordernis zur weiteren Darstellung gesehen wird.</p>	
Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0003		
<p>DE 4617-302-E "Gewässersystem Diemel und Hoppecke"</p> <p>An den Betrieb Bilstein, der genehmigt ist und im gültigen GEP eine Darstellung als Abgrabungsbereich erfährt, grenzt sowohl südlich an den bestehenden Betrieb als auch an die in östlicher Richtung liegende Erweiterungsfläche ein als Teil des FFH-Gebiets mit der Nummer DE-4617-302-E gemeldeter Buchenwald. Sowohl der Verlauf der FFH-Gebietsausweisung als auch die Grenzen des zum Schutz des Buchenwaldes im LP "Hoppecketal" des Hochsauerlandkreises ausgewiesenen Naturschutzgebietes berücksichtigen die gültigen bzw. die geplanten Betriebsgrenzen. Die im Rahmen des GEP-Änderungsverfahrens vorgesehene Gebietsausweisung des Bereiches zum Schutz der Natur hält diese Grenzen des FFH-Gebietes bzw. Naturschutzgebietes nicht ein. Es liegt vielmehr eine Überschneidung mit dem dargestellten Abgrabungsbereich und genehmigten bzw. geplanten Betriebsgelände vor.</p> <p>Da uns diese Flächenvergrößerungen aus</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellungsweise s. Anregung 0002.</p> <p>Die Erweiterung des Steinbruchs "Brilon-Bilstein" ist Gegenstand der 13. Änderung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO).</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>naturschutzfachlicher Sicht nicht begründet erscheinen, bitten wir Sie, den vorgenannten Bereich zum Schutz der Natur lediglich in den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebiets bzw. des festgesetzten Naturschutzgebiets in den GEP aufzunehmen.</p>		
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0004</p>		
<p>DE 4617-302-G "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" Der genehmigte Betrieb Niederhof wird von der Teilfläche DE-4617-302-G eingerahmt. Er erfährt durch die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten Gebietes eine Beeinträchtigung insoweit, als die vorgesehene Ausweisung des Bereiches zum Schutz der Natur nun den Betrieb Niederhof vollständig überlagert, während das gemeldete FFH-Gebiet und das im LP "Hoppecketal" des Hochsauerlandkreises ausgewiesene Naturschutzgebiet lediglich zum Teil in die genehmigte Abbaufäche hineinragt. Da uns diese Flächenvergrößerungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begründet erscheinen, bitten wir Sie, den vorgenannten Bereich zum Schutz der Natur lediglich in den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebiets bzw. des festgesetzten Naturschutzgebiets in den GEP aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die nach naturschutzfachlichen Kriterien getroffenen Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der angesprochene BSN sichert nach den einschlägigen Rechtsvorschriften das gemeldete FFH-Gebiet. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschützungsverfahren sind die geeigneten Schutzinstrumente auszuwählen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0005</p>		
<p>Zudem teilte uns eines unserer Mitgliedsunternehmen mit, dass es im Stadtgebiet Warstein in den Grenzen des Naturschutzgebietes Piusberg Nr. 95 der Anlage 5 ein Genehmigungsverfahren zum Abbau von Kalkstein betreibt. Es äußerte uns gegenüber die Befürchtung, dass die Darstellung dieses Naturschutzgebietes nun auch im GEP-Änderungsverfahren möglicherweise zu einer Neubewertung des Vorhabens führt. Wir wären</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Das angesprochene NSG dient nicht der Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes. Es wurde in dieser Form bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) abgegrenzt und durch die 11. Änderung nicht verändert.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Ihnen dankbar, wenn Sie uns diesbezüglich eine Auskunft erteilen könnten.		
Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V. Anregung: 0006		
<p>DE 4617-303-X "Kalkkuppen bei Brilon"</p> <p>Darüber hinaus erheben wir Einwendungen hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen veränderten Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen in Brilon-Kirchloh. Gemäß der Eintragung im GEP ist es angedacht, den Bereich für die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen im östlichen Teil zurückzunehmen und nach Norden geringfügig zu vergrößern. Sollte diese im Entwurf enthaltene zeichnerische Darstellung tatsächlich umgesetzt werden, so wäre die Erweiterungsfläche, durch die die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, im Plan nicht mehr als Abgrabungsbereich dargestellt. Die vorgesehene Ausdehnung nach Norden schafft für die im östlichen Teil zurückgenommene GEP-Darstellung keinen Ausgleich.</p> <p>So ist nicht nachvollziehbar, warum im vorgenannten Bereich die Darstellung eines Teils der Abgrabungsfläche zurückgenommen werden soll, obwohl es sich hierbei nicht um eine FFH-würdige Fläche handelt. Eine FFH-Würdigkeit an dieser Fläche liegt insofern nicht vor, als sich lediglich die Felsgruppe als ein Biotop nach § 62 darstellt.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitten wir insbesondere im Interesse der Versorgungssicherheit, den Abgrabungsbereich hinsichtlich seiner Ausdehnung, so wie er vor wenigen Jahren durch das dritte GEP-Änderungsverfahren in den Plan aufgenommen worden ist, beizubehalten und mithin von der im Entwurf enthaltenen Flächenänderung Abstand zu nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochene Teilfläche X des gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" wird durch die Darstellung des Abgrabungsbereichs in der Form der 3. Änderung erheblich beeinträchtigt, weil durch diese Darstellung die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Abgrabung geschaffen werden. Eine mögliche Planungsalternative zu der o.g. Abgrenzung wurde im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Erweiterung des Steinbruchs "Kirchloh" gefunden. Die mittlerweile bestandskräftig genehmigten Flächen gehen im Nordosten über den Abgrabungsbereich hinaus, während sie im Osten, den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragend, hinter der Grenze des Abgrabungsbereiches zurückbleiben. Durch die vorliegende 11. Änderung wird der o.g. Sachverhalt nunmehr nachvollzogen.</p>	<p>Siehe IHK zu Arnsberg 0014 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 200011 Wasserverband Obere Lippe Anregung: 0001		
<p>Durch die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Kreis Soest sind die zwei Hochwasserrückhaltebecken Eringerfeld (3463482/5718404) und Pöppelsche (3457583/5716782) des Wasserverbandes Obere Lippe betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Becken im Rahmen der Betriebsvorschriften bewirtschaftet und unterhalten werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Wasserverband Obere Lippe ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 121113 Bürgermeister der Stadt Werl Anregung: 0001		
<p>DE-4413-302 "Laubwald bei Haus Westrich" Zur o.g. GEP-Änderung (Anlage: Vorlage 15/2/02) werden von der Stadt Werl keine Bedenken vorgebracht. Unabhängig vom GEP-Verfahren möchte ich Ihnen mitteilen, dass gegen die Festsetzung des FFH-Gebietes (Nr. DE-4413-302) solange Bedenken bestehen, wie das Vorkommen des Eremiten nicht nachgewiesen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Erhebungen, die zur Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete geführt haben, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen ist dieses FFH- Gebiet wegen seiner geringen Größe nicht GEP- relevant und deshalb nicht Gegenstand dieses GEP- Änderungsverfahrens.</p>	<p>Die Stadt Werl ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 257110 Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen Anregung: 0001		
<p>DE 4717-302 "Neuer Hagen" Zu den ausgewiesenen FFH-Gebieten gehört das Naturschutzgebiet Neuer Hagen (DE 4717-302; Nr. 188 in Ihrer Liste). In diesem Gebiet verlaufen für uns unter touristischen und sportlichen Gesichtspunkten wichtige Wanderwege (u. a. auch der Rothaarsteig) und Loipen für den Ski-Langlauf-Sport. Wir gehen davon aus, dass diese Wege weiterhin unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes gesichert sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zu Wanderwegen und Loipen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschützungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft ausgeübt werden können.</p>	<p>Die Gemeinde Willingen ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0001		
<p>Obwohl sowohl das BNatSchG, das LG NW als auch die Verwaltungsvorschriften zur FFH-Richtlinie die Möglichkeit einräumen, FFH-Gebiete im GEP als Freiraum mit der Funktion "Schutz der Natur" und "Schutz der Landschaft" darzustellen, sieht der Entwurf zur 11. Änderung des GEP einengend unter Hinweis auf den Erlass der NRW Staatskanzlei vom 27.04.2001 generell und einheitlich die Ausweisung als Fläche für den "Schutz der Natur" vor. Für diese einschränkende Vorgehensweise besteht jedoch keine Notwendigkeit, da die Anwendung der rechtlichen Vorgaben/Instrumentarien eine ausreichende Schutzgebietsfestlegung für die FFH-Flächen gewährleisten.</p> <p>Die Stadt Winterberg spricht sich deshalb gegen eine ausschliessliche Darstellung der FFH-Gebiete als "Flächen für den Schutz der Natur" im GEP aus. Vielmehr ist die konkrete Festlegung der Schutzgebietsart der Neuaufstellung des Landschaftsplanes und einer dabei vorzunehmenden "Feinsteuerung" unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten vorzubehalten.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung. Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
	Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen(vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).	
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0002		
<p>Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei einer solchen Darstellung im GEP die entsprechenden Gebiete im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete festgesetzt/ausgewiesen werden müssten. Eine Festlegung des Gebietstypes im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wäre dann nicht möglich; vielmehr wären sämtliche FFH-Flächen zwingend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Diese dargestellte zwingende Konsequenz (Darstellung als Naturschutzgebiet) widerspricht jedoch dem Ergebnis der Konsensgespräche im Rahmen der Abgrenzung der FFH-Gebiete mit den Fachbehörden. In diesen ist einvernehmlich vereinbart worden, dass die konkrete Umsetzung der FFH-Zielvorgaben durch entsprechende Regelungen in einem Landschaftsplan, der in Abstimmung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Winterberg erarbeitet wird, erfolgen soll.</p> <p>Da die Darstellungen im GEP nachfolgende Planungsträger binden, bleibt, wenn im Zuge der 11. Änderung des GEP die gemeldeten FFH-Gebiete ausschließlich als BSN ausgewiesen werden, dem Kreis und der Stadt Winterberg bei der Landschaftsplanung kein Entscheidungsspielraum mehr.</p> <p>Schliesslich haben die Untersuchungsergebnisse der von der Stadt beauftragten Fachbüros seinerzeit gezeigt, obwohl aus Zeitgründen längst nicht alle Gebiete näher betrachtet werden konnten, dass durchaus in einigen Fällen die FFH-Kriterien der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0001</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>vorgeschlagenen FFH-Gebiete fragwürdig sind bzw. in manchen Fällen gar nicht vorliegen. Auch unter diesen Fakten ist eine vollständige Darstellung der gemeldeten FFH-Gebiete als BSN-Flächen im GEP nicht zu rechtfertigen.</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0003</p>		
<p>Die Stadt Winterberg beantragt deshalb, bei der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes die gemeldeten FFH-Flächen nicht ausschliesslich als "Flächen für den Schutz der Natur" darzustellen, sondern die Möglichkeit zu eröffnen, dass die konkrete Gebietstyp-Festlegung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes vorgenommen werden kann (Darstellung der FFH-Gebiete im GEP als "Fläche für den Schutz der Natur oder Landschaft").</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits in den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungen 0001 und 0002 dargelegt, ist die Darstellung der gemeldeten FFH-Gebiete als BSN grundsätzlich das geeignete Instrument zur regionalplanerischen Sicherung dieser Gebiete.</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0004</p>		
<p>Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes hat die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete zum Inhalt. Im Entwurf sind jedoch großflächig BSN-Flächen enthalten, die weit über die Grenzen der FFH-Gebiete hinausgehen. Im Hinblick auf die von den Fachbehörden vorgenommene naturschutzfachliche Bewertung und Auswahl der FFH-Gebiete ist allerdings für eine darüber hinausgehende Flächenausweisung im GEP kein Raum. Soweit also größere Flächen als die gemeldeten FFH-Gebiete im Entwurf zur 11. Änderung des GEP als Flächen für den Naturschutz (BSN) dargestellt werden, sind, neben der Forderung, die FFH-Gebiete im GEP nicht generell als BSN auszuweisen, die Gebietsausweisungen auf die abgestimmten FFH-Gebietsgrenzen zurückzunehmen. Eine GEP-Änderung, die die Unterschützstellung der FFH-Gebiete beinhaltet, muss sich auf diese</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. In den Fällen, in denen vorhandene BSN gemeldete FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener</p>	<p>Wegen der zu den Punkten 0007 – 0013 erzielten Ergebnisse: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>beschränken und darf keine zusätzlichen Bereiche als BSN-Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass solche Flächen die touristische sowie land- und forstwirtschaftliche Entwicklung der Stadt einschränkend tangieren können.</p>	<p>BSN bei der Neuabgrenzung beachtet. Die im GEP dargestellten BSN haben die Aufgabe, regional bedeutsame naturschutzwürdige Bereiche zu sichern (vgl. die Ausführungen zur Zweckbestimmung der BSN im Ausgleichsvorschlag zur Anregung 0001). Dies bedeutet, dass nicht nur die gemeldeten FFH-Gebiete als BSN gesichert werden, sondern darüber hinaus auch andere naturschutzwürdige Bereiche. Im Rahmen der vorliegenden 11. Änderung wurden nur solche BSN verändert bzw. neu dargestellt, welche der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete dienen.</p>	
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0005</p>		
<p>Im Übrigen ist abschließend anzumerken, dass die erfassten Flächen unter den Aspekten "Verbundfunktion" oder "Standortpotenzial/Entwicklungsfähigkeit" teilweise nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten/den vorhandenen Beständen (z.B. Fläche ist noch als Grünland in Kartierung dargestellt, tatsächlich ist diese aber zwischenzeitlich mit Fichten bestockt) übereinpassen. Insoweit spiegelt das verwendete Kartenmaterial alte Biotopkatasterdaten wieder. Weiter scheinen die im GEP-Entwurf ausgewiesenen BSN-Flächen aus einer Verschneidung verschiedener Quellen (FFH-Gebiete, bisherige NSG-Ausweisungen, Biotopkatasterflächen) zu resultieren, wobei dann, wenn sich die verschiedenen Kartierungen flächenmäßig nicht decken, die größere Fläche für die Ausweisung als BSN zugrunde gelegt wird (Maximalprinzip). Gerade bei der Abgrenzung der BSN in Waldbeständen entsteht der Eindruck, dass diese Gebiete sehr großzügig abgegrenzt worden sind.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hinsichtlich der Darstellungsweise vgl. Anregung 0004.</p>	<p>Die Abgrenzungen der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Einvernehmen Hinsichtlich der generalisierenden Darstellungsweise vgl. Winterberg 0004</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0006		
<p>Die Stadt Winterberg beantragt deshalb weiter, unabhängig von der Anregung 0003, maximal nur solche Bereiche im GEP unter Schutz zu stellen, die in den fachlich abgegrenzten FFH-Gebietsgrenzen liegen. Andernfalls würden quasi durch die "Hintertür" größere Flächenareale unter Naturschutz gestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dargestellten BSN sichern die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend. Sie lassen genügend Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Im übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu Anregung 0004 verwiesen.</p>	<p>Siehe Winterberg 0004</p>
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0007		
<p>DE-4717-303 "Schluchtwälder nördlich Niedersfeld" Ca. 184 ha des Stadtwaldes sind im Revier Niedersfeld als FFH-Gebiet "Schluchtwälder nördlich Niedersfeld" ausgewiesen worden. Die genauere Betrachtung einzelner Teilflächen zeigt, dass die zuvor beschriebenen nicht den tatsächlich vorhandenen Beständen entsprechen (Tabelle und Karte liegt vor).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Abgrenzung der BSN zur Sicherung des angesprochenen Gebietes wurden weitestgehend die Abgrenzungen bestehender BSN beibehalten. Aufgrund der räumlichen Lage der für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume und der generalisierenden Darstellungsweise der Regionalplanung erscheint die vorliegende Abgrenzung zweckmäßig.</p>	<p>Nach ausgiebiger Diskussion der Generalisierungsprinzipien der Bezirksplanungsbehörde wird festgestellt, dass es sich in diesem Fall weitgehend um die Übernahme bereits vorhandener BSN handelt und darüber hinaus FFH-Gebiete in generalisierender Darstellung in die BSN einbezogen werden. Die genaue Abgrenzung der festzusetzenden Schutzgebiete obliegt der nachfolgenden Planung. Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0008		
<p>DE-4717-306 "Oberes Orketal" Das mit insgesamt ca. 256 ha relativ große Gebiet erstreckt sich in Höhenlagen zwischen 500 und 760m ü. NN auf das Tal der Orke und seine Randbereiche zwischen den Ortschaften Elkeringhausen und Küstelberg. Betrachtet werden nur die zur Stadt Winterberg gehörenden Teilbereiche der Gemeinde Elkeringhausen. Gebietsprägend sind hier insbesondere der naturnahe Gewässerlauf der Orke mit angrenzenden Baumreihen, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen. An den Talseitenhängen finden sich stellenweise auch in Ortsnähe artenreiche Grünlandgesellschaften.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der räumlichen Lage der für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume und der generalisierenden Darstellungsweise der Regionalplanung erscheint die vorliegende Abgrenzung zweckmäßig.</p>	<p>Analog zu Winterberg 0007: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>In ortsfirneren Lagen sind die Talhänge großflächig von Wald bedeckt. Neben bodensauren Buchenwäldern als FFH-Lebensraumtyp wurden zur Arrondierung auch großflächig Fichtenforste mit in das Gebiet einbezogen.</p> <p>Der Stadtwald ist mit insgesamt 81,9 ha betroffen. 49 % der städtischen Waldflächen sind entweder mit über 30 % Fichte bestockt oder nicht im Biotopkataster aufgenommen. Bei den übrigen Flächen handelt es sich in der Regel um Buchen-Fichtenmischbestände. In der Tabelle sind einzelne Teilflächen näher betrachtet und in nachfolgender Karte dargestellt worden (Tabelle und Karte liegen vor).</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0009</p>		
<p>DE-4717-310 "Schluchtwald Helle"</p> <p>Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 59 ha. Die Fläche erstreckt sich östlich und nordöstlich von Winterberg bis unmittelbar an bebaute und von Besuchern stark frequentierte Bereiche (u.a. Kurpark, Eissporthalle) heran. Zwischen dem niedrigsten (500 m ü. NN) und dem höchsten (650 m ü. NN) Punkt bestehen, bedingt durch das eingeschnittene Tal der Helle, auf engstem Raum beträchtliche Höhenunterschiede. Dieses bewegte Relief bedingt eine abwechslungsreiche naturräumliche Ausstattung. Der westliche Gebietsteil wird von der Helle durchflossen, die hier den Charakter eines naturnahen Mittelgebirgsbaches aufweist. Eine ausgeprägte Unterwasservegetation war allerdings, sicherlich aufgrund der hohen Strömungsgeschwindigkeit, nicht nachweisbar.</p> <p>In Ortsnähe ist nicht zu übersehen, dass die Waldgesellschaften besonders an der Hangoberkante angrenzend an den Kurpark ihren ursprünglichen Charakter bereits weitgehend verloren haben und gesellschaftstypische Arten teilweise durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das angesprochene Gebiet wird durch den BSN Nr. 204 "Helletal und Orketal zwischen Winterberg und Medebach" gesichert. Für den Bereich des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4717-310 "Schluchtwald Helle" wurden die bestehenden Abgrenzungen im wesentlichen beibehalten. Lediglich im Südosten des Gebietes wurde die BSN-Abgrenzung erweitert, um einen hier liegenden Hainsimsen-Buchenwald einzubeziehen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Lage der für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume und der generalisierenden Darstellungsweise der Regionalplanung erscheint die vorliegende Abgrenzung zweckmäßig.</p>	<p>Analog zu Winterberg 0007: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Ruderalarten ersetzt sind. Bei den Flächen nördlich des Kurparks handelt es sich um ehemalige Ziegenhudeflächen, welche in den sechziger Jahren mit Laub- und Nadelholz aufgeforstet wurden. Eine Weiterentwicklung in den Waldpark Helle als touristische Anreicherung des Kurparks erfolgte in den darauffolgenden Jahren.</p> <p>Das Gebiet konkurriert mit den wirtschaftlichen und touristischen Belangen der Stadt Winterberg. Außerdem befinden sich einige Bereiche in unmittelbarer Nähe der alten Deponien; in diesen Bereichen erscheint die FFH-Gebietsausweisung fragwürdig.</p> <p>Die einzelnen Teilflächen sind in nachfolgender Tabelle und Karte näher untersucht und dargestellt worden.</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0010</p>		
<p>DE-4717-310 "Schluchtwald Helle"</p> <p>Der BSN reicht in Teilen bis an rechtskräftige B-Pläne heran. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bebauungspläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Stuten (B-Plan Nr. 2) • Orkestraße (B-Plan Nr. 10) • Kurpark Winterberg (B-Plan Nr. 12 a) • Altstadt Winterberg, Teilplan "Untere Pforte" (B-Plan Nr. 16 a) <p>Die genannten B-Pläne reichen jeweils an die FFH-Gebiete im westlichen, nordwestlichen und südwestlichen Teil heran; im Bereich des B-Planes Nr. 16 a "Altstadt Winterberg, Teilbereich Untere Pforte" kommt es zu einer geringfügigen Flächenüberlagerung. An den östlich gelegenen Bereich (Stadtwald) grenzt dagegen unmittelbar keine Bebauung an.</p> <p>Des Weiteren ist im Bereich der Bahnhofstraße im Zuge der Neuordnung der Verkehrsverhältnisse in der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne genießen Bestandsschutz. Hinsichtlich der Abgrenzung der BSN vgl. Anregung 0009.</p>	<p>Analog zu Winterberg 0007: Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Stadt Winterberg (Stadtsanierung) eine als "BK-Biotop" kartierte Fläche teilweise (entsprechend den Festsetzungen des B-Planes Nr. 16 a) für den Straßenbau in Anspruch genommen worden. Stark konfliktbelastet zeigen sich derzeit insbesondere die an den Kurpark und das Bahngelände angrenzenden Flächen, etwas geringer belastet sind die Bereiche südlich der Orkestraße sowie östlich der Eissporthalle. Durch die relative Siedlungsnähe der genannten Teile des Schutzgebietes sind abschnittsweise bereits wesentliche Veränderungen der FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und teilweise Schlucht- und Hangmischwälder (9180) eingetreten. Dies zeigt sich u.a. in einem verstärkten Auftreten nährstoffliebender Ruderalarten in der Krautschicht. Die genannte Erscheinung ist in unterschiedlicher Intensität auf allen ortsnahen Flächen des FFH-Gebietes sichtbar. Bei diesen Flächen ist eine Zuordnung als FFH-Lebensraum zweifelhaft. Damit ist eine Ausweisung als BSN nicht gerechtfertigt.</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0011</p>		
<p>DE-4816-303 "Kahler Asten" Das FFH-Gebiet reicht in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg / Winterberg" hinein. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 21 setzt im Bereich der Flächenüberlagerung eine Nutzung als Skihang mit Liftanlage fest. Darüber hinaus ist der Bau einer Seilbahn von der Ortslage Winterberg auf den "Kahlen Asten" geplant. Die vorgesehene Trasse nimmt ihren Ausgangspunkt am westlichen Ortsausgang von Winterberg im Bereich der Parkplätze an der B 236 und führt in gerader Linie durch das Sonneborn-Tal, in dem die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die aufgeführten Planungen und Projekte FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind.</p>	<p>analog zu Winterberg 0007 Einvernehmen</p>

Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>Mittelstation errichtet werden soll, etwa bis zum Astenturm.</p> <p>Der genannte rechtskräftige B-Plan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg/ Winterberg" berührt das FFH-Gebiet und den BSN an der Nordostgrenze nahe der Parkplätze an der Straße zum "Kahlen Asten" im Bereich der bereits vorhandenen Skiliftrasse. Somit steht die BSN-Ausweisung, soweit Flächen in den Geltungsbereich des B-Planes hinein ragen, den bestehenden und geplanten Anlagen entgegen.</p> <p>Die geplante Seilbahn durchschneidet das FFH-Gebiet und den BSN vom Astenturm beginnend in nordöstliche Richtung bis zur Gebietsgrenze. Betroffen sind vorrangig die Lebensraumtypen Trockene Heidegebiete und Fichtenforste(4030). Der Hainsimsen-Buchenwald am "Kahlen Asten" wird von dem Seilbahnprojekt nicht direkt berührt.</p> <p>Das FFH-Gebiet DE-4816-303 "Kahler Asten" ist aus ökologischer Sicht im Wesentlichen gerechtfertigt. Die untersuchten FFH-Lebensraumtypen genügen den Kriterien des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Fachlich zu bemängeln bleibt die fehlende Abstimmung der vorgeschlagenen Gebiete mit bereits existierenden Planungen.</p> <p>Durch die geplante Seilbahn werden im Kuppenbereich Heideflächen berührt. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs für die Mastfundamente im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Heiden ist der Lebensraum "Trockene Heidegebiete" nur in geringem Maße betroffen. Die erforderliche ständige Freihaltung der Seilbahntrasse fördert zudem die Etablierung dieses FFH-Lebensraumtyps. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.</p>		

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0012		
<p>DE 4817-302 "Schluchtwald Angstbecke und Günninghauser Mark"</p> <p>Zum FFH-Gebiet "Schluchtwald Angstbecke und Günninghauser Mark" gehört ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume. Neben naturnahen Mittelgebirgsbächen, Hainsimsen-Buchenwäldern, Schlucht- und Feuchtwäldern finden sich vor allem im Bereich des Sonneborn-Bachtales brachliegende bis extensiv genutzte Grünlandflächen.</p> <p>Von der unter Anregung 011 genannten geplanten Seilbahn wären die Lebensraumtypen Berg-Mähwiesen (6520), Hainsimsen-Buchenwald (9110, sehr kleinflächig), Schlucht- und Hangmischwälder (9180, sehr kleinflächig) und Fichtenforste betroffen. Im Bereich des Sonneborn-Tales wurde eine Grobansprache der Biotoptypen vorgenommen. Die ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen Berg-Mähwiesen (6520), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Schlucht- und Hangmischwälder (9180) entsprechen in ihrer Artzusammensetzung ähnlich strukturierten Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten im Stadtgebiet von Winterberg. Größere Flächenanteile im Bereich der geplanten Seilbahntrasse werden von angepflanzten Fichtenforsten eingenommen. Entsprechend der Grobansprache sind sie FFH-Lebensraumtypen mit hoher ökologischer Wertigkeit. Die zur Arrondierung des Gebietes eingebrachten Fichtenforste sind dagegen keine Lebensräume nach FFH-RL.</p> <p>Konfliktpotentiale aus planerischer Sicht ergeben sich insbesondere aus dem Verlauf der geplanten Seilbahntrasse im Bereich des FFH-Gebietes "Schluchtwald Angstbecke und Günninghauser Mark" Hier läßt die technische Planung nur sehr geringe Abweichungen vom geplanten Trassenverlauf zu. Betroffen sind insbesondere der FFH-Lebensraumtyp</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete erfolgte den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien. Der zur regionalplanerischen Sicherung dienende BSN vollzieht in generalisierender Weise diese Abgrenzung nach. Eine Neuabgrenzung aus den genannten Gründen ist deshalb nicht möglich. Vielmehr ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Zulässigkeit des angesprochenen Projektes zu prüfen.</p>	<p>Analog zu Winterberg 0007: Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>"Berg-Mähwiesen" sowie der BK-Biotop Fichtenforste. In diesen Bereichen wird eine Neuabgrenzung des BSN beantragt.</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0013</p>		
<p>DE-4716-301 "Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg" Das Untersuchungsgebiet liegt südlich der Ortschaft Siedlinghausen unmittelbar an der "Neger". Es handelt sich um Fettweiden, die von dem naturnahen Bachlauf voneinander getrennt werden. Negertal bei Siedlinghausen Südlich des Stadtteils Siedlinghausen reicht das FFH-Gebiet und die geplante BSN-Ausweisung bis unmittelbar an den Ortsrand heran. Nach der Kartierung der LÖBF handelt es sich um ein Fließgewässer mit Unterwasservegetation (6520), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und die angrenzenden Biotoptypen des Biotopkatasters der LÖBF. Die Neger ist im Untersuchungsgebiet ein leicht mäandrierender, naturnaher Bachlauf mit angrenzendem Erlensaum. Offene, nicht beschattete Bereiche werden von einer feuchten Hochstaudenflur bedeckt. Links und rechts der Neger grenzen intensiv genutzte Fettweiden an, die pflanzensoziologisch der Weidelgras-Weißklee-Weide (Cynosuro-Lolietum Br.-Bl. et De Leeuw 1936) zugeordnet werden. In besonders stark beweideten Bereichen hat sich auch ein Weißklee-Breitwegerich-Trittrasen (Lolio-Plantaginetum majoris Sissingh 1969) eingestellt. Da die Beweidung (mit Rindern) bis unmittelbar ans Gewässer reicht, kommt es an den Ufern zu mehreren Abbruchstellen und Erosionen. Renautal Insgesamt sind 3,3 ha Stadtwald aus dem Revier Winterberg als FFH-Schutzgebiet vorgeschlagen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der der regionalplanerischen Sicherung dienende BSN vollzieht generalisierend die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Schutzgebietsgrenze wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren festgelegt. Hinsichtlich der Darstellung als BSN wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung 0001 verwiesen.</p>	<p>Die Bezirksplanungsbehörde verweist darauf, dass <u>alle</u> Bereichsdarstellungen des GEP, gleich welcher Kategorie, nur deren ungefähre Größenordnung und annähernde räumliche Lage bestimmen. Die exakte Abgrenzung der Nutzungen obliege der nachfolgenden Planungsebene. Insofern bedürfe es keiner Änderung der Darstellung des Entwurfs. Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>worden. Vornehmlich sind von dem Gebietsvorschlag Wildwiesen und Quellbereiche berührt. Das gesamte Renautal ist als Wasserschutzgebiet, Schutzzone II geplant und wird somit in naher Zukunft unter einem besonderen Schutzstatus fallen. Eine zusätzliche Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzbereich ist nicht erforderlich.</p>		
<p>Beteiligter: 120712 Bürgermeister der Stadt Winterberg Anregung: 0014</p>		
<p>DE 4817-301 "Hallenberger Stadtwald" Ein Teil der o.a. Gebietsausweisung liegt im Bereich der Stadt Winterberg, Gemarkung Züschen und ist gleichzeitig Teil des städtischen Revieres Züschen. Bei der Gebietsausweisung innerhalb dieser Gemarkung wurde keine private land- oder forstwirtschaftliche Fläche einbezogen, sondern lediglich städtische Waldflächen, deren Größe sich auf 363 ha beläuft. Bei einer vorgeschlagenen Gesamtfläche von 2364 ha entspricht dies einem Anteil von 15,4%. Eine Zusammenstellung anhand des vorliegenden aktuellen Forsteinrichtungswerkes hat ergeben, dass sich diese 363 ha in 262 ha Buchenwälder und 101 ha Fichtenwälder gliedern, wobei es sich sehr häufig um Bestände handelt, in denen die Fichte zwar flächenmäßig erfasst ist, sie jedoch nur als Mischbaumart auftritt. Bei Fichtenreinbeständen handelt es sich zumeist um Jungbestände der ersten bis dritten Altersklasse, die forstgeschichtlich gesehen, qualitativ schlechte Buchenvorbestände abgelöst haben oder aber aufgrund fehlgeschlagener Naturverjüngungen gepflanzt wurden. Die gesamte Waldfläche liegt, wie fast das ganze Revier Züschen, innerhalb der sogenannten montanen bzw. hochmontanen Höhenstufe und ist der sogenannten- artenarmen Hainsimsen Buchenwald-Gesellschaft zuzuordnen. Besonderes Merkmal dieses</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.</p> <p>Die dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung von Fichtenbeständen bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile geschützt werden müssen(vgl. Ziel 53 (1) GEP TA OB DO OST (HSK/SO)).</p>	<p>Siehe Bestwig 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopsis zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
<p>ausgewiesenen Revierteiles sind seine vielen Siepenbereiche und damit einhergehend viele steilhangartige Schluchtwaldstandorte, die sich aufgrund des besseren Nährstoffhaushalts und besserer Wasserversorgung von den restlichen Waldflächen abheben, wie z.B. von den Bärlapp-Buchenwäldern der Kammlagen (Abt. 10, 12, 27 und 28).</p> <p>Im Revier Züschen grenzt das FFH-Gebiet an das bestehende Skigebiet "Homberg/Ziegenhelle" an. Um auch zukünftig notwendige Investitionen (Änderung von Liftanlagen, Schneekanonen, sonstige bauliche Anlagen) vornehmen zu können, damit der Standort langfristig erhalten bleiben kann, beantragt die Stadt, den geplanten Bereich zum Schutz der Natur neu abzugrenzen bzw. auf andere Art unter Schutz zu stellen.</p>		
<p>Beteiligter: 251305 Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg Anregung: 0001</p>		
<p>Im südlichen Bereich der Stadt Bad Wünnenberg sind im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - mehrere neue Abgrenzungen für Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen. Erfahrungsgemäß werden diese gewonnenen Bodenschätze zunächst in nördliche Richtung zur Anbindung an die BAB 44/33 abtransportiert. Hierdurch bedingt kommt es zu einer starken Inanspruchnahme der B 480, die insbesondere in der Ortsdurchfahrt Bad Wünnenberg auf Grund der topographischen Verhältnisse und dem sehr hohen Verkehrsaufkommen zu weiteren Verkehrsproblemen führt.</p> <p>Ich bitte Sie daher, bei der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes zu berücksichtigen, dass eine weitere Zunahme des Verkehrs innerhalb der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorliegende 11.Änderung dient der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Die von der Stadt Bad Wünnenberg angesprochene vorsorgende Sicherung der Rohstoffgewinnung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit dennoch Abgrabungsbereiche durch diese GEP-Änderung neu abgegrenzt (oder gestrichen) werden, geschieht dies aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit FFH-Gebieten. In den beiden Fällen Buchholz/Bleiwäsche und Kirchloh, für die eine veränderte Darstellung vorgesehen wird, handelt es sich aber um den Nachvollzug der bereits im Abgrabungs-Genehmigungsverfahren gefundenen Abgrenzung.</p>	<p>Die Stadt Bad Wünnenberg ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

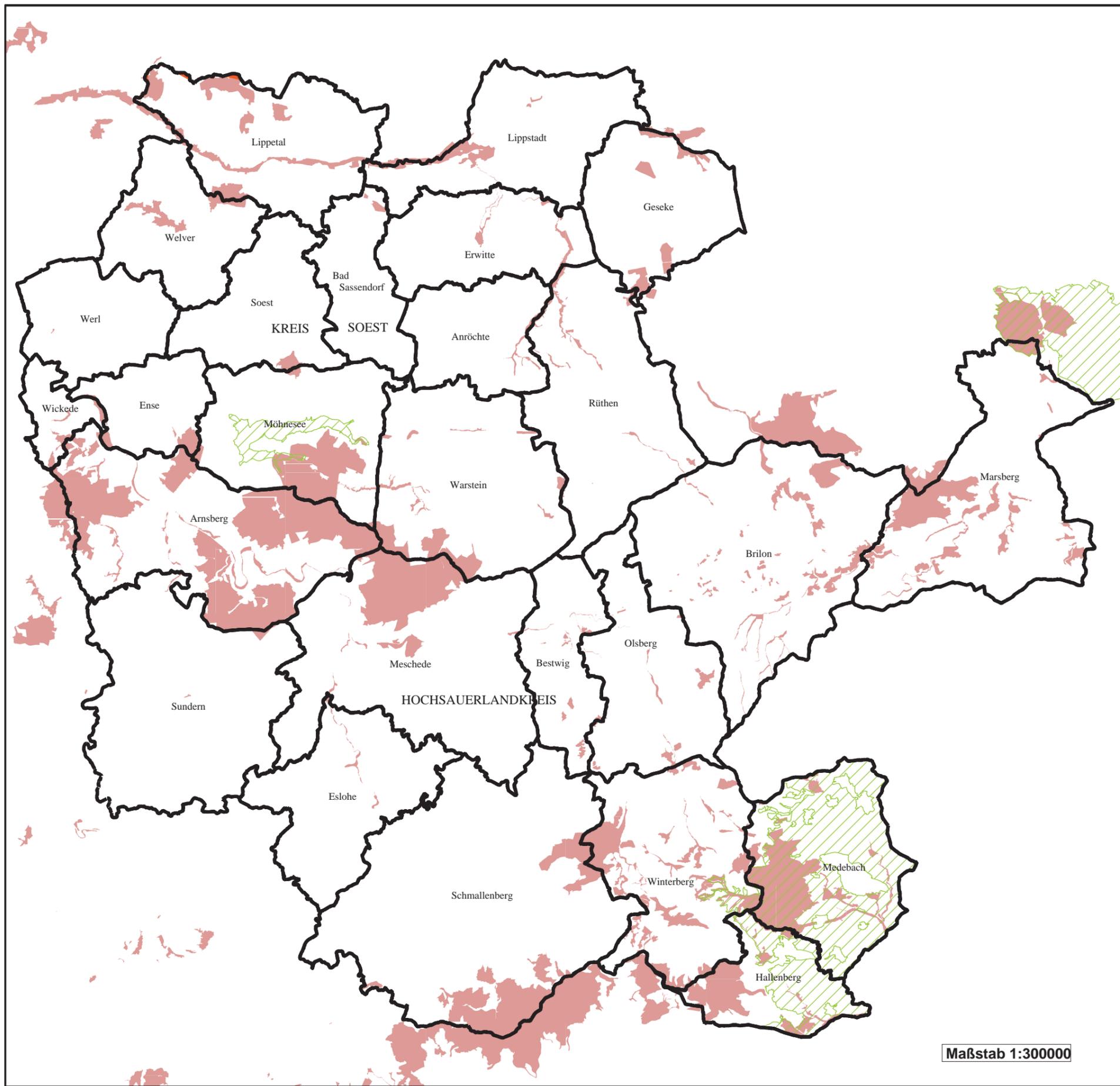
Synopse zur 11. Änderung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund –östl. Teil-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnisse
Ortsdurchfahrt Bad Wünnenberg nicht hinnehmbar ist. Z.Zt. wird die Entwurfsplanung der B 480 n für die Ortsumgehung Bad Wünnenberg erarbeitet. Erst nach Realisierung und Fertigstellung der Ortsumgehung kann eine Zunahme des Verkehrsaufkommens hingenommen werden.		

Verzeichnis der Anlagen zur FFH-Vorlage (11.Änderung):

1. Änderungen der zeichnerischen Darstellung gegenüber der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss
2. Neufassung des Kapitels BSN
3. Neufassung der Übersichtskarte der gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete
4. Synopse der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Flora-Fauna-Habitat Gebiete



Legende

■ FFH-Gebiete

▨ Vogelschutzgebiete

— Gemeindegrenze

Maßstab 1:300000

Stand September 2003

Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde